

DER LEITFADEN FÜR DEINE JURISTISCHE AUSBILDUNG
UND DEN KARRIERESTART

ASSESSOR Juris

AUSGABE 2 | 2022

MIT
10%
RABATT-CODE
FÜR DEN
JURCASE-SHOP!

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

#REFERENDARIAT

u.a. mit zahlreichen Informationen zum Dienstbeginn (Ablauf, Dienstzeiten, Urlaub etc.)

#EXAMENSRELEVANT

mit vier exklusiven Fällen aus den Bereichen Verwaltungsrecht, Strafrecht und Sachenrecht

#GEWUSST

u.a. mit dem notwendigen Basiswissen zu ZPO, StPO und VwGO

#KARRIERESTART

u.a. mit exklusiven Einblicken in die Tätigkeit eines Syndikus im Digitalverband anhand des Beispiels Metaverse



THE FUTURE OF LAW IS HERE



HERBERT
SMITH
FREEHILLS

Wir sind eine der global führenden Anwaltskanzleien mit Standorten in Afrika, Asien, Australien, Europa, dem Mittleren Osten und den USA.

Werden Sie Teil unserer Teams in **Düsseldorf** und **Frankfurt am Main** in den **Praxisgruppen**

- Arbeitsrecht, *Employment, Pensions and Incentives*
- Bank- und Finanzrecht, *Finance*
- Gesellschaftsrecht/M&A, *Corporate/M&A*
- Gewerblicher Rechtsschutz/Patentrecht, *Intellectual Property/Patent Litigation*
- Kartell- und Öffentliches Recht, *Competition, Regulation and Trade*
- Konfliktlösung, *Dispute Resolution*
- Steuerrecht, *Tax*

Schreiben Sie unsere Erfolgsgeschichte mit!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

HERBERTSMITHFREEHILLS.COM

HSF-Recruitment-Team



Dr. Christoph Nawroth
Partner

T +49 211 9755 9082
christoph.nawroth@hsf.com



Christine Guha
HR Manager

T +49 211 9755 9013
christine.guha@hsf.com

EDITORIAL

LIEBE LESERIN, LIEBER LESER,

wir von JurCase freuen uns, dass wir dir nun die zweite Ausgabe von **Assessor** Juris – Der Leitfaden für deine juristische Ausbildung und den Karrierestart anbieten können. Dieses Magazin verbindet das Beste von JurCase und bietet darüber hinaus exklusive Inhalte sowohl für dein Staatsexamen als auch für deinen Karriereeinstieg. Dieses Magazin ist deshalb nicht nur für Rechtsreferendare relevant, sondern auch für Jurastudierende (v.a. die, die kurz vor ihrer Examensprüfung stehen) sowie für Karriereeinsteiger.

In diesem Leitfaden erfährst du in der Rubrik **#Referendariat** alles rund um den juristischen Vorbereitungsdienst, in dieser Ausgabe vor allem zum Dienstantritt: Wie sind die Dienstzeiten? Wie beantrage ich wann Urlaub? Wir räumen außerdem mit verschiedenen Mythen über das Referendariat auf.

In der Rubrik **#Examensrelevant** findest du hingegen alles zum Thema (Zweites) Staatsexamen, angefangen von examensrelevanten Fällen, die von erfahrenen Praktikern für dich ausformuliert bzw. bearbeitet werden, bis hin zu Original-Examensfällen für deine Vorbereitung auf deinen Aktenvortrag.

Hieran schließt sich auch unsere Rubrik **#Gewusst** an, in der du u.a. von unseren Redakteuren hilfreiche Insights zum formellen und materiellen Recht sowie zur aktuellen Rechtsprechung bekommst. Aber auch das Thema Weiterbildung (Schlüsselqualifikationen) ist in dieser Ausgabe wieder Teil der Rubrik.

Mit dem Erwerb des Titels Assessor Juris und dem damit zusammenhängenden Abschluss der juristischen Ausbildung geht es in den **#Karrierestart**. In dieser Rubrik findest du hilfreiche Tipps und Tricks von Praktikern zum Berufseinstieg und zur eigenen Kanzleigrün-

dung sowie Jobangebote und mehr für frische Volljuristen.

Unser Ziel ist die Förderung junger Juristen. Wir möchten, dass du aus den Erfahrungen anderer lernst, sei es von anderen Rechtsreferendaren durch Einblicke in ihre Stationen, Examensvorbereitung oder schriftliche und mündliche Examensprüfungen oder von etablierten Praktikern, die dir den Einstieg in deine juristische Karriere als Volljurist erleichtern wollen.

Dazu bedienen wir uns vor allem unserer Übersichten und Erfahrungsberichte sowie Interviews und Praktikerbeiträge, die es auch auf der JurCase-Homepage zu finden gibt. Allerdings sind die Inhalte hier zum Teil wesentlich kompakter und sie enthalten weiterführende Anmerkungen.

Wir wünschen dir viel Spaß mit dieser zweiten Ausgabe von **Assessor** Juris und viel Erfolg während deines juristischen Vorbereitungsdienstes und darüber hinaus. Wir hoffen, dich mit den für dieses Digitalmagazin ausgewählten Beiträgen dabei unterstützen zu können.

Deine JurCase-Redaktion



JurCase

SEBASTIAN M. KLINGENBERG

RECHTSASSESSOR
REDAKTIONSLEITUNG BEI JURCASE

S. Klingenberg

Gender-Disclaimer: Soweit in diesem Magazin das generische Maskulinum verwendet wurde, bezieht sich dieses zugleich auf die männliche, die weibliche und andere Geschlechteridentitäten.

EDITORIAL	3
INHALT	4
#REFERENDARIAT	5
1 Mythen rund ums Referendariat	7
2 Der Dienstantritt: Wir haben Antworten auf deine Fragen!	11
3 Deine Dienstzeiten im Referendariat: Was ist mit Krankheit, Urlaub und Sonderurlaub?	19
4 Das ELAN-REF im Überblick: Systemvoraussetzungen, Inhalte und mehr	23
#EXAMENSRELEVANT	26
HLB Schumacher Hallermann präsentiert:	
1 Neues zu Sondernutzung und Gemeingebrauch im Straßenrecht (Verwaltungsrecht)	28
2 Neues zum Tierschutz (Verwaltungsrecht)	32
3 Neues zu den sog. Retterfällen (Strafrecht)	40
4 Neues zur Wesentlichkeit von Grundstückbestandteilen (Sachenrecht)	48
#GEWUSST	54
1 Trunkenheitsfahrt und tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte	56
2 Basiswissen ZPO, VwGO und StPO	63
3 Soft Skills im Referendariat	77
#KARRIERESTART	80
1 Alternative Karrierewege als Diplom-Jurist:in	82
2 Im Interview: Nora Rörken, Legal Counsel bei Mercedes-Benz	84
3 Praktiker stellen sich vor: Syndikus im Digitalverband	91
4 5 Erfolgstipps für ein starkes Selbstmarketing für Jurist:innen	96
5 7 Tipps für einen erfolgreichen Start als Kanzleigründer:in - jetzt auf YouTube!	100

INHALT



#REFERENDARIAT



Jedes Detailproblem kann man nicht kennen und das wird auch nicht erwartet. Hierzu gibt es schließlich die Kommentarliteratur.



1A vorbereitet

Mit der **Heuking Academy** bieten wir unseren Mitarbeitern vielseitige Qualifizierungsprogramme, die sie kontinuierlich fördern, das Profil schärfen und sie nach vorne bringen.

Unser Seminar- und Workshopangebot für Referendare w/m/d und wissenschaftliche Mitarbeiter w/m/d:

- Kooperation mit „Kaiserseminare“
 - **Repetitorien**
 - **Klausurenkurse**
- Kooperation mit „**Juristisches Repetitorium hemmer**“
- Zugang zu der E-Learning Plattform „**Lecturio**“ (Online Repetitorium)
 - auch per **App**
- Workshop „**Präsentieren** in der mündlichen Prüfung“
- **Imagetraining** – „Der erste Eindruck zählt“
- **Speed Reading** – Schneller und klüger lesen
- Teilnahme an **Praxisgruppen-Seminaren** – Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht u.v.m.
- **Web Academy**

Erfahren Sie mehr

www.heuking.de/karriere

Wir wollen gemeinsam besser werden.



1 MYTHEN RUND UMS REFERENDARIAT: MIT DIESEN MYTHEN RÄUMEN WIR ZU DEINEM DIENST-BEGINN AUF!

In Ausgabe 1/2022 hat dir unsere Redakteurin Jannina von den 10 größten Fehlern im Referendariat berichtet. Dabei war auch deine Meinung gefragt: Was sind deine Top 3 Fehler im Referendariat. Das ist das Ergebnis bei jetzigem Stand:

1. Auf die Qualität der Arbeitsgemeinschaften vertrauen!
2. Sich zu spät für die Anwaltsstation und Wahlstation bewerben!
3. Zu spät mit dem Klausurenschreiben anfangen!

Ein Teil dieser Fehler basiert auf verschiedenen Mythen rund um das Referendariat. Unsere Redakteurin Jennifer hat sich deshalb einmal mit fünf solcher Mythen auseinandergesetzt:

5 MYTHEN RUND UM DAS REFERENDARIAT

Auszug aus dem gleichnamigen Beitrag von Jennifer

Jeder neue Lebensabschnitt, ob beruflich oder privater Natur, stellt einen vor neue Herausforderungen. Vor Beginn des Referendariats können sich die meisten angehenden Referendare noch nicht so wirklich vorstellen, was auf sie zukommen wird. Mit diesem Beitrag möchte ich euch einen kleinen Einblick geben, mit ein paar „Vorurteilen“ und Halbwahrheiten aufräumen und euch auch ein paar Tipps für die nächsten spannenden Monate mitgeben.

1. VERGESST ALLES, WAS IHR IM STUDIUM GELERNT HABT – DAS REFERENDARIAT WIRD GANZ ANDERS

Nun, hierzu muss man ganz deutlich sagen: das stimmt nicht. Das wäre nicht nur überaus unsinnig, sondern auch ganz schön ineffizient. Wozu werden jährlich tausende junger Juristen an den verschiedenen Universitäten mit allen möglichen Rechtsgebieten zugeworfen, wenn das alles (oder ein Großteil davon)

im Referendariat keine Rolle mehr spielen würde? Das materielle Recht, welches man für das Erste Examen hoch und runter gelernt hat, ist im Referendariat nicht weniger wichtig. Vielmehr muss es noch besser sitzen, denn die Zeiteinteilung wird in den Klausuren knapper. Langes Nachdenken im Sinne von: ...wie war das nochmal mit dem EBV...? sollte man besser vermeiden. Richtig ist jedoch, dass die klassischen Meinungsstreitigkeiten, die man im Ersten Examen an den richtigen Stellen „blind“ abspulen musste, nun nicht mehr so aktuell sind. Das wäre auch praxisfern, denn kein Richter diskutiert in einem Urteil über 4 Seiten die Theorien des ETBl.

2. IM REFERENDARIAT KOMMT DIE LITERATURMEINUNG IN DIE TONNE – GEFOLGT WIRD NUR DER RECHTSPRECHUNG

Zwar ist es im Grunde richtig, dass Gerichte in der Regel der obergerichtlichen Rechtsprechung folgen. Das ist auch sinnvoll, denn sonst stünde die Kassation eines Urteils einfach viel zu oft im Raum. Zwingend ist das jedoch nicht, erst recht nicht in Klausuren. Ist euch die herrschende Meinung der Rechtsprechung bekannt, solltet ihr sie in der Klausur vertreten. Dies ersetzt jedoch nicht die eigene Argumentation. Noch dazu gibt es oft nicht „die“ Rechtsprechungsmeinung, da Gerichte auch untereinander verschiedene Ansichten vertreten. Und das ist auch das Stichwort: Vertretbarkeit. Wenn ihr in eurer Klausur eine Ansicht niederschreibt, die vornehmlich von Literaturmeinungen beeinflusst ist, ist das alles andere als falsch. Ist eure Lösung stringent aufgebaut und verfolgt ihr euren Lösungsweg konsequent und gespickt mit guten Argumenten, wird euch kein Prüfer hinschreiben, dass dies falsch ist. Im Rahmen von Klausurbesprechungen äußern die Korrektoren, die selbst als Richter, Anwälte oder Staatsanwälte tätig sind, oft, dass sie den Weg der Lösungsskizze nicht

gewählt hätten. Demnach sind auch andere Lösungswege möglich. Richtig und falsch gibt es in dem Sinne also nicht.

3. MATERIELLES RECHT IST NICHT MEHR SO WICHTIG, DENN MAN KANN JA KOMMENTARE BENUTZEN

Nun, ich gebe zu, das dachte ich anfangs auch, wurde jedoch schnell eines Besseren belehrt. Wenn man sich komplett ohne Kommentare durch das Erste Examen manövriert hat, klingt



der Gedanke daran, im Zweiten Examen Kommentarliteratur zur Verfügung zu haben, wie ein Traum. Aber wer glaubt, er könne nun einfach alles nachlesen, was ihm von selbst nicht mehr einfällt, liegt falsch. Erstens habt ihr gar nicht die Zeit dazu und zweitens weiß jeder, der den Grüneberg schonmal aufgeschlagen hat, dass man nach einem Blick in den Kommentar manchmal verwirrter ist als vorher.

Kommentare können euer Wissen nicht ersetzen, euch aber die Anhäufung unnützen Detailwissens ersparen. Dinge, die ihr fürs Erste

Examen auswendig lernen musstet, obwohl ihr wusstet, dass es höchstwahrscheinlich nicht drankommt, könnt ihr nun im Kommentar nachschlagen. Die Klausursachverhalte sind auch oft gerade dahin ausgelegt, euch bestimmte Stellen im Kommentar finden zu lassen. Jedes Detailproblem kann man nicht kennen und das wird auch nicht erwartet. Hierzu gibt es schließlich die Kommentarliteratur. Diese muss man allerdings auch lernen richtig zu nutzen. Wer nicht weiß, wo er suchen muss, wird es auch nicht finden. Also am besten gleich von Anfang an den Kommentar danebenlegen und immer kurz nachschlagen.



4. DAS REFERENDARIAT WIRD WAHNSINNIC STRESSIG UND IHR WERDET NUR NOCH ARBEITEN UND LERNEN

Ok, ganz falsch ist das nicht. Wahrscheinlich sogar recht zutreffend. Aber trotzdem kann ich euch beruhigen: es ist machbar, auch ohne 60 Stunden Woche und Burn-out. In den verschiedenen Stationen bekommt ihr verschiedene Ausbilder, die genau das gleiche „durchgemacht haben“ wie ihr. Die weit überwiegende Zahl fühlt also mit und möchte euch

helfen, anstatt euch das Leben noch schwerer zu machen. Ihr werdet Akten zur Bearbeitung bekommen und andere Aufgaben, die eure Zeit in Anspruch nehmen. Aber eben nicht in solchem Maß, dass ihr zu nichts anderem mehr kommt. Selbst wenn ihr mal an einen Ausbilder geratet, der es etwas „zu gut“ mit den von euch zu erfüllenden Aufgaben meint, ist das nicht in jeder Station so.

Wie hoch der Lernaufwand ist, kann man natürlich nicht pauschal beantworten. Das hängt vom eigenen Ehrgeiz und Können ab. Hier muss jeder seinen eigenen Rhythmus finden.

5. DIE KLAUSUREN WERDEN VIEL HÄRTER KORRIGIERT – PRAKTIKER VERZEIHEN KEINE FEHLER

Ja und nein. Es kommt auf die Art der Fehler an, die in der Klausur gemacht werden. Fehler bei Formalien (wo kommt das Aktenzeichen hin, Aufbau des Rubrums etc.) sind leider tatsächlich ein großer Minuspunkt. Jemand, der seit Jahr und Tag Urteile schreibt, reagiert allergisch auf solche vermeintlichen Kleinigkeiten, vor allem da derartige Fehler sofort herausstechen (und man sie durch auswendig lernen einfach vermeiden kann).

Auch die Grundlagen müssen sitzen, die Korrektoren wollen sehen, dass ihr euer „Handwerkszeug“ wie es immer so schön heißt, beherrscht. Garniert ihr die Klausur dann noch mit überzeugenden Argumenten, ist der Korrektor schon sehr zufrieden. Überzeugend heißt nicht dogmatisch wasserdicht, sondern – platt gesagt – nach gesundem Menschenverstand sinnvoll. Urteile oder Anwaltsschriftsätze schreibt man nicht für Bibliotheken, sondern für Menschen. Was dort drin steht, soll praktisch einen Sinn ergeben. Der Kläger oder Beklagte soll am Ende sagen: Ja, das macht Sinn; auch wenn ich es nicht gut finde, so sehe ich es ein und akzeptiere es. Mit inhaltsleeren Floskeln beeindruckt man hier also (meist)

niemanden mehr. Selbst wenn man dann ein paar materielle Probleme übersieht, ist das (solange es nicht der Klausurschwerpunkt ist) nicht so tragisch und es kann dennoch eine gute Note dabei herauskommen.

**HIER GEHT ES ZUM GANZEN
BEITRAG**



i JURCASE INFORMIERT:

Es ist vielleicht kein Mythos in dem Sinne, aber wenn es um das zeitgleiche Lernen und Arbeiten, v.a. in der Anwaltsstation, geht, heißt für die meisten Referendare die Lösung: Tauchen. Fakt ist, dass einige Behörden dies nicht gestatten. Es gibt jedoch Gerüchte, dass einige ausbildende Kanzleien mehr auf praktische Erfahrungen setzen und deshalb v.a. guten Kandidaten das Tauchen verbieten. Dies mag vielleicht doch für einige, wenige Arbeitgeber zutreffen. Dennoch, oder auch deshalb, ist es stets ratsam, sich vorher über die Möglichkeit des Tauchens zu informieren, zumindest soweit es die zuständige Behörde gestattet.

DEINE MEINUNG IST GEFRAGT!

**WELCHE DIESER MYTHEN HAST DU
SCHON VORHER GEHÖRT?**

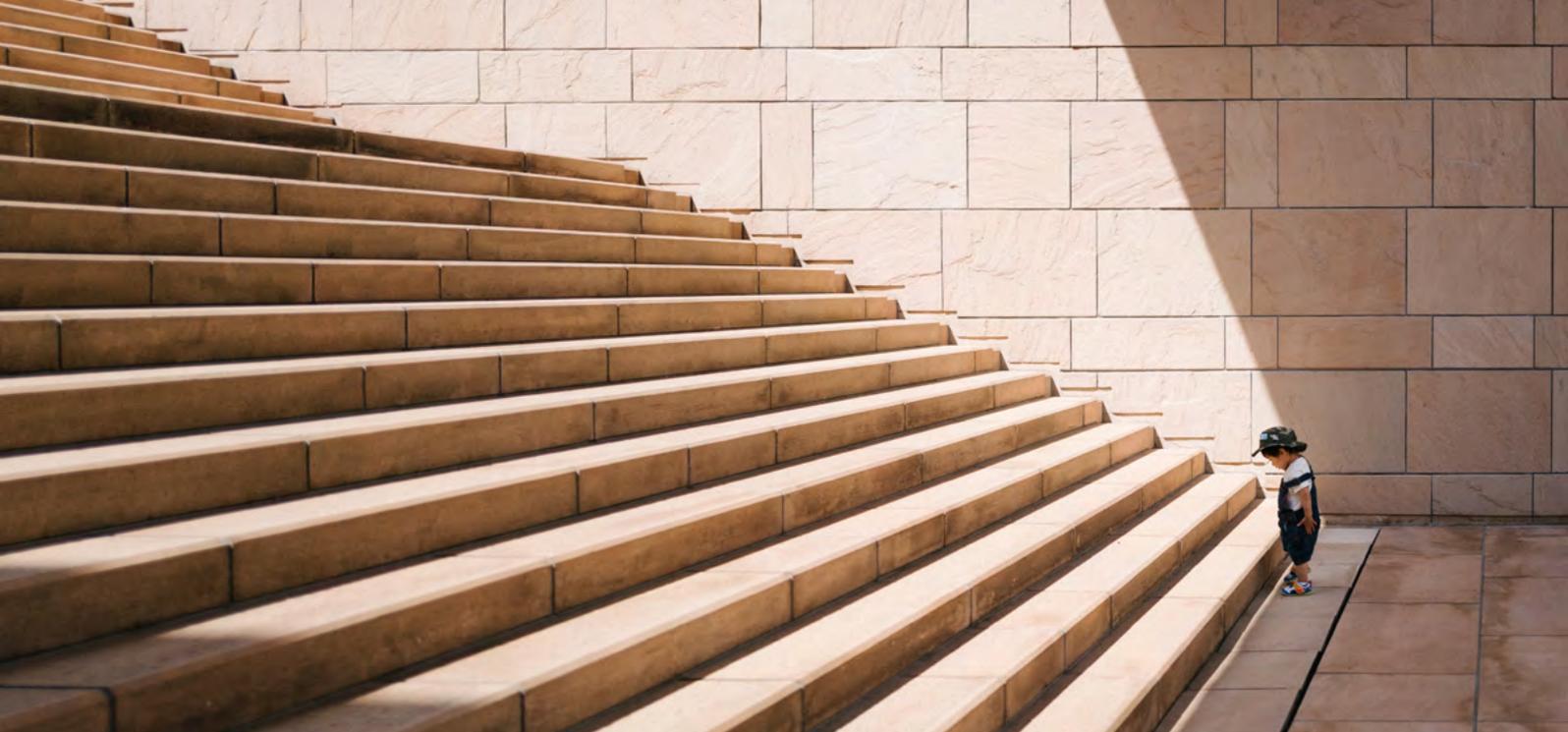


HIER GEHT ES ZUR UMFRAGE

Du kennst andere Mythen rund ums Referendariat? Schreibe uns an

Redaktion@JurCase.com

und teile uns mit, welche Mythen du noch kennst.



2 DER DIENSTANTRITT: WIR HABEN ANTWORTEN AUF DEINE FRAGEN!

Der erste Tag beim juristischen Vorbereitungsdienst ist für die meisten jungen Juristen sicherlich ein besonderer Moment. Allerdings stellen sich die fast-Referendare in diesem Zusammenhang bereits im Vorfeld einige Fragen:

- Muss ich meinen Dienst formal gekleidet antreten oder genügt eine eher legere Garderobe?
- Wie läuft der Dienstantritt konkret ab?
- Wird es eine Einführung geben?
- Muss ich bereits meine Gesetzestexte (und soweit bereits vorhanden Kommentare) mitbringen?
- Wie lange dauert „mein erster Tag“?

Mit diesen und anderen Fragen haben sich einige unserer Redakteurinnen und Redakteure auseinandergesetzt. Die wichtigsten Informationen gibt es kompakt im ersten Abschnitt dieser Ausgabe:

DER EINSTIEG INS REFERENDARIAT

Auszug aus dem gleichnamigen Beitrag von Jennifer

Die meisten Studenten haben hier nur vage Vorstellungen und es ranken sich viele Legenden und Geschichten um den Ablauf des Vorbereitungsdienstes. Ratgeber und Leitfäden findet man wie Sand am Meer, doch einige Fragen bleiben manchmal unbeantwortet. Dieser Beitrag widmet sich den Fragen rund um den Einstieg ins Referendariat, der richtigen Vorbereitung und anderen organisatorischen Überlegungen.

DIE VORBEREITUNG AUF DAS REFERENDARIAT

Bei der Frage, ob eine spezielle inhaltliche Vorbereitung auf das Referendariat erforderlich ist, scheiden sich die Geister. Eine pauschale Antwort lässt sich hier nicht finden, denn wie so oft kommt es auf den Einzelfall an. Folgt der Einstieg ins Referendariat gleich nach dem Ersten Examen, befindet man sich (bestenfalls) auf dem Zenit seines juristischen Wissens. Die Inhalte, die man für das Erste Examen hoch

und runter gelernt hat, sind noch sehr präsent. Die Kandidaten, bei denen eine längere Pause zwischen dem Ersten Examen und dem Start des Vorbereitungsdienstes liegt, werden vielleicht das Gefühl haben, einen Großteil ihres Wissens wieder vergessen zu haben. [...] Um dieses Wissen aufzufrischen und sich wieder vor Augen zu führen, schadet es nicht, Skripte oder Karteikartei überblicksartig durchzugehen. Hier muss aber jeder selbst entscheiden, wie sein derzeitiger Wissenstand aussieht.

[...]

DIE RICHTIGE LITERATUR

Die meisten angehenden Referendare – so auch ich – verspüren das Bedürfnis, sich irgendwie darauf einzustellen, was auf sie zukommen wird. Da besteht die Versuchung, sich bereits vorher mit Skripten, Lehrbüchern oder ähnlichem einzudecken, um bloß keine wertvolle Zeit zum Lernen zu verlieren. Hier gilt jedoch bereits das zuvor Gesagte: wenn man nicht weiß, welche Anforderungen an einen gestellt werden, besteht die Gefahr, dass man mit seinen Blindkäufen ganz schön daneben greift. Und wie man weiß, sind Lehrbücher nicht gerade günstig. Oft geben auch die AG-Leiter entsprechende Hinweise oder stellen sogar selbst Unterlagen zur Verfügung, so dass es ratsam ist die ersten AG-Stunden abzuwarten, bevor man sich an den Kauf eigener Lernmaterialien macht. Es spricht aber nichts dagegen, sich schon mal vorab in der Bibliothek oder im Fachbuchhandel die einschlägigen Werke anzuschauen und diese im Hinterkopf zu behalten. Auch kann es sich lohnen immer schon einen Blick in die für die nächste Station relevanten Bücher und Skripte geworfen zu haben. So fällt dann der Einstieg, wenn die Station beginnt, leichter.

Ein Kauf, der guten Gewissens bereits vor dem Beginn des Referendariats getätigt werden kann, betrifft die relevanten Kommentare. Um

sich gleich von Anfang an mit diesen vertraut zu machen und auch bereits frühzeitig Klausuren mitzuschreiben, lohnt sich die Anschaffung eigener Kommentare. Hier eignen sich Altauflagen, welche dann zu einem deutlich niedrigeren Preis erworben werden können.

HIER GEHT ES ZUM GANZEN
BEITRAG



📘 JURCASE INFORMIERT:

Altauflagen gibt es übrigens auch bei uns im [JurCase-Shop](#). Profitiere mit Assessor Juris bei deiner ersten Bestellung und erhalte mit folgendem Gutschein-Code 10% auf deine nächste Bestellung:

» ASSJUR10 «



ERSTER TAG IM RECHTSREFERENDARIAT: READY, SET, GO!

Auszug aus dem gleichnamigen Beitrag von Lara

Der erste Tag nahte und die Nervosität stieg. Ich hatte so viele Fragen in meinem Kopf: Wie kleide ich mich für den ersten Tag? Wie sind die Kollegen? Was erwartet mich? Wann startet der Einführungslehrgang?

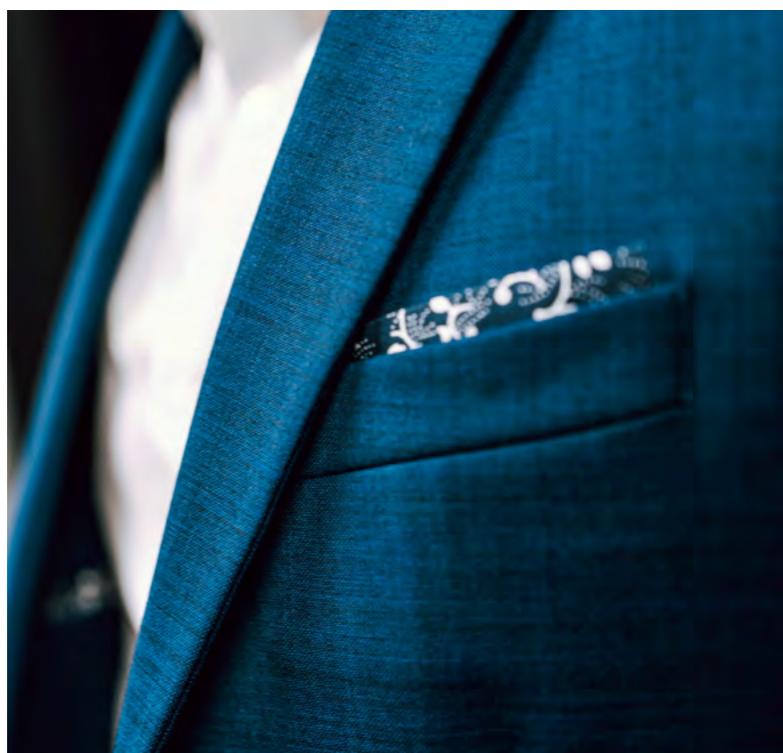
Fragen über Fragen, die sich aber ganz schnell von allein beantworteten. Das Aufnahmeschreiben des Landgerichtspräsidenten bekam ich ca. 4 Wochen vor Einstellungsbeginn. Somit hatte ich noch 4 Wochen Zeit mich auf das Referendariat vorzubereiten [...].

DER ERSTE TAG STEHT VOR DER TÜR

Vorab habe ich mir Gedanken gemacht, wie ich mich kleiden soll. Leger, casual oder businesslike? Letztendlich habe ich mich dafür entschieden, mich ähnlich zu kleiden, wie bei der mündlichen Prüfung – Schick, aber dennoch nicht overdressed. Ich habe eine schwarze Stoffhose, sowie ein einfarbiges Oberteil mit einem schwarzen Blazer getragen. Im Nachhinein war es für mich absolut passend. Die meisten anderen Kollegen waren im gleichen Stil gekleidet. [...] Die Männer hatten hauptsächlich Stoffhosen und Hemden an, ein Anzug war nicht notwendig. Wichtig ist, dass man sich wohlfühlt und nicht verkleidet. Da man aber auf jeden Fall vor dem Präsidenten des Landgerichts stehen wird, sollte man auf ordentliche Kleidung achten.

Mein erster Tag startete um 8:30 Uhr an dem mir zugewiesenen Landgericht. Schnell hatten sich alle Referendare vor dem Büro des Landgerichtspräsidenten eingefunden. Dabei stellte sich auch heraus, dass wir eine sehr

übersichtliche Gruppe mit 16 Rechtsreferendaren sind. [...] Die Zeit bis zur anstehenden Begrüßung des Landgerichtspräsidenten um 9:00 Uhr nutzte ich dazu, zu erfragen welchem Einzelausbilder ich zugewiesen worden bin. Da ich dies recht schnell in Erfahrung gebracht habe, konnte ich mich noch am ersten Tag bei meiner Einzelausbilderin vorstellen. Diese erste Begegnung war ebenfalls sehr positiv. [...] Wir vereinbarten einen Termin für unser erstes Treffen nach dem Einführungslehrgang, da dieser – wie sie selbst sagte – uns voll und ganz in Anspruch nehmen wird.



Sodann haben wir uns alle in der Bibliothek des Landgerichts eingefunden, in der die Begrüßung und die Ernennung zur Rechtsreferendarin durch den Präsidenten des Landgerichts stattfand. Zunächst erzählte uns der Landgerichtspräsident den allgemeinen Ablauf zum Referendariat. Dabei hat er auch aus eigenen Erfahrungen berichtet, die er an diesem Landgerichtsbezirk selbst als Referendar gemacht hat. Somit war gleich eine angenehme Gesprächsatmosphäre geschaffen und man fühlte sich gleich gut aufgehoben.



Dabei erinnere ich mich besonders an eine Aussage des Präsidenten: „Ein Geschenk ist nur dann besonders gut, wenn nicht nur die Verpackung, sondern insbesondere der Inhalt überzeugt!“.

Damit verinnerlichte er uns bereits von Anfang an, dass wir im Referendariat nur an der „Verpackung“ arbeiten, nicht jedoch am „Inhalt“. Das materielle Recht wird im Referendariat nicht explizit wiederholt, wird aber vorausgesetzt. Um es auf den Punkt zu bringen: Es kommt weiterhin auf den Inhalt des Geschenks, also das materielle Recht an, um erfolgreich Klausuren zu schreiben. Da wurde mir klar, dass ab heute viel eigenständige Arbeit auf mich zukommen wird. Zwar ist das nicht viel anders als im Studium oder während der Examensvorbereitung, allerdings zeitlich sehr begrenzt.

Daraufhin wurde jedem Rechtsreferendar seine Ernennungsurkunde ausgehändigt und damit beginnt das Referendariat. Von nun an war ich also Rechtsreferendarin!

Zwei Jahre voller neuer Erfahrungen mit Einblicken in die Praxis stehen nun vor mir! Wie sich schon bald herausstellen wird, vergehen die zwei Jahre schneller als man denkt...

Anschließend sind wir mit unserem AG-Leiter in unsere AG-Räume gegangen. Dort werden

wir also die nächsten zwei Jahre verbringen. Für den ersten Tag reichte es aus, dass der AG-Leiter uns zunächst den Terminplan für den Einführungslehrgang Zivilrecht austeilte. Ab morgen stehen zwei Wochen tägliche AG an! Darüber hinaus erzählte er uns noch Allgemeines zu unserem Landgerichtsbezirk und der Stadt.

GEMÜTLICHER ABSCHLUSS DES ERSTEN TAGES

Zum Abschluss des ersten Tags als Rechtsreferendarin sind wir gemeinsam zum Mittagessen gegangen. Dies war eine tolle Möglichkeit sowohl die Kollegen als auch den AG-Leiter etwas besser kennen zu lernen. So sind gleich die ersten Kontakte geknüpft worden. Ich finde es wichtig, dass eine gute Atmosphäre innerhalb der Gruppe herrscht, da man sich die nächsten zwei Jahre wöchentlich sehen wird.

HIER GEHT ES ZUM GANZEN BEITRAG



i JURCASE INFORMIERT:

Ein solches *Bonding* im Sinne eines gemeinsamen Abschlusses mit allen Referendarskolleg:innen kann auch die Grundlage für eine Lerngruppe sein. Eine solche ist sinnvoll für eine erfolgreiche Vorbereitung auf die – auch in den Arbeitsgemeinschaften durchzuführenden – Aktenvorträge oder als Vorbereitung auf die anstehenden AG-Klausuren.

[Welche Erfahrungen dahingehend unsere Redakteurin Mona gemacht hat, erfährst du hier.](#)

DER ERSTE TAG ALS RECHTS-REFERENDAR IN HESSEN

Auszug aus dem gleichnamigen Beitrag von *Sebastian*

Der erste Tag im juristischen Vorbereitungsdienst ist sicherlich ein besonderer Tag voller Spannung, Neugierde und vielleicht auch Nervosität. Schließlich beginnt ein wichtiger Lebensabschnitt für die jungen Rechtsreferendare. Doch worauf genau können sich die angehenden Volljuristen am ersten Tag einstellen? Das Schreiben vom Oberlandesgericht über die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst beantwortet regelmäßig nicht alle Fragen, die man sich im Vorfeld selbst gestellt hat. Was der erste Tag als Rechtsreferendar mit sich bringen kann, was euch erwartet und worauf ihr achten solltet, erfahrt ihr hier:

DIE VORBEREITUNGSPHASE FÜR DEN DIENSTANTRITT

Am 16.06.2017 begann für mich die letzte Etappe einer längeren Bewerbungsphase. Mir wurde mit dem letzten Schreiben vom OLG Frankfurt mitgeteilt, dass ich am 03.07.2017 pünktlich um 8:45 Uhr an meiner Stammdienststelle – dem Landgericht Wiesbaden – sein soll, um dort meine Aufnahmeurkunde in Empfang nehmen zu können. Damit alles reibungslos funktioniert, sollte ich allerdings noch einige Unterlagen zusammenstellen und schnellstmöglich einsenden. Zu diesen angeforderten Unterlagen gehörten insbesondere ein dem Schreiben beigefügter Personalbogen, eine Bescheinigung über die Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen Krankenkasse sowie eine Kopie meines Sozialversicherungsausweises. Dem Schreiben waren auch verschiedene Informationen beigefügt, zum Beispiel ein Merkblatt der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer, ein Hinweisblatt für einen juris-Zugang sowie ein

paar Informationen zum Zweiten Staatsexamen. Doch einige Fragen blieben auch durchaus offen, vor allem:

- Mit dem Tag unseres Dienstantritts beginnt die sogenannte Einführungswoche. Handelt es sich dabei am ersten Tag um eine rein organisatorische Einführung oder bedeutet dies zugleich, dass der juristische Vorbereitungsdienst auch inhaltlich direkt beginnt? Benötigen wir also beispielsweise einen Habersack und andere Gesetzestexte oder sonstige Unterlagen, die die Organisation betreffen?
- Gibt es einen Dresscode? In Rheinland-Pfalz wird etwa eine „standesgemäße Bekleidung“ erwartet.

DIE EMPFANGNAHME DER AUFNAHMEURKUNDE

Pünktlichkeit ist eine Tugend und an einem Tag wie diesem sollte ein Zuspätkommen ohnehin vermieden werden. Deshalb war ich bereits gegen 8:30 Uhr (also gut eine Viertel Stunde zu früh) am im Schreiben vom OLG Frankfurt angegebenen Sammelpunkt, wo bereits weitere Referendare warteten. Nach einer kurzen gegenseitigen Begrüßung wurde die Frage zum Dresscode recht schnell erörtert. Es bestand nicht nur Verwunderung darüber, dass sich das OLG hierüber ausgesprochen hatte, sondern auch ein Konsens darüber, dass eine standesgemäße Bekleidung nicht zwingend erforderlich sei. Nun hatte ich jedoch meinen besten Anzug für diesen Tag ausgewählt, fühlte mich dementsprechend zunächst ein wenig overdressed. Dieses Gefühl hatte sich jedoch gelegt als noch zwei meiner Referendarkollegen ebenso in standesgemäßer Tracht erschienen. Daneben vermittelte die Frage nach dem konkreten Ablauf des Tages ein Gefühl von Unsicherheit, naturgemäß vor allem bei denjenigen, die ihre Gesetzestexte nicht

mitgebracht hatten. Schließlich möchte man nicht direkt zu Beginn einen schlechten Eindruck machen...

Pünktlich um 8:45 Uhr wurden wir zwölf Referendare von einem der beiden Amtsinspektoren, die für Personalangelegenheiten und Rechtsreferendare zuständig sind, abgeholt und in eine der Strafkammern des Landgerichts geführt. Jeweils sechs von uns nahmen sodann Platz auf der Seite der Staatsanwaltschaft beziehungsweise auf der Seite der Strafverteidigung. Mit einem Blick durch den Raum fiel mir auf, dass der große, pompös wirkende



Saal sicherlich in der Lage ist, Ehrfurcht bei den Angeklagten auszulösen. Unserer Aufnahmezeremonie verlieh er jedoch in meinem Empfinden gleichzeitig ein hohes Maß an Würde.

Nur kurze Zeit später kam der Präsident des Landgerichts hinzu, der nach einer kurzen Vorstellung eine durchaus unterhaltsame und motivierende Rede hielt. Im Anschluss daran verteilte er die Aufnahmeurkunden und nahm uns damit als Rechtsreferendare in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis auf. Freude und Stolz waren immens.

Der nächste Punkt des uns unbekanntes Programms war die Vorstellung der sogenannten Landesvertreter der Referendare für den Landesgerichtsbezirk Wiesbaden. Ihre maßgebliche Aufgabe ist die Vertretung des LG-Bezirks auf der Landessprecherversammlung, bei der die Landessprecher aller LG-Bezirke in Hessen zusammentreffen, um bezirksübergreifende Probleme zu erörtern und an entsprechenden Lösungen zu arbeiten. Daneben leiten sie die Versammlung, an der alle AG-Sprecher des LG Wiesbaden teilnehmen. Im Zuge dessen wurde uns auch mitgeteilt, dass wir zwei AG-Sprecher wählen sollten, eine ehrenamtliche Tätigkeit, die mich sehr reizte. Eine übereilte Entscheidung diesbezüglich wollte ich in diesem Moment jedoch noch nicht treffen.

Als kleine Pause diente nun die Besichtigung des Justizgebäudes in Wiesbaden, in dem Amtsgericht, Landgericht, Verwaltungsgericht, Staatsanwaltschaft und Co ansässig sind.

Nach der Gebäudebesichtigung wurden wir in zwei Gruppen geteilt und unseren jeweiligen Amtsinspektoren unterstellt. In ihren Büros wurden nun weitere organisatorische Angelegenheiten besprochen, etwa Brandschutz sowie die mit dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis einhergehende Pflichten wie Verschwiegenheit, Verfassungstreue und Genehmigungspflichtigkeit von Nebentätigkeiten sowie unsere Rechte, etwa den Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe und Urlaub. Hierfür haben wir auch eine 74-seitige „Start-Info“ bekommen, der sogar Musteranträge beigelegt sind. Im Anschluss wurde erneut auf die Notwendigkeit der AG-Sprecher hingewiesen, die immerhin ein Bindeglied zwischen den Rechtsreferendaren und den Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst bei den Gerichten, aber auch zwischen den Referendaren untereinander, darstellen. Nach ihrer Wahl sollten die beiden AG-Sprecher eine Namensliste mit Telefonnummern und E-Mail-Adressen für die Amtsinspektoren anfertigen.

Bereits mit dem Gedanken angefreundet, dass ich diese Tätigkeit gerne übernehmen würde, erklärte ich mich auch direkt dazu bereit, die Liste unabhängig von der AG-Sprecher-Rolle anzufertigen. Nach einem großen Lob für meinen Arbeitseinsatz folgte ein weiterer wichtiger Hinweis, nämlich das zwei von uns zwölf Referendaren dem Amtsgericht Rüdeshheim zugewiesen werden müssten, die übrigen zehn aber in Wiesbaden bleiben würden und dem Amtsgericht und dem Landgericht zugewiesen würden. Der Amtsinspektor hat uns aber die Möglichkeit eingeräumt, selbst zwei Freiwillige zu finden, die nach Rüdeshheim gehen würden. Zuletzt gab es dann unsere Dienstaussweise sowie eine Gebäudezugangskarte, die auch für die Kantine genutzt werden kann. Für diese Karte brauchte man allerdings 30 Euro als Pfand. Diese Information war im Schreiben vom OLG Frankfurt jedoch leider nicht angegeben gewesen, sodass ich am nächsten Tag die Karte holen musste.

Mit der Kantinenkarte – oder in meinem Fall ohne diese Karte – ging es sodann in die Mittagspause und eben in die Kantine. Das Essen sah lecker aus, meine Mitreferendare bestätigten diesen Eindruck. Dort haben wir uns ein wenig über die neuen Eindrücke unterhalten. Selbstverständlich kam auch die Frage nach dem AG-Sprecher auf. Es dauerte auch nicht lang, da waren zwei gefunden: Meinereiner und eine nette Referendarskollegin.

Nach der Mittagspause ging es in unsere AG. Dort habe ich mich zunächst um einen Gesetzestext gekümmert, da ich nun doch befürchtete, dass wir heute auch inhaltlich in den juristischen Vorbereitungsdienst starten würden. Nachdem eine andere nette Referendarskollegin mir ihren Habersack geliehen hatte, kümmerte ich mich – wie versprochen – um die Namensliste. Während diese herumging, kam auch schon der AG-Leiter, der die AG mit einer Vorstellungsrunde begann. Im Anschluss daran erzählte er uns noch ein paar organisatorische Dinge, etwa zum Ablauf der nächsten

zwei Wochen, zum gesamten Ablauf des Referendariats, also zu den anderen Stationen etc. Neue, besonders wichtige Erkenntnisse gab es jedoch keine.

Gegen 15 Uhr war der erste Tag als Rechtsreferendar dann auch schon vorbei. Er war weder besonders spannend noch ereignisreich. In Anbetracht der Bedeutung dieses Tages sowie der damit einhergehenden Nervosität war dies aber sicherlich nicht der schlechteste Einstieg in einen neuen Lebensabschnitt.

**HIER GEHT ES ZUM GANZEN
BEITRAG**



i JURCASE INFORMIERT:

Mit dem Dienstantritt steht dir ein Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe zu. [Wie viel Unterhalt du erwarten kannst, findest du hier.](#)

Mehr zu diesem Thema gab es im Übrigen auch in unserer [ersten Ausgabe von Assessor Juris](#).



PROJEKTJURISTEN: EIN KONZEPT, DAS BESTICHT.

Du kennst Juristen, die sich beruflich verändern möchten, eine neue Aufgabe suchen oder den Berufseinstieg vor sich haben? Oder fühlst dich gerade selbst angesprochen? Perfekt – dann bist Du bei PERCONEX genau richtig! Werde Teil unseres Teams und unterstütze Rechtsabteilungen von namhaften Unternehmen und renommierten Kanzleien – als Projektjurist! PERCONEX. Das Original.

www.perconex.de

PERCONEX
JURISTISCHER PERSONALDIENSTLEISTER
BERATUNG AUF AUGENHÖHE –
VON JURIST ZU JURIST

Eschersheimer Landstrasse 14
(Turmcenter) 60322 Frankfurt a. M.
Kontakt@perconex.de

PERCONEX 
Modern. Legal. Services.



3 DEINE DIENSTZEITEN IM REFERENDARIAT: WAS IST MIT KRANKHEIT, URLAUB UND SONDERURLAUB?

Der juristische Vorbereitungsdienst ist anders ausgestaltet als ein Studium. Denn die Referendare befinden sich – in aller Regel – in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis. Dies führt dazu, dass sie grundsätzlich einer täglichen Anwesenheitspflicht unterlegen sind.

Deshalb ist etwa bei Krankheit eine Krankmeldung zu tätigen und im Falle einer gewünschten Auszeit Urlaub zu beantragen. Was es dabei jeweils zu beachten gibt, haben unsere Autoren und Autorinnen in ihren Erfahrungsberichten zusammengefasst.

DIE DIENSTZEITEN IM REFERENDARIAT

Auszug aus dem gleichnamigen Beitrag von *Elisa*

Grundsätzlich gilt für euch Folgendes: Eure Dienstzeiten sind von Montag bis Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr, freitags von 08:00 – 14:30 Uhr.

In diesen Zeiten müsst ihr verfügbar sein. Auch wenn euer Einzelausbilder z.B. euer Kommen nur einmal die Woche wünscht, seid ihr an den anderen Tagen trotzdem im Dienst.

WAS BEDEUTET DAS JETZT?

Wichtig ist das vor allem, falls ihr mal krank werden solltet. Eine Krankschreibung wird grundsätzlich erst ab dem 3. Krankheitstag benötigt. Krankmelden sollt und müsst (!) ihr euch jedoch direkt, selbst wenn ihr an dem Tag gar nicht zum Ausbilder gemusst hättet. Das Ganze geschieht, zumindest bei uns, formlos. Eine Mail an die zuständige Person für Referendarangelegenheiten an eurem Ausbildungsplatz und evtl. noch an den AG-Leiter/ Einzelausbilder ist dabei völlig ausreichend. Wer will, darf natürlich gern anrufen. Weiterhin wichtig sind eure Dienstzeiten für Urlaubsanträge. Grundsätzlich gilt in den ersten Monaten eine Urlaubssperre. Wie lang diese genau ist, habt ihr sicherlich in der ersten Woche erfahren. In dieser Zeit könnt ihr keinen Urlaub nehmen. Danach muss ein Urlaub bei der zuständigen Person beantragt werden.

Auch hier gilt wieder: Es zählen auch die Tage an denen ihr normalerweise nicht anwesend wärt! Wer sich jetzt denkt: „Und wer soll das

merken?“, dem sei gesagt: Ich habe es bis jetzt noch nicht gehört, dass es aufgefallen ist, wenn man mal ein verlängertes Wochenende weg war, ohne dies förmlich zu beantragen. Ich möchte aber wirklich nicht erfahren, was dann passiert.

Als kleiner Tipp von mir: die Urlaubstage reichen wirklich aus, wenn man bedenkt, dass die letzten Monate sowieso wieder intensive Examensvorbereitung sind. Spart euch also den Stress und gebt es einfach an.

Für diejenigen, die in der Urlaubssperre unbedingt weg wollen, bleibt dann vielleicht nur das offene Gespräch mit dem Einzelausbilder. Wobei ich auch hier aus meiner Erfahrung sagen kann, dass diese wirklich nett und entgegenkommend sind.

HIER GEHT ES ZUM GANZEN BEITRAG



i JURCASE INFORMIERT:

Die Fahrtkosten zur AG bekommt übrigens jeder erstattet, der sein Ausbildungsgericht nicht am AG-Ort hat. Hier werden einem sowohl Zugtickets erstattet als auch die Fahrt mit dem Auto. In einigen Bundesländern ist es sogar möglich, dass man sich so auch eine Bahncard günstiger erwerben kann. Eine Ausnahme zum Thema Erstattung von Fahrtkosten bildet derzeit Hessen, denn dort gibt es zusätzlich zum Unterhalt ein kostenloses LandesTicket für den ÖPNV.

URLAUB WÄHREND DES REFERENDARIATS

Auszug aus dem gleichnamigen Beitrag von *Svenja*

Heute möchte ich meinen Bericht dem Urlaub während des Referendariats widmen. Zwar ist der Urlaubsanspruch grundsätzlich genau geregelt, dennoch fragt man sich vor Beginn des Referendariats oft „wie beantrage ich denn überhaupt Urlaub und wie lange dauert es, bis dieser genehmigt wird? Darf ich immer Urlaub nehmen? Was muss ich beachten?“

Grundsätzlich hat man 28 Tage Urlaub pro Jahr. Da ich allerdings erst im April angefangen habe, bleiben mir anteilig für dieses Jahr nur noch 19 Tage.

Eigentlich gibt es in den ersten sechs Monaten eine Urlaubssperre. Da unser auszubildender Richter aber nicht will, dass wir dann unseren ganzen Urlaub gegen Ende des Referendariats nehmen, dürfen wir auch schon früher Urlaub beantragen. Das wird wohl an jedem Landgericht unterschiedlich geregelt sein.

Der Urlaubsantrag muss grundsätzlich drei Tage umfassen, auch wenn an diesen Tagen keine AG stattfindet (hier wird nur in den seltensten Fällen eine Ausnahme gemacht). Außerdem darf während der Einführungslehr-



gänge kein Urlaub genommen werden. Bei uns steht der Plan für die nächsten drei Monate schon fest. Sollte man aber jetzt schon einen wichtigen Flug für einen späteren Zeitraum buchen müssen, so kann man sich in der Referendarstelle erkundigen und ich hatte das Gefühl, dass einem hier keine Steine in den Weg gelegt werden.

Sofern kein Einführungslehrgang stattfindet, sollte der Urlaub also immer genehmigt werden – so ist das zumindest bei uns. Sofort bei der Abgabe des Antrags bekommen wir Rückmeldung, ob dieser genehmigt wird.

HIER GEHT ES ZUM GANZEN BEITRAG



i JURCASE INFORMIERT:

In aller Regel werden sich die Rechtsreferendare an dem Arbeitstag, der dem Urlaubsende folgt, auch bei ihrer Ausbildungsstelle zum Dienst zurückmelden müssen.

DIE STUDIENFAHRT: SONDERURLAUB, DER NACH DER PLANUNG DRINGEND BENÖTIGT WIRD

Auszug aus dem gleichnamigen Beitrag von *Sebastian*

Studienreisen haben bei den Rechtsreferendaren eine lange Tradition. Wie der Name jedoch zu erkennen gibt, sollen sie weniger dem Kennenlernen von Stadt, Kultur, Kneipen und ähnlichem dienen, sondern vielmehr Einblicke in fremde Rechtssysteme bieten. Die findigen Referendare von heute verbinden beides, um eine unvergessliche Zeit im Rahmen des juristischen Vorbereitungsdienstes zu schaffen.

MUSS FÜR DIE STUDIENREISE EIN ENTSPRECHENDER URLAUBS-ANTRAG GESTELLT WERDEN?

Für die Studienfahrt muss grundsätzlich nicht der eigene Urlaub geopfert werden, denn hierfür besteht in der Regel die Möglichkeit einer Dienstbefreiung. In Hessen finden sich entsprechende Regelungen etwa in der Urlaubs-VO. Danach kann eine solche Dienstbefreiung grundsätzlich für fünf Werktage, die in einer Kalenderwoche zu nehmen sind, beantragt werden.

Ein Anspruch auf Dienstbefreiung besteht allerdings nicht, unter normalen Umständen steht einer solchen Befreiung jedoch nichts entgegen, zumindest soweit die bei der Studienfahrt besuchten Veranstaltungen

- der persönlichen Bildung sowie Fortbildung dienen und
- sie staatsbürgerliche, dienstliche, politische, gewerkschaftliche, wissenschaftliche oder religiöse Interessen zum Gegenstand haben.



Der Schwerpunkt der Reise muss dabei eindeutig auf der juristischen Fortbildung liegen. Um dies zu gewährleisten, ist bei der Beantragung der Dienstbefreiung ein entsprechender Nachweis über das angedachte Rahmenprogramm am gewünschten Reiseziel zu erbringen. Dabei muss das Rahmenprogramm konkrete Besichtigungsziele nennen, die möglichst von der veranstaltenden Stelle bereits bestätigt sind.

Der Antrag ist schließlich an die Dienststelle zu richten, der man zum Reisezeitpunkt zugeordnet ist.

**HIER GEHT ES ZUM GANZEN
BEITRAG**



i JURCASE INFORMIERT:

Es gibt darüber hinaus grundsätzlich auch die Möglichkeit eine Dienstbefreiung zu beantragen, die ebenso nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet wird. Eine solche ist aber nur unter strikten Voraussetzungen möglich, etwa zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten oder aus besonderen Anlässen, insbesondere zur persönlichen Bildung, Fortbildung und zur Teilnahme an Lehrgängen und Veranstaltungen, die staatsbürgerlichen, dienstlichen, politischen, gewerkschaftlichen, wissenschaftlichen oder religiösen Interessen dienen, oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen, und auch nur, soweit dringende dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen.





4 DAS ELAN-REF IM ÜBERBLICK: SYSTEMVORAUSSETZUNGEN, INHALTE UND MEHR

Unsere Redakteurin Jannina ist in den Geschmack gekommen, während ihres juristischen Vorbereitungsdienstes ELAN-REF verwenden zu können. ELAN steht dabei für „Elektronisches Lernen Ausbildung im Netzwerk“. ELAN-REF dient daher als ein praxisorientiertes, modernes Lernprogramm für Referendarinnen und Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst.

ELAN-REF – DAS ONLINE-LERNPROGRAMM FÜR DAS REFERENDARIAT

Auszug aus dem gleichnamigen Beitrag von Jannina

Gleich zu Beginn des Referendariats erhält der verwunderte Referendar die Zugangsdaten für das sogenannte ELAN-REF Lernprogramm. Im Folgenden soll das Lernprogramm kurz vorgestellt und seine Inhalte und Funktionen erläutert werden:

WELCHE SYSTEMVORAUSSETZUNGEN BENÖTIGE ICH?

Das eLearning-Programm ist über den Browser unter folgender Adresse abrufbar: <https://www.elan-ref.de/>.

Spätestens bei der Bewerbung für das Referendariat wird man auch um die Angabe einer gültigen eMail-Adresse gebeten. An diese Adresse wird einem zu Beginn des Referendariats ein Passwort geschickt, mit dem man sich bei ELAN-REF anmelden kann.

Hat man sich eingeloggt, landet man auf der Startseite des Programms. Hier kann man seinen Lernfortschritt im Zivilrecht und Strafrecht einsehen und das eLearning-Tool mit einem Klick auf „ONLINE STARTEN“ direkt im Browser starten.

[...]

WELCHE INHALTE BIETET ELAN-REF?

ELAN-REF ist ein praxisorientiertes Lernprogramm für Referendarinnen und Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst. Es ist Bestandteil der Einführungslehrgänge für die Ausbildungsstationen im Zivil- und Strafrecht. Dementsprechend werden inhaltlich (leider)

auch nur Themen aus dem Zivil- und Strafrecht behandelt. Für das öffentliche Recht gibt es bisher kein Lernprogramm, was sehr schade ist!

Sowohl im Strafrecht als auch im Zivilrecht beginnt das Lernprogramm mit einem allgemeinen Kapitel zum Einstieg. Es erfolgt eine Begrüßung und Hinweise zur Verwendung des Programms. Danach geht es direkt mit den wichtigsten Grundlagen im Zivilrecht bzw. Strafrecht los. Dabei liegt der Schwerpunkt natürlich auf dem Prozessrecht (nicht auf dem materiellen Recht).

Das Kapitel „Der Normalprozess“ enthält beispielsweise folgende Themen:

- Die Klageschrift
- Die Reaktion des Beklagten
- Terminvorbereitende Verfügungen
- Der Verhandlungstermin
- Die Beweisaufnahme
- Das streitige Urteil
- Kapitelfeedback
- Übungspool

Grundsätzlich enthält ELAN-REF sowohl Erklärungen in Textform als auch Audiodateien, die abgespielt werden können. Meistens führt eine angenehme Stimme grundlegend in das Thema ein. Eine Vertiefung und kleine Übungsfälle werden dann als Text eingeblendet. Teilweise muss der Bearbeiter selbst aktiv werden und leere Felder ausfüllen, Tabellen ergänzen oder Fragen beantworten. Eine Lösung des Problems wird nach einem Klick auf „Lösung“ bzw. „OK“ eingeblendet. Ein solches Frage-Antwort-Spiel ist meistens am Ende eines jeden Kapitels eingebaut und dient der Selbstkontrolle.

WIRD MEIN LERNFORTSCHRITT GESPEICHERT UND GIBT ES EIN ZERTIFIKAT?

JA! Das Programm kann einfach an jeder Stelle mit einem Klick auf „Ende“ beendet werden. Der Lernfortschritt wird automatisch gespeichert. In der Kapitelübersicht kann man sehen, wie viel Prozent eines jeden Themas man schon geschafft hat.

Voraussetzung für die Anzeige und den Ausdruck des Zertifikats ist, dass mindestens 80 Prozent der Lerninhalte durchgearbeitet wurden und dieser Lernfortschritt auf dem ELAN-Webserver gespeichert wurde. In Baden-Württemberg muss man innerhalb des Vorbereitungsdienstes mit dem Zertifikat nachweisen, dass man alle Themen bearbeitet hat. Das Zertifikat wird dann der Akte beigelegt.

KANN DAS LERNPROGRAMM EIN LEHRBUCH ERSETZEN?

NEIN. Leider nein. Das eLearning-Tool enthält nur die absoluten Grundlagen. Das Programm dient dementsprechend nur als „Einführung“ in die Zivilrechts- bzw. Strafrechtsstation. Zur Vertiefung muss natürlich trotzdem ein Lehrbuch oder Skript durchgearbeitet werden. Dabei kann ELAN-REF aber als Selbstkontrolle verwendet werden. Außerdem zeigt das Programm gut, welche Themen im Referendariat wichtig sind und wo man Schwerpunkte setzen sollte.

DAS SCHMANKERL ZUM SCHLUSS: ONLINE KLAUSURENKURS

Die Oberlandesgerichte Karlsruhe und Stuttgart bieten seit Herbst 2010 einen kostenlosen Online-Klausurenkurs an, um die für ein erfolgreiches Ablegen der Zweiten Juristischen Staatsprüfung bedeutsame Klausurtechnik zu

fördern. Dafür wird alle zwei Wochen über die Internetplattform ELAN-REF von Freitag bis zum Sonntag der Folgeweche eine Original-Examensklausur aus dem Zivil-, und abwechselnd aus dem Straf- und dem Öffentlichen Recht freigeschaltet. Die handschriftliche Ausarbeitung kann binnen elf Tagen an das zuständige Oberlandesgericht geschickt werden. Dort wird die Klausur korrigiert, mit Korrekturanmerkungen versehen und benotet. Bei der Rücksendung wird der korrigierten Arbeit zudem eine Lösungsskizze beigelegt.

Eine online Korrektur wird leider nicht angeboten. Dementsprechend entstehen dem Referendar 2 x 1,45 € Portokosten pro Klausur. Die Teilnahme am Klausurenkurs ist freiwillig. Es schadet jedoch bestimmt nicht, dieses zusätzliche Angebot wahrzunehmen.

Ich wünsche euch viel Erfolg mit ELAN-REF!

**HIER GEHT ES ZUM GANZEN
BEITRAG**



i JURCASE INFORMIERT:

ELAN-REF wird aktuell in folgenden elf Bundesländern angeboten:

- Baden-Württemberg
- Berlin-Brandenburg
- Bremen
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

Der von Jannina angesprochene Klausurenkurs wird jedoch nicht nur in Baden-Württemberg durchgeführt, sondern auch in anderen Bundesländern, etwa in Hessen. Es ist deshalb ratsam, sich insoweit vorher auf der [Homepage von ELAN-REF](#) zu informieren, in welchen Bundesländern ein solcher Klausurenkurs angeboten wird.





Kaum ein Fach polarisiert mehr. Verliert sich manch einer in den spannenden und plastischen Lebenssachverhalten, verzweifelt manch anderer an den schier endlosen Details eines im Grunde unstreitigen Meinungsstreits. Doch in den beiden Staatsexamen gilt es nun einmal eine bzw. zwei Klausuren zu lösen – und das unter Zeitnot.



#EXAMENSRELEVANT

IHRE ZUKUNFT IM HERZEN VON MÜNSTER

Die erfolgreiche Vertretung vielfältiger und anspruchsvoller Mandate mit Hochkarat kennzeichnet das Schaffen von HLB Schumacher Hallermann.

Neben traditionellen Mandaten aus dem **Steuer-**, **Gesellschafts-** und **Wirtschaftsrecht** erwarten Sie bei uns avantgardistische Arbeitsfelder wie das **Glückspiel-** und **Kryptorecht** sowie die juristische Auseinandersetzung mit **Gaming** und **eSport**.

Werden Sie Teil von etwas Größerem und widmen Sie Ihre Expertise unserem interdisziplinären Team aus Experten. Ihre Zukunft bei uns. Gleichgesinnt im Herzen von Münster.

Starten Sie mit uns durch als:

- **Wissenschaftlicher Mitarbeiter (m/w/d)**
- **Referendar (m/w/d)**
- **Praktikant (m/w/d)**

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung:

hlb-schumacher-hallermann.de/karriere



HLB Schumacher Hallermann GmbH

Rechtsanwaltsgesellschaft

Katharina Kuhn • An der Apostelkirche 4 • 48143 Münster

Tel. +49 (0) 251 / 28 08-274 • karriere@hlb-schumacher.de

HLB Schumacher Hallermann is an independent member of HLB, the global audit, tax and advisory network.





In dieser Ausgabe von Assessor Juris präsentieren wir dir in Kooperation mit der [Kanzlei HLB Schumacher Hallermann](#) vier examensrelevante Fälle, die seitens HLB Schumacher Hallermann durch *Christian Lederer* und unter Supervision von *Herrn Dr. Lennart Brüggemann* (Rechtsanwalt) für deren Entscheidung des Monats aufbereitet und uns für dich zur Verfügung gestellt wurden.

1 HLB SCHUMACHER HAL- LERMANN PRÄSENTIERT: NEUES ZU SONDERNUT- ZUNG UND GEMEINGE- BRAUCH IM STRASSEN- RECHT (VERWALTUNGSRECHT)

Hinweis vom HLB-Team: Die Sondernutzung öffentlicher Straßen, der damit in Verbindung stehende Erlaubnisvorbehalt, die Abgrenzung zwischen Sondernutzung und Gemeingebrauch nach dem StrWG (NRW), die Prüfung von behördlichen Ermessensentscheidungen sind hoch-

relevante Themen im Ersten und im Zweiten Staatsexamen. Dem geschuldet folgt nach der Skizzierung des Beschlusses eine grobe dogmatische Einordnung dieser Key-Themen.

DIE HINTERGRÜNDE ZUR ENTSCHEIDUNG

Der Streit um ein mögliches **E-Scooter-Verbot** in Münster geht weiter. Was die zunehmend an Boden gewinnenden ca. 3.000 „Elektrokleinstfahrzeuge“ anbelangt, teilen sich die Gemüter seit Langem. Manch einer verflucht sie im Münsteraner Stadtbild. Für wieder andere sind sie ein Segen auf dem Weg nach Hause.

Ein brandaktueller Beschluss des Verwaltungsgerichts Münster beleuchtet nun eingehender die Konsequenzen einer auszufern drohenden E-Scooter-Infrastruktur.

Der Blinden- und Sehbehindertenverein Westfalen e.V. erinnerte mit seinem Eilantrag zu Recht daran, dass gerade die ohnehin Beeinträchtigten unserer Gesellschaft durch Defizite in der E-Roller-Infrastruktur schlimmer betroffen und sogar gefährdet werden. Ein untragbarer Zustand, der ein **Verbot des Verleihs** von E-Scootern im stationslosen „Free-Floating-System“, zumindest den Erlass von Beseitigungsverfügungen rechtfertigen würde, so

zumindest befand es der Verein, der dies bei der Stadt Münster beantragte.

Der Antragsteller führte zur Begründung u.a. an, die E-Scooter seien für seine Mitglieder – blinde und sehbehinderte Menschen – unvermutete Barrieren an ständig wechselnden Orten in einer unkontrollierten Vielzahl – und damit ein massives, ernsthaftes Sicherheitsproblem. Hinzu komme, dass die E-Roller bei schlechter Witterung umkippen und Wege nicht unwesentlich blockieren.

Die Stadt Münster lehnte ein Verbot hingegen ab. Die örtlichen Betreiber hätten sich ver-



pflichtet, sich um das Problem zu kümmern. Ein völliges Verbot der stationslosen E-Scooter sei unverhältnismäßig und komme nicht in Betracht. Daraufhin ersuchte der Antragsteller um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 123 VwGO beim VG Münster.

DIE ENTSCHEIDUNG

Ein Verbot im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung konnte der Blindenverein vor dem **VG Münster** (Beschl. v. 09.02.2022 - 8 L 785/21) nicht durchsetzen. Dieses gab dem

Antrag allerdings teilweise statt.

Der Antragsteller habe – so das Gericht – keinen Anspruch auf die mit dem Hauptantrag erstrebte Untersagung des Geschäftsbetriebs mit E-Tretrollern im „Free-Floating-System“ sowie den begehrten Erlass von Beseitigungsverfügungen glaubhaft gemacht. Für die beantragte Untersagung des Geschäftsbetriebs sei schon keine Anspruchsgrundlage ersichtlich. Soweit sich der Antragsteller wie für den begehrten Erlass von Beseitigungsverfügungen auf § 22 Abs. 1 S. 1 StrWG NRW stütze, sei zu berücksichtigen, dass die Vorschrift der Behörde Ermessen einräume. Die Untersagung des Geschäftsbetriebs bzw. der Erlass von Beseitigungsverfügungen stellten jedoch nicht die einzig ermessensfehlerfreie Entscheidung dar (keine Ermessensreduzierung auf Null). Es existierten verschiedene Handlungsmöglichkeiten für Vorkehrungen, um Beeinträchtigungen von Sehbehinderten und Blinden zu minimieren.¹

Der Antragsteller habe jedoch einen Anspruch auf Neubescheidung glaubhaft gemacht. Die Nutzung von E-Scootern im „Free-Floating-Modell“ sei nach vorläufiger Bewertung der Kammer straßenrechtlich als Sondernutzung zu qualifizieren. Über die erforderliche Sondernutzungserlaubnis verfüge der Betreiber nicht. Die tatbestandlichen Voraussetzungen nach § 22 Abs. 1 S. 1 StrWG lägen mithin vor. Die Entscheidung, erforderliche Maßnahmen nach dieser Vorschrift anzuordnen, läge im Ermessen der Behörde. Dieses Ermessen habe die Stadt Münster rechtsfehlerhaft ausgeübt. Ihr Verweis auf freiwillige Selbstverpflichtungserklärungen der Betreiber, mit deren Hilfe den verkehrssicherheitsrechtlich relevanten Aspekten angemessen berücksichtigt würden, sei nicht ausreichend. Insbesondere sei zu bedenken, dass bereits das Fehlen der erforderlichen Sondernutzungserlaubnis (formelle

¹ VG Münster, Beschl. v. 09.02.2022 – 8 L 785/21, Rn. 6 ff., BeckRS 2022, 1755.

Illegalität) zum Erlass von Beseitigungsverfügungen berechtigen. Es fehlten Erwägungen zur Belastbarkeit bzw. Tragfähigkeit der Selbstverpflichtungserklärungen. Zudem habe die Antragsgegnerin bisherige Unfälle im Zusammenhang mit den aufgestellten E-Scootern im Rahmen ihrer Ermessensausübung nicht berücksichtigt. Der Verweis auf die absehbare Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen sei nicht tragfähig, da deren Erteilung auch vor dem Hintergrund, dass Anträge noch gestellt seien, nicht absehbar sei. Das VG Münster bejahte schließlich einen Anordnungsgrund mit Blick auf das hochrangige Rechtsgut des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG.²

DOGMATISCHE VERTIEFUNG

Wir erinnern uns: Rechtsnormen bestehen grds. aus einem Tatbestand und einer Rechtsfolge. Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen vor, hat die Behörde zu prüfen, ob und wie sie reagiert. Der Normgeber kann ihr dabei **Ermessen** einräumen. Eine ausdrückliche Ermessensermächtigung ist daran zu erkennen, dass auf Rechtsfolgenseite der jeweiligen Norm beispielsweise die Begriffe „kann“, „darf“, „ist befugt“ u. ä. verwendet werden. Gebundene Entscheidungen sind dagegen durch Ausdrücke wie „muss“, „ist zu ...“ oder „darf nicht ...“ usw. gekennzeichnet.

Ziel der Ermessenseinräumung ist es, der Verwaltung die Möglichkeit zu eröffnen, flexibel auf unterschiedliche Sachverhalte zu reagieren. Die Behörde kann so innerhalb eines gesetzlichen Rahmens individuell und eigenverantwortlich Entscheidungen für den Einzelfall treffen, womit es ermöglicht wird, einen Ausgleich zwischen der abstrakten gesetzlichen Zielvorstellung und den konkret vorliegenden Umständen zu schaffen.

² Zum Ganzen VG Münster, Beschl. v. 09.02.2022 – 8 L 785/21, Rn. 9 ff., BeckRS 2022, 1755.

Zu beachten ist, dass die Verwaltung in ihrer Ermessensausübung nicht völlig frei ist. Das Behördenhandeln muss auf eine pflichtgemäße Ermessensentscheidung zurückzuführen sein. Dies ist insbesondere § 40 VwVfG zu entnehmen, nach dem die Behörde bei der Ermessensausübung „ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten“ hat. Die Behörde muss ihr **Ermessen frei von Ermessensfehlern** ausüben. Die verwaltungsgerichtliche Kontrolle beschränkt sich spiegelbildlich gemäß § 114 VwGO darauf, ob die Behörde die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat. Üblicherweise unterscheidet man zwischen folgenden Ermessensfehlern:

1. **Ermessensüberschreitung**
2. **Ermessensnichtgebrauch**
3. **Ermessensfehlgebrauch**

Der Entscheidungsspielraum der Behörde innerhalb des Ermessens kann im Einzelfall auf eine Alternative reduziert sein, sofern von den zur Verfügung stehenden möglichen Rechtsfolgen nur eine einzige ermessensfehlerfrei gewählt werden kann. Die Behörde ist dann gezwungen, diese eine Entscheidung zu treffen. Sie ist somit in ihrer Entscheidung gebunden. Man spricht von einer „**Ermessensreduzierung auf Null**“. Eine solche liegt insb. dann vor, wenn nur eine Alternative mit höherrangigem Recht in Einklang steht.

Die Unterscheidung zwischen einer **gebundenen Entscheidung** und einer Ermessensentscheidung der Verwaltung wirkt sich zugleich auf den Verwaltungsrechtsstreit vor Gericht aus, wenn ein Handeln der Verwaltung begehrt wird. Zu differenzieren ist hierbei zwischen einem Vornahme- und Bescheidungsurteil (§ 113 Abs. 5 VwGO). Bei einem **Vornahmeurteil** wird



die Behörde durch das Gericht verpflichtet, den begehrten Verwaltungsakt vorzunehmen, ohne dass ihr noch ein Ermessensspielraum bleibt. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen der Spruchreife. Die tatsächlichen und rechtlichen Bedingungen für die gerichtliche Entscheidung über das Klagebegehren müssen vorliegen. Dabei muss die Rechtsfolge, auf die sich der Kläger beruft, eine von Gesetzes wegen gebundene Entscheidung vorsehen oder eine Ermessensreduzierung auf Null vorsehen. Mangelt es an der Spruchreife und be-

antrag der Kläger ein Vornahmeurteil, so wird dies Begehren vom Gericht abgewiesen.

Ein **Bescheidungsurteil** (§ 113 Abs. 5 S. 2 VwGO) erlässt das Gericht hingegen insbesondere dann, wenn die Behörde das ihr eingeräumte Ermessen fehlerhaft ausgeübt hat. In dem Fall verpflichtet das Gericht die Behörde unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts über den Antrag des Klägers neu zu entscheiden.

Diese Differenzierung zeigt sich auch in der Entscheidung des VG Münster. Mit seinem Hauptantrag drang der Verein nicht durch, da die Rechtsnorm, auf die er sein Begehren stützte, der Behörde Ermessen einräumte und kein Fall der Ermessensreduzierung auf Null vorlag. Der auf Vornahme gerichtete Hauptantrag enthält als „Minus“ allerdings regelmäßig einen Antrag auf Neubescheidung. Eben dieser war nach Ansicht des VG Münster begründet, sodass die Stadt Münster verpflichtet wurde, den Antrag des Vereins unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

In materiell-rechtlicher Hinsicht befasst sich die Entscheidung mit der **examensrelevanten Materie des Straßen- und Wegerechts** und der dort beheimateten Abgrenzung zwischen Gemeingebrauch und Sondernutzung. Als Anknüpfungspunkt dient § 22 Abs. 1 S. 1 StrWG. Die Vorschrift berechtigt die Behörde u.a. im Fall der Sondernutzung, erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung anzuordnen. Sondernutzung ist die Benutzung einer öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus. Sie erfordert eine Erlaubnis (§ 18 Abs. 1 S. 1 u. 2 StrWG NRW). Gemeingebrauch ist hingegen der Gebrauch der öffentlichen Straße im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften (§ 14 Abs. 1 StrWG NRW).³

³**Verfasser:** Christian Lederer, Wiss. Mitarbeiter bei HLB Schumacher Hallermann

Supervision: Dr. Lennart Brüggemann, Rechtsanwalt bei HLB Schumacher Hallermann.



2 HLB SCHUMACHER HALLERMANN PRÄ- SENTIERT: NEUES ZUM TIERSCHUTZ (VERWALTUNGSRECHT)

*Hinweis vom HLB-Team: Tierschutzrechtliche Fälle erfreuen sich in der Examensprüfung wachsender Beliebtheit. Sie stellen den Prüfling vor ein weithin unbekanntes Gesetz (**TierSchG**), bieten Raum die Rechtmäßigkeit von Verwaltungsmaßnahmen (z.B. Tierhaltungs- und Betreuungsverbote) sowie die Rechtsschutzmöglichkeiten des Betroffenen zu prüfen, insb. den einstweiligen Rechtsschutz aus dem **Verwaltungsrecht**.*

In dieser Entscheidung – getreu dem Motto „Eine Kuh macht muh, viele Kühe machen Mühe.“ – hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht (NdsOVG) mit Beschluss v. 10.02.2022 (11 ME 369/21) getroffen. Zugrunde liegt die Beschwerde eines Landkreises gegen einen Beschluss des VG Oldenburg (Beschl. v. 04.11.2021 – 7 B 2932/21), in dem das Verwaltungsgericht (VG) auf Antrag eines Landwirts die aufschiebende Wirkung seiner Klage gegen eine vom Landkreis verfügte Auflösung des Rinderbestandes wiederhergestellt hat. Lehrreich ist der Beschluss des NdsOVG gerade wegen der vertieften Auseinandersetzung mit dem TierSchG und seiner Systematik.

Und noch ein paar Hintergrundinformationen an die Hand: Der gesetzliche Tierschutz fällt nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 GG in die Zuständigkeit der konkurrierenden Gesetzgebung, wobei der Bund von seiner Kompetenz, ein entsprechendes Gesetz zu erlassen, nach Art. 72 Abs. 2 GG wegen des Bedürfnisses nach einer bundeseinheitlichen Regelung Gebrauch gemacht hat. Der zunehmende europäische Integrationsprozess und darüber hinausgehende internationale Verpflichtungen bedingen jedoch, dass zum gesetzlichen Tierschutz verschiedene Regelungsebenen gehören.

DIE HINTERGRÜNDE DER ENTSCHEIDUNG

Bereits im Jahr 2017 untersagte der zuständige Landkreis dem Landwirt und späteren Kläger und Antragsteller unter Anordnung des Sofortvollzugs die Lieferung der in seinem Betrieb erzeugten Rohmilch als Lebensmittel und führte zur Begründung aus, dass in einer Milchprobe ein zu hoher Wert an Keimen festgestellt worden sei. In der Folgezeit wurden im Rahmen von Kontrollen der Amtstierärzte immer wieder diverse tierschutzrechtliche Mängel festgestellt. Die Qualität der Rohmilch indes entsprach auch in den folgenden Jahren nicht den Anforderungen der Verordnung (EG)

Nr. 853/2004 hinsichtlich des Gehalts an somatischen Zellen.

Konsequenz der Auseinandersetzung war Ende 2020 eine Verfügung, mit welcher die Behörde gegenüber dem Landwirt verschiedene, sofort vollziehbare tierschutzrechtliche Maßnahmen anordnete (u.a. ausreichende Versorgung der Rinder mit Futter und Wasser, regelmäßige Säuberung der Liegeflächen, Vorlage eines schlüssigen Konzepts zur künftigen Führung des Betriebs, die Hinzuziehung eines Tierarztes bei kranken und verletzten Tieren). Für den Fall der Nichtbefolgung waren Zwangsgelder angedroht. Bei einer im April 2021 durchgeführten Vor-Ort-Kontrolle des Betriebs wurden sodann durch die Amtstierärzte weitere Verstöße gegen tierschutz- und tierseuchenrechtliche Bestimmungen festgestellt. Mit Anhörungsschreiben vom 3. Juni 2021 führte der zuständige Landkreis aus, dass er beabsichtige, die **Aufgabe der Rinderhaltung** anzuordnen. Zugleich wies er darauf hin, dass er ein **Tierhaltungs- und Betreuungsverbot für Nutztiere in Betracht ziehe**. Eine Strafanzeige gegen den Landwirt wegen Verstößen gegen das Tierschutzgesetz folgte. Mit Schreiben vom 29. Juli 2021 hörte der Landkreis den Landwirt zum Erlass eines Tierhaltungs- und Betreuungsverbots sowie zum Erlass eines Nutzungsverbots des Stalls an.

Mit dem streitgegenständlichen Bescheid vom 3. August 2021 ordnete der Landkreis sodann die Auflösung des Rinderbestands des Landwirts von 120 Rindern bis zum 31. Oktober 2021 an, gestützt auf die Regelungen in **§ 16 a Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 TierSchG**. Weiter führte die handelnde Behörde aus, dass sie in dem Fall, dass der Landwirt dieser Anordnung nicht oder nicht vollständig nachkomme, die Fortnahme und Veräußerung der Tiere veranlassen werde. Es wurde die sofortige Vollziehung angeordnet. Ein Tierhaltungs- und Betreuungsverbot wurde dagegen nicht ausgesprochen.

DIE ENTSCHEIDUNG

Gegen diesen Bescheid erhob der Landwirt fristgemäß Klage vor dem VG Oldenburg und beantragte zugleich die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 80 Abs. 5 S. 1 Alt. 2 VwGO. Der Antrag des Landwirts hatte Erfolg. Das VG stellte die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid des Landkreises v. 3. August 2021 wieder her.¹ Der Landkreis ließ die Angelegenheit allerdings nicht auf sich beruhen und legte gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Beschwerde vor dem NdsOVG ein.

Auf die Beschwerde des Landkreises änderte das NdsOVG den Beschluss ab und lehnte den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ab. Zu Beginn stellte das Gericht den Prüfungsumfang klar, der in der Praxis nicht selten übersehen wird. Denn im Rahmen der Beschwerde ist das OVG gem. § 146 Abs. 4 S. 6 VwGO lediglich **auf die Überprüfung** der im Beschwerdeverfahren **dargelegten Gründe beschränkt**.

Betrachten wir zunächst – so auch das NdsOVG – den Tatbestand der **Rechtsgrundlage für die Auflösungsanordnung** etwas genauer: „Nach § 16 a Abs. 1 Satz 1 TierSchG trifft die zuständige Behörde die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Insbesondere kann sie nach § 16 a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TierSchG im Einzelfall die zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG erforderlichen Maßnahmen anordnen.“

§ 2 Nr. 1 TierSchG besagt wiederum, dass derjenige, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, dieses seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen er-

¹ **Fyi:** Aufschiebende Wirkung bedeutet, die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, darf den Verwaltungsakt nicht vollziehen, insbesondere keine Vollstreckungsmaßnahmen ergreifen.



nähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen muss“. Die auf der Grundlage von § 2 a TierSchG ergangene Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung konkretisiert letztere Vorgaben des § 2 TierSchG. Unter Verweis auf die Feststellungen in den Verwaltungsvorgängen kommt das NdsOVG zu dem Ergebnis, dass die Rinderhaltung im maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des streitgegenständlichen Bescheides die vorgezeichneten normativen Anforderungen nicht genügt.²

Sodann beschäftigt sich das NdsOVG mit den im Beschwerdeverfahren dargelegten Gründen, auf die die gerichtliche Prüfung – wie schon angemerkt – gemäß § 146 Abs. 4 S. 6 VwGO beschränkt ist. Dabei erweisen sich die Einwände des Landwirts im Ergebnis als fruchtlos. So kann die pauschale Behauptung des Landwirts, sich keinerlei Tierquälerei schuldig gemacht zu haben, die dokumentierten amtsärztlichen Feststellungen von Ver-

²NdsOVG, Beschl. v. 10.2.2022 – 11 ME 369/21. Rn. 10, BeckRS 2022, 2125.

stößen gegen Vorgaben des TierschG und der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung nicht entkräften. Dabei weist das NdsOVG darauf hin, dass amtlichen Tierärzten eine vorrangige Beurteilungskompetenz zustehe, deren Feststellungen zwar durch substantiierte fachliche Stellungnahmen anderer Amtstierärzte und Fachärzte in Frage gestellt werden können, nicht aber – wie hier – durch schlichtes Bestreiten.³

Lesenswert sind ferner die Ausführungen zum Einwand des Landwirts, dass der streitgegenständliche Bescheid auch deshalb rechtswidrig sei, weil es an Tatsachen fehle, die die Annahme rechtfertigten, dass er „weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen wird“. Hierbei bezieht er sich auf die in § 16 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG normierten Voraussetzungen zum Erlass eines Haltungsverbot- und Betreuungsverbots. Das Gericht arbeitet hier juristisch präzise und verdeutlicht, dass „mit dem streitgegenständlichen Bescheid [...] kein auf § 16 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG gestütztes Haltungsverbot, sondern [...] eine auf § 16 a Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 TierSchG gestützte tierschutzrechtliche Anordnung erlassen“ wurde. Eine Prognose ist demnach nicht erforderlich. Unabhängig davon, weist das NdsOVG darauf hin, „dass eine negative Prognose im Rahmen des § 16 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG in der Regel bereits dann gerechtfertigt ist, wenn es in der Vergangenheit – wie hier – zu einer Vielzahl von Verstößen gekommen ist“.⁴

Fehler im Auswahlermessen bezogen auf die Wahl des (verhältnismäßigen) Handlungsmittels aus § 16 a Abs. 1 S. 1 und S. 2 Nr. 1 TierSchG sind weder vom Antragsteller vorgebracht noch für den Senat ersichtlich.⁵

³NdsOVG, Beschl. v. 10.2.2022 – 11 ME 369/21. Rn. 12, BeckRS 2022, 2125.

⁴Zum Ganzen NdsOVG, Beschl. v. 10.2.2022 – 11 ME 369/21. Rn. 13, BeckRS 2022, 2125.

⁵NdsOVG, Beschl. v. 10.2.2022 – 11 ME 369/21. Rn. 14, BeckRS 2022, 2125.

Der **Schwerpunkt der oberverwaltungsgerichtlichen Würdigung** lag in der Frage nach der Notwendigkeit eines vorherig oder zeitgleich erlassenen Tierhaltungs- und Betreuungsverbot. Für dessen Notwendigkeit hatte sich das VG Oldenburg ausgesprochen und in der Folge den Bescheid als rechtswidrig angesehen. Zu einem anderen Ergebnis kam hingegen das NdsOVG.⁶ Das Gericht erinnert daran, dass Sinn und Zweck des § 16 a Abs. 1 S. 1 und S. 2 Nr. 1 TierSchG ist, der Behörde die Anordnungsbefugnis zur Herbeiführung tierschutzrechtlich ordnungsgemäßer Zustände zur Verfügung zu stellen.⁷ Dabei sprächen der Wortlaut und der Sinn und Zweck der Vorschriften dafür, dass der Behörde „ein möglichst breites, den jeweiligen Umständen eines jeden Einzelfall gerecht werdendes Auswahlmessen eingeräumt werden soll, welches ausschließlich durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geleitet und beschränkt wird“.⁸ Dem widerspräche es, der Behörde eine „Stufenreihenfolge“ für ihr Handeln aufzuerlegen. Vielmehr ginge es darum, ein rasches und wirksames behördliches Eingreifen zu ermöglichen.⁹

Letztlich stellt das NdsOVG in seiner **summarischen Prüfung nach § 80 Abs. 5 VwGO** (vgl. hierzu später „Dogmatische Vertiefung“-Teil) fest, dass davon auszugehen sei, dass sich der streitgegenständliche Bescheid des Antragsgegners [...] als **rechtmäßig** erweise und daher dem öffentlichen Interesse am Vollzug der tierschutzrechtlichen Anordnungen ein höheres Gewicht beizumessen sei als dem privaten Interesse des Antragstellers an der Wie-

⁶ Ausführlich NdsOVG, Beschl. v. 10.2.2022 – 11 ME 369/21. Rn. 17 ff., BeckRS 2022, 2125.

⁷ NdsOVG, Beschl. v. 10.2.2022 – 11 ME 369/21. Rn. 19, BeckRS 2022, 2125.

⁸ NdsOVG, Beschl. v. 10.2.2022 – 11 ME 369/21. Rn. 19, BeckRS 2022, 2125.

⁹ NdsOVG, Beschl. v. 10.2.2022 – 11 ME 369/21. Rn. 20, BeckRS 2022, 2125.

derherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner dagegen erhobenen Klage.¹⁰

DOGMATISCHE VERTIEFUNG

Der einstweilige Rechtsschutz bereitet so manchen Studierenden in ihrer Prüfung Probleme. Am besten Abhilfe schafft man dem durch ein tiefergehendes Verständnis seiner Daseinsberechtigung. Wir erinnern uns:

Durch einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO kann der Betroffene die aufschiebende Wirkung eines von ihm bereits eingelegten Rechtsbehelfes herbeiführen.

I. GRUNDSÄTZLICH AUFSCHIEBENDE WIRKUNG VON RECHTSBEHELFFEN

Da klingelt etwas? Es ist richtig, grundsätzlich haben die **Rechtsbehelfe** *Widerspruch* und *Anfechtungsklage*, die der Betroffene gegen einen ihn belastenden Verwaltungsakt einlegt, eine **aufschiebende Wirkung** (vgl. **§ 80 Abs. 1 S. 1 VwGO**). Der Betroffene sichert sich den status quo und verhindert die Vollziehung durch die Behörde über den Zeitraum der Anhängigkeit des Rechtsbehelfs. Im Falle des Landwirts ist die Anfechtungsklage noch nicht entschieden. Warum also der Aufruhr?

II. WEGFALL DER AUFSCHIEBENDEN WIRKUNG

Handelt es sich um Verwaltungsakte, welche in den Anwendungsbereich des **§ 80 Abs. 2 Nr. 1-3 VwGO** (lesen!) fallen, können die eingelegten Rechtsbehelfe schon **von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung** entfalten. Gerade im Fall des § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO heißt es für Euch, das jeweilige Bundes- oder Landesrecht genau zu studieren.

¹⁰ NdsOVG, Beschl. v. 10.2.2022 – 11 ME 369/21. Rn. 8, BeckRS 2022, 2125.

ren und Hinweise im Sachverhalt aufzunehmen. Im Falle des **§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO** (jetzt aber wirklich: lesen!) kann die Behörde jeden von ihr erlassenen Verwaltungsakt **für sofort vollziehbar erklären** und damit durch behördliche Anordnung den Rechtsbehelfen die aufschiebende Wirkung nehmen. Dies hat zur Konsequenz, dass der Betroffene jederzeit mit der Vollziehung des belastenden Verwaltungsaktes rechnen muss, auch wenn er Rechtsbehelfe gegen diesen Verwaltungsakt eingelegt hat. Letzteres liegt hier im Falle der Aufforderung zur Auflösung des Rinderbestands vor. Der Landkreis ordnete neben seinem Primäranliegen auch den sofortigen Vollzug an. Der Anwendungsbereich des § 80 Abs. 5 S. 1 Alt. 2 VwGO war eröffnet.

III. GERICHTLICHE ANORDNUNG DER AUFSCHEIBENDEN WIRKUNG

Um in diesen Fällen dem gesteigerten Rechtsschutzinteresse des Adressaten an einer Verhinderung einer eventuell drohenden unrechtmäßigen Vollstreckung Rechnung zu tragen, hat der Gesetzgeber mit § 80 Abs. 5 VwGO dem Betroffenen die Möglichkeit eröffnet, **durch einen Antrag vor Gericht seine eingelegten Rechtsbehelfe mit einer aufschiebenden Wirkung „auszustatten“** und damit – zumindest vorläufig – eine drohende Vollziehung abzuwenden. Wichtig ist dabei die Verwendung der korrekten Begriffe. In Fällen des § 80 Abs. 2 Nr. 1-3 VwGO wird die aufschiebende Wirkung vom Gericht **angeordnet**, in Fällen des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO **wiederhergestellt**. Oft wird dieser Differenzierung in Anträgen auf vorläufigen Rechtsschutz keine hinreichend Beachtung geschenkt. Das erkennende Gericht legt das Antragsbegehren dann dem verfolgten Ziel nach entsprechend aus. So viel zu den Grundlagen. Beschäftigen wir uns aufgrund der Examensrelevanz nun etwas näher mit der Begründetheit des

Antrags auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 S. 1 Alt. 2 VwGO.

Die VwGO selbst gibt keinen exakten Entscheidungsmaßstab für die Frage vor, wann ein Antrag nach **§ 80 Abs. 5 S. 1 Alt. 2, Abs. 2 Nr. 4 VwGO begründet** ist. Üblich ist es, den Antrag als begründet zu erachten,



- wenn entweder die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nicht den Anforderungen des § 80 Abs. 3 VwGO entspricht oder
- wenn sich bei Abwägung der beteiligten Interessen ergibt, dass das Interesse des Antragstellers am einstweiligen Nichtvollzug (Suspendierungsinteresse) jenes der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung (Vollzugsinteresse) überwiegt.

Hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit sind **Zuständigkeit, Verfahren** und **Form** zu prüfen. Zuständig ist gemäß § 80 Abs. 3 S. 1 VwGO die Ausgangs- oder Widerspruchsbehörde. Hinsichtlich des Verfahrens ist streitig, ob vor

dem Erlass der Anordnung der sofortigen Vollziehung eine Anhörung zu erfolgen hat. Nach herrschender Meinung ist dies nicht nötig, da die Anordnung der sofortigen Vollziehung selbst kein Verwaltungsakt ist und damit § 28 VwVfG nicht einschlägig ist. Genaueres Augenmerk ist auf die Form zu legen, da § 80 Abs. 3 S. 1 VwGO verlangt, dass das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts schriftlich zu begründen ist. Formelhafte Begründungen reichen dabei nicht aus.

Den Kern der Prüfung bildet im Regelfall die Frage, ob das Interesse des Antragstellers am einstweiligen Nichtvollzug der belastenden Maßnahme das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung überwiegt. Ein solches überwiegendes Individualinteresse ist anzunehmen, wenn sich nach **summarischer Prüfung** ergibt, dass der angefochtene Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig ist und der Antragsteller in seinen Rechten verletzt ist. Damit ist der Weg für die **klassische Prüfung der Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes** geebnet (Rechtsgrundlage, Formelle und Materielle Rechtmäßigkeit). Ist der angefochtene Verwaltungsakt dagegen offensichtlich rechtmäßig, ist nach streitiger Auffassung zusätzlich zu prüfen, ob ein überwiegendes Vollzugsinteresse vorliegt.¹¹ Kann die Frage der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns nicht eindeutig beantwortet werden, liegen aber ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit vor, soll die Behörde analog § 80 Abs. 4 S. 3 VwGO weniger schutzbedürftig sein und dem Individualinteresse im Wesentlichen der Vorrang gebühren.¹² Ist eine Feststellung ernstlicher Zweifel nicht möglich, sollen neben den Erfolgsaussichten in der Hauptsache weitere Faktoren (z.B. Gewicht

betroffener Rechtsgüter, Schwere der Beeinträchtigung, Drohen irreversibler Folgen bei Abweichung von der *Hauptsacheentscheidung*).¹³

Exkurs: Vorläufiger Rechtsschutz ist eilig. Der Zeitfaktor spielt insofern für den Rechtsschutzsuchenden, aber auch für das erkennende Gericht eine bedeutsame Rolle. Um den begehrten Rechtsschutz des Betroffenen nicht zu beschneiden, kann regelmäßig keine vertiefte, sondern nur eine **summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage** erfolgen.¹⁴ Dabei kann die Entscheidung insbesondere auf die von den Beteiligten vorgelegten oder in angemessener Zeit erreichbaren Beweismittel sowie auf glaubhaft gemachte Tatsachen und überwiegende Wahrscheinlichkeiten gestützt werden.¹⁵ Drohen dem Rechtsschutzsuchenden im Fall der Vollziehung besonders gewichtige Nachteile, die nur schwierig oder gar nicht rückgängig gemacht werden könnten, kann sich das Gericht nicht auf eine summarische Prüfung zurückziehen, sondern muss die Sach- und Rechtslage besonders intensiv prüfen.¹⁶ Besteht dazu keine Möglichkeit, hat es eine Folgenabwägung vorzunehmen, welche die verfassungsrechtlich geschützten Belange ausreichend zur Geltung bringt.¹⁷

Im Examen sollte man sich die Besonderheiten des vorläufigen Rechtsschutzes bewusst sein und dies auch unter Hinweis auf die summarische Prüfung deutlich machen. Gleich-

¹³ Gersdorf, in: BeckOK VwGO, 60. Edition, Stand: 01.07.2021, § 80 Rn. 190.

¹⁴ Gersdorf, in: BeckOK VwGO, 60. Edition, Stand: 01.07.2021, § 80 Rn. 176.

¹⁵ Puttler, in: Sodann/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 80 Rn. 136 mwN.

¹⁶ Etwa BVerfG, Beschl. v. 22.11.2002 – 1 BvR 1586/02, NJW 2002, 1236, 1237. Näher Puttler, in: Sodann/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 80 Rn. 136 mwN

¹⁷ BVerfG, Beschl. v. 22.11.2002 – 1 BvR 1586/02, NJW 2002, 1236, 1237.

¹¹ Näher dazu Gersdorf, in: BeckOK VwGO, 60. Edition, Stand: 01.07.2021, § 80 Rn. 188.

¹² Gersdorf, in: BeckOK VwGO, 60. Edition, Stand: 01.07.2021, § 80 Rn. 189.

wohl wird eine intensive Auseinandersetzung und vollständige Prüfung der Rechtsfragen erwartet. Eine wirkliche Abwägung zwischen Suspendierungs- und Vollzugsinteresse findet daher nur statt, wenn sich im Eilverfahren ein zwischen Behörde und Antragsteller streitiger Sachverhalt nicht vollständig ermitteln lässt und damit die Erfolgsaussichten der Hauptsache nicht vorhersehbar sind. Beispiel: Eine Behörde erlässt eine Abbruchanordnung gem. § 179 BauGB und gibt in der Begründung an, das Haus sei nicht standsicher. Der Eigentümer widerspricht und will dies mit einem Sachverständigengutachten untermauern. Es hängt von dem tatsächlichen Umstand der Standsicherheit des Gebäudes die Rechtmäßigkeit der Abbruchverfügung ab, ohne dass diese Frage im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO vollständig geklärt werden könnte. Vgl. auch den **Presseflug-Fall**¹⁸ und den **Baumfällig-Fall**¹⁹ zum Prüfungsmaßstab im Rahmen des § 123 VwGO.

Es ist ratsam, sich diese systematische Herangehensweise an den § 80 Abs. 5 VwGO gut einzuprägen. Er ist nicht nur das schärfste

Schwert des Bürgers gegen drohende Vollzugsmaßnahmen, sondern auch im Examen beliebte Prüfungsmaterie, gerade in der mündlichen Prüfung, die eben dieses **Systemverständnis** von Prüflingen dargelegt haben möchte.

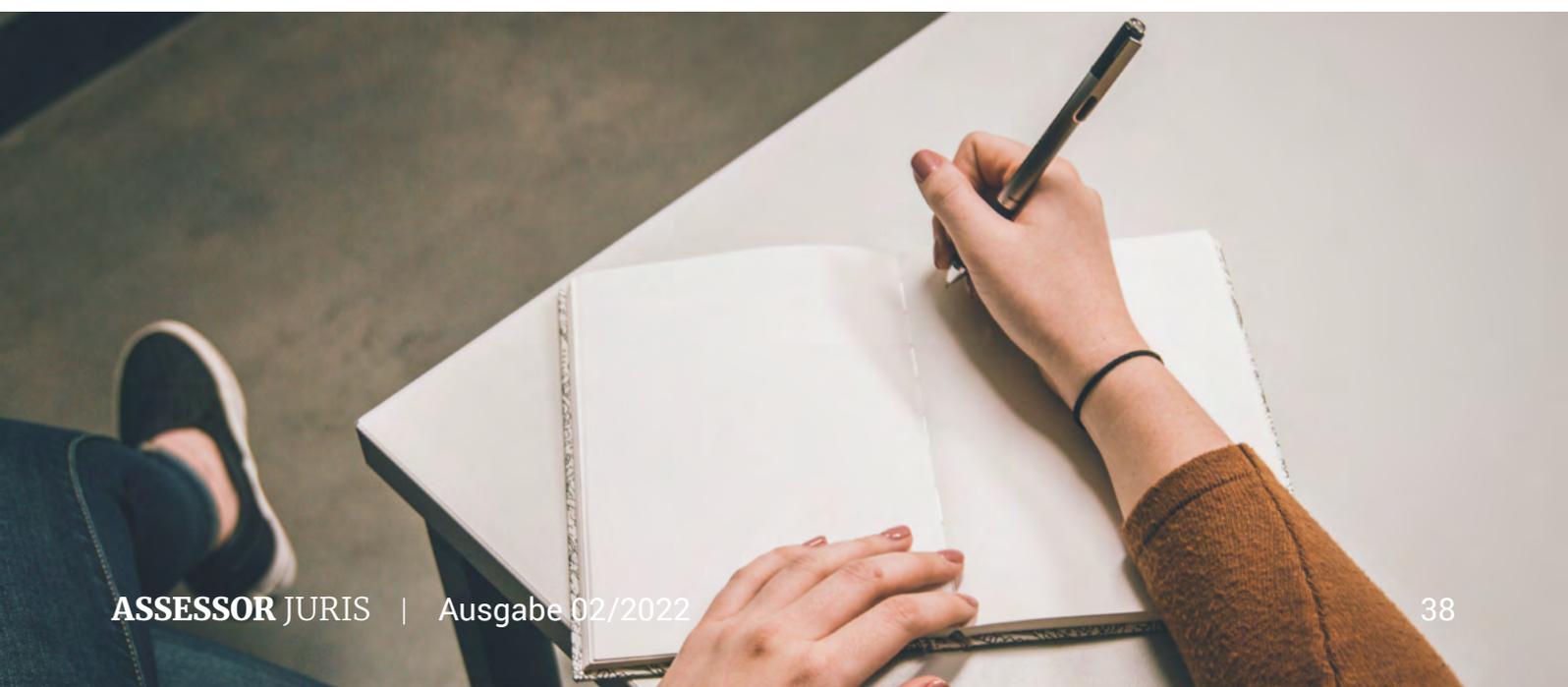
An dieser Stelle sei noch auf die Fußnote 2 dieses Beitrages verwiesen; der Eilrechtsschutz ist freilich nicht auf den § 80 Abs. 5 VwGO beschränkt, vielmehr bietet das Gesetz für verschiedene Anwendungsbedürfnisse verschiedene gesetzliche Lösungen.²⁰

¹⁸ BVerwG, Urt. v. 03.12.1974 – I C 30/71, aufbereitet: <https://www.saarheim.de/Faelle/presseflug-fall.htm>.

¹⁹ Lesenswert, auch als Podcast verfügbar: <https://www.saarheim.de/Faelle/baumfaellig-loesung.htm>.

²⁰ **Verfasser:** Christian Lederer, Wiss. Mitarbeiter bei HLB Schumacher Hallermann

Supervision: Dr. Lennart Brüggemann, Rechtsanwalt bei HLB Schumacher Hallermann.





**NICHT NUR FÜR
DEN NOTFALL:
KLAUSURPAPIER
ZUM SELBER
AUSDRUCKEN!**

Jetzt PDF-Vorlage downloaden:





3 HLB SCHUMACHER HALLERMANN PRÄ- SENTIERT: NEUES ZU DEN SOG. RETTERFÄL- LEN (STRAFRECHT)

*Hinweis vom HLB-Team: Das **Strafrecht** nimmt im Studium der Rechtswissenschaften und in den späteren Examen eine ganz besondere Stellung ein: Kaum ein Fach polarisiert mehr. Verliert sich manch einer in den spannenden und plastischen Lebenssachverhalten, verzweifelt manch anderer an den schier endlosen Details eines im Grunde unstreitigen Meinungsstreits. Doch in den beiden Staatsexamen gilt es nun einmal eine bzw. zwei Klausuren zu lösen – und das unter Zeitnot. Keine Frage, da lohnt sich ein vertiefender Blick auf das Geschehen in der Rechtsprechung. Genauer gesagt auf die Entscheidungen der **sechs Strafsenate des Bundesgerichtshofs (BGH)**.*

*In diesem Fall geht es nun um die Rechtsprechung des BGH zu den sog. **Retterfälle** (Feuerwehr, Polizei etc.) und um die die spannende Frage der Erfolgzurechnung bei bewusster Selbstgefährdung von Rettungspersonen im Rahmen der §§ 222, 229 StGB (Beschl. v. 05.05.2021 – 4 StR 19/20).*

DIE HINTERGRÜNDE DER ENTSCHEIDUNG

Im Herbst 2016 erfolgten auf dem Werksgelände Ludwigshafen der BASF SE Routinereparaturarbeiten an einer Rohrleitung. Letztere dienen dem Transport von Fluiden (Gase, Flüssigkeiten) oder rohrtauglichen Feststoffen sowie der Übertragung von Energie. Vier Tage lang waren fachkundige Mitarbeiter eines auf Rohrleitungsbau spezialisierten Subunternehmens am 17. Oktober 2016 bereits in dem rund 20 Meter breiten Rohrgraben mit Arbeiten an den Rohrleitungen beschäftigt. Die Arbeiter sollten im Auftrag der BASF bei einer „Propylen flüssig 95%“-Leitung ein Element zum Spannungsausgleich („Dehnungsbogen“) ausbauen und ersetzen.

Menschliches Versagen führte am Unfalltag um 11:26 Uhr zu einem katastrophalen Verlauf, der in einem Inferno gipfelte. Der Angeklagte schnitt mit einem Trennschleifer eine falsche, nicht entleerte Rohrleitungstrasse 20 Zentimeter rechts neben dem zu sanierenden Rohr an. Der rund 15 Zentimeter lange Schnitt in die acht Millimeter dicke Leitung war nach den späteren landgerichtlichen Feststellungen ein so exakt getätigter Schnitt, dass ein Versehen ausgeschlossen werden konnte. In dem Rohrfloss ein brennbares Butene-Gemisch, das we-

nig später (vermutlich durch Funken) entzündet wurde.

Vergebens kämpften die Arbeiter mit Handlöschern gegen die Flammen. Als die nach drei Minuten dazu geeilten Feuerwehrmänner der Werksfeuerwehr gerade einen Wasserwerfer aufbauten, um die anderen Rohre zu kühlen, kam es zur Explosion. Fünf Menschen, darunter vier Feuerwehrmänner der Werkfeuerwehr und ein Matrose eines Tankschiffs im Betriebshafen, starben in der Folge der Explosion. Es gab 44 Verletzte. Insgesamt entstand ein Sachschaden in Höhe von rund 100 Millionen Euro.

DIE ENTSCHEIDUNG

Das Landgericht Frankenthal verurteilte den Angeklagten („A“) im Jahr 2019 wegen tateinheitlicher fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Körperverletzung zu einer Bewährungsstrafe von einem Jahr (Urt. v. 27.08.2019 - 3 KLS 5122). Dem Gericht zufolge hatte A Schweißarbeiten an einer stillgelegten Rohrleitung vorzunehmen und setzte seinen Trennschleifer versehentlich an einer benachbarten gasführenden Leitung an. Infolgedessen kam es zu einer Explosion mit Toten (u.a. eingesetzte Feuerwehrmänner der Werkfeuerwehr) und Verletzten. Gegen das Urteil legte A durch seinen Verteidiger Revision ein.

Der BGH hat die Revision des A mit Beschluss v. 05.05.2021 - Az. 4 StR 19/20 – verworfen und das Delikt der fahrlässigen Tötung (§ 222 StGB) lehrreich geprüft.

Rufen wir uns den Aufbau eines fahrlässigen Erfolgsdelikts einmal in Erinnerung (genauer im dogmatischen Teil):

1. TATBESTANDSMÄSSIGKEIT

„Fahrlässig handelt, wer eine objektive Pflichtwidrigkeit begeht, sofern er diese nach seinen subjektiven Kenntnissen und Fähigkeiten ver-

meiden konnte, und wenn gerade die Pflichtwidrigkeit objektiv und subjektiv vorhersehbar den Erfolg herbeigeführt hat“¹

A. OBJEKTIVE SORGFALTSVERLETZUNG

Dem BGH nach habe A objektiv seine Sorgfaltspflicht verletzt, indem er versehentlich den Trennschleifer an der gasführenden Leitung ansetzte, obgleich es ihm möglich und er dazu verpflichtet war, das zu bearbeitende Rohr insbesondere anhand der Markierungen zu identifizieren. Der Schnitt in die Gasleitung für den Eintritt des Todeserfolges und der Verletzungen der Geschädigten sei kausal.²

B. OBJEKTIVE VORHERSEHBARKEIT DES ERFOLGES

Die Folgen des Handelns waren nach allgemeiner Lebenserfahrung auch (objektiv) vorhersehbar. Maßgeblich sind dabei die Kenntnisse des betreffenden Verkehrskreises.³ Sowohl das Landgericht Frankenthal als auch der BGH haben die objektive Vorhersehbarkeit nicht näher angesprochen, sondern schon an dieser Stelle die subjektive Vorhersehbarkeit des A geprüft und bejaht.⁴ Nach dem zweistufigen Fahrlässigkeitsaufbau wäre diese Prüfung in der Schuld zu verorten.⁵ Unzweifel-

¹ BGH, Beschl. v. 05.05.2021 – 4 StR 19/20, NJW 2021, 3340 Rn. 11.

² BGH, Beschl. v. 05.05.2021 – 4 StR 19/20, NJW 2021, 3340 Rn. 14 ff.

³ Kindhäuser/Hilgendorf, StGB, 9. Aufl. 2022, Rn. 52.

⁴ Vgl. BGH, Beschl. v. 05.05.2021 – 4 StR 19/20, NJW 2021, 3340 Rn. 19; LG Frankenthal, Urt. v. 27.08.2019 - 3 KLS 5122 Js 36045/16, Rn. 180 ff., BeckRS 2019, 34451.

⁵ Kindhäuser/Hilgendorf, StGB, 9. Aufl. 2022, Rn. 78.



Der Pflichtwidrigkeitszusammenhang ist immer dann zu bejahen, wenn der Erfolg für den Täter vermeidbar war. Dies richtet sich wiederum insb. nach dem Schutzzweck der Norm.

AA. SCHUTZZWECKZUSAMMENHANG DER VERLETZTEN NORM / VERKEHRSSITTE

„Der Schutzzweck der den A treffenden Pflichten umfasste den Erfolg, denn die bei den Arbeiten an Rohrleitungen zu beachtende Aufmerksamkeit diente gerade dazu, Leib und Leben von Personen auf dem Werksgelände zu schützen“.⁷

haft hätte ein gewissenhafter und einsichtiger Angehöriger eines auf den Rohrleitungsbau spezialisierten Unternehmens allerdings erkannt, dass eine Verletzung der Sorgfalt bei Rohrleitungsarbeiten in einem Chemiebetrieb zu einer Explosion mit tödlichen Folgen führen kann.

BB. PFLICHTWIDRIGKEITZUSAMMENHANG

„Bei pflichtgemäßem Handeln wären der Unfall und damit die Folgen mit Sicherheit verhindert worden“.⁸

C. OBJEKTIVE ZURECHENBARKEIT DES ERFOLGES

Für die Zurechenbarkeit des Erfolges bedarf es neben der Vorhersehbarkeit des Erfolges eines Schutzzweck- & Pflichtwidrigkeitszusammenhangs.

*„Maßgebliches Kriterium [...] ist neben der objektiven Vorhersehbarkeit des Erfolgs das Vorliegen des **Schutzzweck- und des Pflichtwidrigkeitszusammenhangs**. Eine Zurechnung des Erfolgs ist nur möglich, wenn sich gerade die durch die mangelnde Sorgfalt des Täters gesetzte Gefahr im eingetretenen Erfolg realisiert hat und der Erfolg in den Schutzbereich der Norm fällt. Ferner werden Erfolge nur dann zugerechnet, wenn sie im Falle eines pflichtgemäßen Verhaltens des Täters nicht eingetreten wären“.⁶*

⁶ BGH, Beschl. v. 05.05.2021 – 4 StR 19/20, NJW 2021, 3340 Rn. 21.

CC. BEWUSSTE SELBSTGEFÄHRDUNG / PFLICHTVERLETZUNG DRITTER

Problematisch und damit eingehender zu prüfen war die Frage, ob die Zurechnung der Tötungs- und Verletzungserfolge ggf. nach den Grundsätzen der sog. bewussten Selbstgefährdung entfällt.⁹ Hier lag der **Prüfungsschwerpunkt des IV. Strafsenats**. Muss der Verursacher einer Gefahrenquelle für den bei der Gefahrbekämpfung eingetretenen Tod oder für dabei erlittene Körperverletzungen von **Berufsrettern** strafrechtlich einstehen?

Hierzu hält der BGH fest: Die Zurechnung ent-

⁷ BGH, Beschl. v. 05.05.2021 – 4 StR 19/20, NJW 2021, 3340 Rn. 22.

⁸ BGH, Beschl. v. 05.05.2021 – 4 StR 19/20, NJW 2021, 3340 Rn. 22.

⁹ BGH, Beschl. v. 05.05.2021 – 4 StR 19/20, NJW 2021, 3340 Rn. 23 ff.

fällt nicht aufgrund einer bewussten Selbstgefährdung. *„Nach den Grundsätzen der bewussten Selbstgefährdung ist [...] ein Verletzungserfolg, insbesondere auch der Tod eines Menschen, einem Dritten, der dafür eine Ursache gesetzt hat, möglicherweise dann nicht zuzurechnen, wenn der Erfolg die Folge einer bewussten, eigenverantwortlich gewollten und verwirklichten Selbstgefährdung ist und sich die Mitwirkung des Dritten in einer bloßen Veranlassung oder Förderung des Selbstgefährdungsaktes erschöpft hat“.*¹⁰ Jedoch ist dieser **Grundsatz** nach der Rspr. des BGH in solchen Fällen **einzuschränken**, in denen sich das Opfer durch eine vom Täter geschaffene Gefahrenlage **verpflichtet fühlt, rettend in das Geschehen einzugreifen** und sich dabei selbst schädigt. *„Dies gilt, wenn der Täter durch seine deliktische Handlung die naheliegende Möglichkeit einer bewussten Selbstgefährdung dadurch schafft, dass er ohne Mitwirkung und ohne Einverständnis des Opfers eine erhebliche Gefahr für ein Rechtsgut des Opfers oder ihm nahestehender Personen begründet und damit für dieses ein einsichtiges Motiv für gefährliche Rettungsmaßnahmen schafft“.*¹¹

„FREIWILLIGER BERUFSRETTER ≈ BERUFSMÄßIGER RETTER“

*„Dieser für die Konstellation eines freiwillig eingreifenden Dritten entwickelten Rechtsgrundsatz ist auf die Zurechnung der Schäden solcher Personen übertragbar, die rechtlich aufgrund von Berufspflichten zum Eingreifen in Gefahrenlagen verpflichtet sind und sich **in Erfüllung dieser Rechtspflicht selbst gefährden**. Deren Tod oder Verletzung ist grundsätzlich demjenigen zuzurechnen, der die Gefahrenlage geschaffen hat“.*¹² Anstelle des einsichtigen Motivs des freiwilligen Retters trete beim berufsmäßigen Retter

seine Rechtspflicht zum Einschreiten, welche die Eigenverantwortlichkeit der Entscheidung des Retters weiter einschränke. Hinzu käme, dass solche Retter aufgrund ihrer Fachkompetenz und des damit verbundenen geringeren Verletzungsrisikos höhere Risiken infolge gefährlicher Rettungsmaßnahmen eingehen müssten. Da dem Täter auch eine erfolgreiche Rettungshandlung zugutekäme, ist es nur konsequent, ihm auch Gefahren bei einem missglückten Rettungsversuch zuzurechnen und den pflichtigen Retter **in den Schutzbereich der Strafvorschriften miteinzubeziehen**. Zudem könnte keine eigenverantwortliche Selbstgefährdung angenommen werden, wenn den betroffenen Rettern die volle Kenntnis des Risikos fehle. Jene müssten sich weder das Wissen noch die Sorgfaltspflichtverletzungen anderer am Einsatz oder an dessen Vorbereitung beteiligter Personen zurechnen lassen.¹³

2. SCHULD

Keine Zweifel hatte der Senat daran, dass der tatbestandmäßige Erfolgseintritt auch für den A persönlich vorhersehbar war (subjektive Vorhersehbarkeit). Prägnant stellte er fest, dass *„der langjährig auf dem Werksgelände tätige und mit dem Gefahrenpotenzial der Anlagen vertraute Angekl. vorhersehen [konnte], dass seine Sorgfaltspflichtverletzung zu einer Explosion führen würde und dadurch Menschen im Gefahrenbereich getötet und verletzt würden“.*¹⁴ Ausführlichere Feststellungen finden sich im Urteil des LG Frankenthal.¹⁵

¹⁰ BGH, Beschl. v. 05.05.2021 – 4 StR 19/20, NJW 2021, 3340 Rn. 24.

¹¹ BGH, Beschl. v. 05.05.2021 – 4 StR 19/20, NJW 2021, 3340 Rn. 25.

¹² BGH, Beschl. v. 05.05.2021 – 4 StR 19/20, NJW 2021, 3340 Rn. 26.

¹³ BGH, Beschl. v. 05.05.2021 – 4 StR 19/20, NJW 2021, 3340 Rn. 27.

¹⁴ BGH, Beschl. v. 05.05.2021 – 4 StR 19/20, NJW 2021, 3340 Rn. 19.

¹⁵ LG Frankenthal, Urt. v. 27.08.2019 - 3 KLS 5122 Js 36045/16, Rn. 184, BeckRS 2019, 34451.

DOGMATISCHE VERTIEFUNG

Das strafrechtliche Fahrlässigkeitsdelikt nimmt in der juristischen Ausbildung eine Schlüsselposition ein. Zur Verortung und Schwerpunktsetzung der Prüfung des fahrlässigen Begehungsdelikts in der juristischen Klausur folgen nun einige Erläuterungen, inklusive für die mündliche Prüfung relevanter Exkurse, **fyi**.

Wir erinnern uns: Gem. § 15 StGB ist nur vorsätzliches Handeln strafbar, wenn nicht das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit



Strafe bedroht. Eine Strafbarkeit wegen fahrlässigen Handelns prüfen wir daher nur, wenn ein entsprechender Straftatbestand existiert.

Wer sich indes über einen Umstand, der zum objektiven Tatbestand gehört, irrt, handelt zwar nicht vorsätzlich (§ 16 I 1 StGB). Er kann sich aber wegen eines Fahrlässigkeitsdelikts strafbar machen. Dies stellt § 16 I 2 StGB klar.

Der Übergang von fahrlässigem zu vorsätzlichem Handeln ist stets graduell. Im Folgenden sind die einzelnen Stadien übersichtlich gelistet.

VORSATZ UND FAHRLÄSSIGKEIT IM DEUTSCHEN STRAFRECHT

- a) Unbewusste Fahrlässigkeit
- b) Einfache (bzw. leichte und bewusste) Fahrlässigkeit
- c) Grobe (und bewusste) Fahrlässigkeit
- d) Bedingter Vorsatz, etwa "bewusstes Inkaufnehmen" von etwaigen Folgen der Handlung auch in Fällen der Hoffnung, sie würden irgendwie keineswegs wirklich eintreten.
- e) Unbedingter Vorsatz, etwa "Wissen und Wollen der Tat".
- f) Absicht, eine Art gesteigertes Wollen der Tat, aus bestimmten Strebungen oder Motivationen heraus. Oft findet sich eine rechtliche Kombination aus Vorsatz und weitergehender Absicht, wie in § 242 StGB oder in § 263 StGB. Oder die "Absicht" bzw. das "Wissen" begründen einen höheren Strafrahmen (Beispiel § 226 Absatz 2 StGB).
- f) Bei den Tötungsdelikten wirken neben besonderen Begehungsformen der Tat auch bestimmte Absichten bzw. Motive mordqualifizierend.

Doch wo ist die Fahrlässigkeitsprüfung nun im klassischen strafrechtlichen Aufbau zu verorten und welche Punkte gilt es zu besprechen?

Grundlegend hat anders als beim vorsätzlichen Begehungsdelikt eine **Aufspaltung** der Prüfung des jeweils objektiven und subjektiven Fahrlässigkeitsvorwurfs zu erfolgen. Die subjektive Fahrlässigkeit ist erst im weiteren Verlauf unter dem Prüfungspunkt „Schuld“ zu untersuchen, da die subjektive Vorwerfbarkeit des Erfolges eine wesentliche **Besonderheit der fahrlässigen Straftat** kennzeichnet.

Offensichtlich entfällt bei der Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit also der subjektive Tatbestand. Die subjektive Missachtung von Sorg-

faltnormen wird als persönlicher Vorwurf verstanden, der eben im Kontext der **Schuld** geprüft werden muss. Es folgt ein einprägsames Schema, inklusive einiger Tipps:

I. TATBESTANDSMÄSSIGKEIT

1. EINTRITT DES TATBESTANDLICHEN ERFOLGES

2. FÜR DEN ERFOLGSEINTRITT KAUSALE HANDLUNG DES TÄTERS

3. OBJEKTIVE SORGFALTSVERLETZUNG

Objektiv sorgfaltswidrig handelt, wer die im Verkehr aus ex-ante-Sicht eines besonnenen und gewissenhaften Menschen in der konkreten Lage erforderliche Sorgfalt außerachtlässt. Art und Maß der anzuwendenden Sorgfalt bestimmen sich nach den Anforderungen, die bei objektiver Betrachtung der Gefahrenlage ex-ante an einen besonnen und gewissenhaften Menschen in der konkreten Lage und sozialen Rolle des Handelnden zu stellen sind.

4. OBJEKTIVE VORHERSEHBARKEIT DES ERFOLGES

Erfolg und Kausalverlauf müssen für einen durchschnittlichen Angehörigen des jeweiligen Verkehrskreises vorhersehbar sein.

5. OBJEKTIVE ZURECHNUNG DES ERFOLGES („PFLICHTWIDRIGKEITSSUSAMMENHANG“)

A. SCHUTZZWECK DER VERLETZTEN NORM / VERKEHRSSITTE

Wollen die §§ 222, 229 StGB gerade „Leib und Leben von Personen auf dem Werksgelände schützen“? Hierzu zwei weitere Fälle zur Verdeutlichung:

Fall 1: Ein Kraftfahrer überfährt mit erhöhtem Tempo leichtsinnig eine rote Ampel an einer Kreuzung, ohne dass etwas passiert. Einen Kilometer weiter verletzt er jedoch trotz inzwischen korrekter Fahrweise ein Kind, das plötzlich auf die Straße vor den Pkw läuft.

Bei der Bearbeitung dieses Falles liegt nahe, dass die Überschreitung der Geschwindigkeit und das Überfahren der roten Ampel kausal für den Erfolgseintritt (das Verletzen des Kindes) ist, da der Autofahrer, hätte er sein Tempo gedrosselt bzw. wäre er bei Rot an der Ampel stehen geblieben, später am Unfallort angekommen wäre und das Kind mit Sicherheit nicht angefahren hätte. Allerdings ist in diesem Zusammenhang **zu beachten**, dass die Sorgfaltnorm zur Einhaltung der Ampelphasen die Verkehrskreuzung schützt und nicht der Vermeidung von späteren Folgen dient. Im Erfolg (Verletzung des Kindes), haben sich also **nicht die der Normverletzung anhaftenden Risiken verwirklicht**. Der Fahrer unterliegt in diesem Fall nicht dem Schutzbereich der verletzten Norm. Außerdem hat die Geschwindigkeitsbegrenzung nicht den Inhalt, die Ankunft des Pkws an einem anderen Ort zu verzögern.¹⁶

Fall 2: Ein Pkw-Fahrer fährt mit 1,2 Promille Blutalkohol und ohne Führerschein mit erlaubten 100 km/h auf der Landstraße und überholt einen Mofa-Fahrer, der plötzlich und verkehrswidrig nach links abbiegen will. Der Mofa-Fahrer wird vom Pkw-Fahrer erfasst und verunglückt tödlich. Ein Sachverständigengutachten ergibt, dass der Unfall auch für einen nüchternen Fahrer mit Fahrerlaubnis unvermeidbar gewesen wäre. Jedoch wäre der Unfall vermeidbar gewesen, wenn der Pkw-Fahrer mit einer seiner Reaktionsfähigkeit angepassten Geschwindigkeit von 60 km/h gefahren wäre.

Im zweiten Beispiel werden vom Pkw-Fahrer zwei Normen verletzt: das Fahren im Zustand der Fahruntüchtigkeit (§ 316 StGB) und das

¹⁶ Küper, in: FS Lackner, 1987, 251; Kretschmer, Jura 2000, 267, 275.

Fahren ohne Führerschein (§ 21 I Nr. 1 StVG). Hätte sich der Fahrer nicht rechtswidrig ins Auto gesetzt, um mit diesem zu fahren, hätte er den Unfall vermeiden können. Hier verhält es sich ähnlich wie im obigen Fall: Der Schutzzweck der Normen liegt darin, die Gefahren, die mit alkoholisiertem Fahren oder aufgrund mangelnden Fahrkönnens zusammenhängen, zu vermeiden. Der Schutzbereich gilt jedoch nicht für etwaige Unfälle, die durch ordnungsgemäßes Fahren entstehen.

Anders werden diese Fälle von der Rspr. behandelt. Sie stellt darauf ab, wie schnell ein Fahrer mit herabgesetzter Reaktionsfähigkeit noch hätte fahren können, um bei auftretenden Gefahren noch ausreichend reagieren zu können. Sie bejaht eine Strafbarkeit daher in Fällen, bei denen bei reduzierter Geschwindigkeit der Unfall hätte vermieden werden können.¹⁷

Die Rspr. des BGH wird von der überwiegenden Meinung in der Literatur abgelehnt, da sie dem betrunkenen Fahrer nicht mehr Pflichten auferlegen will als einem nüchternen Fahrer. Sie sieht das langsamere Fahren im Zustand der Fahruntüchtigkeit auch als rechtswidriges Verhalten an und möchte es nicht als Ersatz für das Fahren im Zustand der Fahruntüchtigkeit mit erlaubter Geschwindigkeit stellen. Denn Vergleichsmaßstab ist nach dieser Meinung nur ein nüchterner Fahrer in derselben Situation. Demnach würde eine Strafbarkeit der Literatur nach zu folgen entfallen.¹⁸

¹⁷ BGH, Beschl. v. 26.11.1970 - 4 StR 26/70, BGHSt 24, 31, 35 ff.

¹⁸ Rengier, Strafrecht AT, 13. Aufl. 2021, § 52, Rn. 41; Kühl, Strafrecht AT, 8. Aufl. 2017, § 17, Rn. 63.

B. RECHTMÄSSIGES (PFLICHTGEMÄSSES) ALTERNATIVVERHALTEN

Exkurs: Es kann angebracht sein, einen Vergleich mit dem rechtmäßigen Alternativverhalten herzustellen. Sofern der Autofahrer A mit dem Radfahrer B kollidiert, müsste man eine alternative Handlung parat haben. Wäre der Unfall bei Einhaltung des notwendigen Seitenabstandes ausgeblieben? Allerdings ist es umstritten, wie es mit den jeweiligen Wahrscheinlichkeiten beschaffen sein muss. Nach der sog. **Risikoerhöhungslehre** würde



es bereits ausreichen, wenn durch die Vornahme des rechtlich gebotenen Verhaltens die Wahrscheinlichkeit des Erfolgseintritts gesunken wäre. Dies ist aber nicht überzeugend und widerspricht dem in dubio pro reo-Grundsatz. Zudem würden somit Verletzungsdelikte in Gefährdungsdelikte umgewandelt werden, da bereits das Vorliegen eines gefährlichen Verhaltens für die Strafbarkeit genügen würde. **Dem Täter muss also der kausale Zurechnungszusammenhang positiv nachgewiesen werden.** Der Täter kann sich mithin auf einen

hypothetischen Kausalverlauf berufen, sofern derselbe Erfolg auch bei Einhaltung der gebotenen Sorgfalt eingetreten wäre. Folglich ist es von fundamentaler Bedeutung, dass dem Täter das Ausbleiben des tatbestandlichen Erfolges bei Beachtung der Sorgfaltspflicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden kann. Der gleiche Streit liegt übrigens bei der Quasi-Kausalität im Kontext der Unterlassungstat (dort **Risikoverringerungslehre**) vor.

C. EIGENVERANTWORTLICHE SELBSTGEFÄHRDUNG¹⁹ / PFLICHTVERLETZUNG DRITTER

II. RECHTSWIDRIGKEIT

III. SCHULD (≈ SUBJEKTIVE VORWERFBARKEIT)

Wie gewohnt wird – sollte der Fall denn Anhaltspunkte dazu bieten – auf die Prüfungspunkte Schuldfähigkeit, Entschuldigungsgründe, (potenzielles) Unrechtsbewusstsein sowie besondere Schuldmerkmale einzugehen sein.

*Ungewöhnlicher, dafür folgerichtig, ist die hier zu verortende Prüfung der **subjektiven Fahrlässigkeit**, welche die **subjektive Sorgfaltspflichtverletzung bei subjektiver Vorhersehbarkeit des Erfolgseintritts für den Beschuldigten** bezeichnet. Maßstab sind hier die – einschränkenden – persönlichen Fähigkeiten und Kenntnisse des Täters. Der Täter muss nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen in der Lage gewesen sein, sorgfältig zu handeln und die wesentlichen Folgen seiner Tat abzusehen.*

Die besprochene Entscheidung bietet allemal Stoff für eine spannende strafrechtliche Prüfung. Solche **Retterfälle** eignen sich in besonderem Maße um die Kenntnisse rund um

¹⁹ Hier ist der „Retterfall“ dogmatisch zu problematisieren.

das Fahrlässigkeitsdelikt abzu prüfen. Ebenso sind jene Konstellationen spannend, in denen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststeht, dass der Taterfolg (im Falle des § 222 StGB z.B. der Todeserfolg) auch bei pflichtgemäßem, rechtlich erlaubtem Verhalten des Täters eingetreten wäre. Gründe dafür können z.B. **Naturereignisse** oder ein eigener **Verhaltensfehler des Opfers** gewesen sein; der Erfolg muss also unvermeidbar gewesen sein. Hier ist die dogmatische Begründung sowie die Verortung der Prüfung des spezifischen Zusammenhangs zwischen Pflichtwidrigkeit und Erfolg, der für die Erfolgszurechnung erforderlich ist, im Deliktsaufbau umstritten (vgl. oben „Alternativverhalten“; Wessels/Beulke/Satzger Strafrecht AT, 46. Aufl. 2016, Rn. 953).

Es empfiehlt sich in die einschlägige Rechtsprechung und Literatur einzulesen. Beherrscht Ihr diese Schlüsselfragen der strafrechtlichen Diskussion um das Fahrlässigkeitsdelikt droht keine böse Überraschung.²⁰

²⁰ **Verfasser:** Christian Lederer, Wiss. Mitarbeiter bei HLB Schumacher Hallermann

Supervision: Dr. Lennart Brüggemann, Rechtsanwalt bei HLB Schumacher Hallermann.



4 HLB SCHUMACHER HALLERMANN PRÄ- SENTIERT: NEUES ZUR WESENTLICHKEIT VON GRUNDSTÜCKBE- STANDTEILEN (SACHENRECHT)

Hinweis vom HLB-Team: Neue Technologien stellen nicht nur die Gesellschaft und den Gesetzgeber, sondern gar die Rechtswissenschaft als solche vor immer neue Herausforderungen. Ganz zu schweigen von den Studierenden. So kann selbst ein scheinbar dogmatisch abgestecktes Rechtsgebiet wie das Sachenrecht mit spannenden Rechtsfragen aufwarten und den Rechtsanwender an seine Grenzen bringen.

Interessant und relevant ist folgende Entscheidungsbesprechung für all jene, denen die Fitnessen des Zivilrechts Freude bereiten und die selbst im Angesicht des Unbekannten Ruhe und Systemverständnis bewahren wollen. Letzteres prüft schließlich auch das juristische Staatsexamen. Der Gang einer Extra-Meile lohnt sich daher für alle, deren Klausuren oder mündliche Prüfung bald bevorstehen.

Insbesondere geht es in dieser Fallvorstellung um die §§ 93 ff. BGB, die Frage nach der „Wesentlichkeit“ von Grundstücksbestandteilen und

übergeordnet um den Eigentumserwerb an (un) beweglichen Sachen. Konkret betroffen ist die Frage, unter welchen Voraussetzungen Solarmodule, die in eine Freiland-Photovoltaikanlage eingebaut sind, Gegenstand besonderer Rechte sein können. Hierzu hat sich Ende letzten Jahres der unter anderem für das Sachenrecht zuständige V. Zivilsenat des BGH in vier Parallelverfahren geäußert (V ZR 225/19, V ZR 8/20, V ZR 44/20 und V ZR 69/20). Sachenrecht vom Feinsten!

DIE HINTERGRÜNDE DER ENTSCHEIDUNG

In gleich mehreren Revisionsverfahren musste sich der Bundesgerichtshof (BGH) mit einem Streit über die Eigentumsverhältnisse an einer gewerblichen Freiland-Photovoltaikanlage beschäftigen.¹

Kläger war in allen vier Verfahren der Insolvenzverwalter einer Gesellschaft, die 2010 eine Freiland-Photovoltaikanlage erworben hatte. Diese bestand aus insgesamt 5.000 Solarmodulen und neun Wechselrichtern. Sie war im Jahr zuvor auf dem Grundstück eines Dritten errichtet worden. Die Gesellschaft und spätere Insolvenzschuldnerin sicherte sich an

¹ BGH, Urt. v. 22.10.2021 – V ZR 225/19, V ZR 8/20, V ZR 44/20, V ZR 69/20.

diesem Grundstück ein **Nutzungsrecht**.

Ende 2010 verkaufte die Gesellschaft die Module dieser Anlage wiederum an insgesamt 65 separate Käufer. Bei derartigen Großanlagen wird üblicherweise zwischen den Modulen selbst (die auffällige Glasscheibe mit den Solarzellen) und den Vorrichtungen, die alle Module gleichermaßen benutzen (Anlagengerüst, Wechselrichter, Transformator etc.) differenziert. Die Käufer sollten jeweils das **Eigentum an** einer bestimmten Anzahl von **Modulen** nebst einem **Miteigentumsanteil an der Unterkonstruktion** der Photovoltaikanlage erwerben. Zugleich vermieteten die Käufer die von ihnen erworbenen Module an ein Tochterunternehmen der veräußernden Gesellschaft zurück (eine Skizze schafft Klarheit). Im März 2016 wurde schließlich das Insolvenzverfahren über das Vermögen der veräußernden Gesellschaft eröffnet, für die der klagende Insolvenzverwalter nun bis vor den BGH zog.

Der Insolvenzverwalter beehrte in den Verfahren jeweils im Kern die Feststellung, dass die einzelnen Käufer kein Eigentum an den Modulen und der Unterkonstruktion erworben hätten. Dies hätte für die Investoren einen sicheren Verlust jeglicher Rendite zur Folge sowie zudem eine Pflicht zur Rückzahlung der vereinnahmten Mieten. Teilweise haben die Käufer daher Widerklage mit dem Antrag eingelegt, die Module an sie sowie der Unterkonstruktion an alle Investoren herauszugeben (§ 985 BGB).

Der Sachenrechtssenat des BGH (V. Zivilsenat) hatte folglich jeweils über die Frage zu entscheiden, ob die Käufer das (Allein-)Eigentum an den Modulen und das Miteigentum an der Unterkonstruktion erworben haben.

DIE ENTSCHEIDUNG

Der BGH hat vier OLG-Urteile aufgehoben und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. Im Kern hat der V. Senat zu

den Eigentumsverhältnissen wie folgt ausgeführt:

Der Eigentumserwerb setzt u.a. voraus, dass die **Module zum Zeitpunkt der Übereignung sonderrechtsfähig, d.h. weder wesentliche Bestandteile des Grundstücks** (§ 94 Abs. 1 BGB) **noch der Photovoltaikanlage** (§ 93 BGB oder § 94 Abs. 2 BGB) waren.²

Die Berufungsgerichte sind nach Auffassung

² § 93 BGB – Wesentliche Bestandteile einer Sache

Bestandteile einer Sache, die voneinander nicht getrennt werden können, ohne dass der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird (wesentliche Bestandteile), **können nicht Gegenstand besonderer Rechte sein.**

§ 94 BGB – Wesentliche Bestandteile eines Grundstücks oder Gebäudes

1. 1. Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks gehören die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude, sowie die Erzeugnisse des Grundstücks, solange sie mit dem Boden zusammenhängen. 2. Samen wird mit dem Aussäen, eine Pflanze wird mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandteil des Grundstücks.
2. Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes gehören die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen.

§ 95 BGB – Nur vorübergehender Zweck

1. 1. Zu den Bestandteilen eines Grundstücks gehören solche Sachen nicht, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden sind. 2. Das Gleiche gilt von einem Gebäude oder anderen Werk, das in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück von dem Berechtigten mit dem Grundstück verbunden worden ist.
2. Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zweck in ein Gebäude eingefügt sind, gehören nicht zu den Bestandteilen des Gebäudes.

des BGH rechtsfehlerfrei davon ausgegangen, dass die Photovoltaikanlage selbst – und damit die Module als Teile dieser – nicht nach § 94 Abs. 1 BGB wesentlicher Bestandteil des Grundstücks ist. Die Anlage war mit diesem **nicht fest verbunden** oder sei jedenfalls als **Scheinbestandteil** i. S. v. § 95 BGB anzusehen, da sie aufgrund eines Nutzungsvertrages errichtet wurde, der ihren Abbau zum Ende der Vertragslaufzeit vorsieht.³

Die Module sind auch nicht deshalb wesentliche Bestandteile der gesamten Anlage, weil diese selbst als **Gebäude i. S. v. § 94 Abs. 2 BGB anzusehen wäre, in welches wiederum die Module zur Herstellung eingefügt** wurden. Gebäude im Sinne dieser Vorschrift sind zwar auch andere größere Bauwerke, deren Beseitigung eine dem (Teil-)Abriss eines Gebäudes im engeren Sinne vergleichbare Zerschlagung wirtschaftlicher Werte bedeutete. Ein **Bauwerk** setzt in diesem Zusammenhang aber regelmäßig etwas mit klassischen Baustoffen „Gebautes“ von solcher Größe und Komplexität voraus, dass die Beseitigung die Zerstörung oder wesentliche Beschädigung und den Verlust der Funktionalität der Sache zur Folge hätte. Eine Freiland-Photovoltaikanlage stellt jedenfalls dann, wenn sie – wie hier – aus einer gerüstähnlichen Aufständering aus Stangen oder Schienen sowie darin eingesetzten Photovoltaikmodulen besteht, kein Gebäude i. S. v. § 94 BGB dar.⁴

Die Module könnten nach der Auffassung des Senats gem. § 93 BGB **wesentliche Bestandteile der Gesamtanlage** sein. Bei der Beurteilung, ob ein Bestandteil im Sinne dieser Vorschrift **wesentlich** ist, sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Verbindung maßgeblich, also jenem Zeitpunkt, an dem am Bestandteil bestehende Rechte Dritter infolge der Verbindung

untergehen können.

Ist dagegen – wie hier – zu beurteilen, ob Rechte Dritter an einem Bestandteil *begründet* werden können, der bereits in eine zusammengesetzte Sache eingefügt ist, kommt es auf die Verhältnisse bei Entstehung des Rechts und darauf an, welche Folgen der gedachte Ausbau in diesem Zeitpunkt gehabt hätte.⁵



Hätten die Module bei der Übereignung im Falle der Trennung noch durch zumindest vergleichbare, auf dem Markt verfügbare Modelle ersetzt und ihrerseits in anderen Anlagen verwendet werden können, wären sie sonderrechtsfähig gewesen. Hiervon kann angesichts der kurzen Zeitspanne zwischen der Errichtung der Anlage und Übereignung der Module an die Anleger ausgegangen werden, wenn der Kläger nicht etwas Anderes darlegt und ggf. beweist.⁶

³ BGH, Urt. v. 22.10.2021 – V ZR 225/19, Rn. 8 ff., BeckRS 2021, 33343.

⁴ BGH, Urt. v. 22.10.2021 – V ZR 225/19, Rn. 23, BeckRS 2021, 33343.

⁵ Zum Ganzen BGH, Urt. v. 22.10.2021 – V ZR 225/19, Rn. 17 f., BeckRS 2021, 33343.

⁶ BGH, Urt. v. 22.10.2021 – V ZR 225/19, Rn. 21, BeckRS 2021, 33343.

Unerheblich ist – entgegen der Auffassung des Klägers –, ob die gesamte Anlage durch den Ausbau eines oder mehrerer Module die bisherige Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verloren und nur noch die geringere Einspeisevergütung aus dem Jahr der Übereignung an den Beklagten erhalten hätte, weil für sie dann ein neues Fertigstellungsdatum i.S.d. EEG gegolten hätte. Eine solche Veränderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen führte nicht dazu, dass die Module zu wesentlichen Bestandteilen der Anlage geworden wären.⁷

Sollten die Module nach den genannten Maßstäben als wesentliche Bestandteile der Anlage anzusehen sein, ergäbe sich ihre Sonderrechtsfähigkeit nicht daraus, dass sie Scheinbestandteile i. S. v. § 95 Abs. 1 BGB darstellten. Denn diese Vorschrift, nach der zu den Bestandteilen eines Grundstücks solche Sachen nicht gehören, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden sind, ist auf Bestandteile einer beweglichen Sache i. S. v. § 93 BGB nicht entsprechend anwendbar. **Die Photovoltaikanlage ist eine bewegliche Sache im Rechtssinne**, weil sie weder ein Gebäude noch wesentlicher Bestandteil des Grundstücks ist.⁸

Sollten die Module nicht als wesentliche Bestandteile der Gesamtanlage anzusehen sein, werden die Berufungsgerichte teilweise noch ergänzende Feststellungen dazu zu treffen haben, ob die jeweiligen Module in den der Übereignung zu Grunde liegenden Lageplänen hinreichend deutlich gekennzeichnet waren, da die dingliche Einigung nur dann dem **sachenrechtlichen Bestimmtheitsgebot** genügte. Zudem sind ggf. ergänzende Feststellungen zu der Übergabe der Module und der Unterkons-

truktion an die jeweiligen Beklagten bzw. zu einer nach §§ 929 ff. BGB zulässigen Surrogation zu treffen.⁹

Knapp 10% beträgt der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung in Deutschland, über ein Fünftel der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien liefern uns Solarpaneele. Damit ist Deutschland neben China, den USA und Japan führend auf diesem Gebiet nachhaltiger Energiewirtschaft. Nicht verwunderlich also, dass es auf diesem Gebiet zu Streit kommen kann.

DOGMATISCHE VERTIEFUNG

Auch im Angesicht des scheinbar Unbekannten gilt es einen kühlen Kopf zu bewahren und den Sachverhalt erst einmal in Ruhe nach Bekanntem zu durchforsten. So auch in diesem exotischen Fall um das Eigentumsrecht an Photovoltaikmodulen und -anlagen. Schnell zeigt sich, dass die zugrundeliegende Rechtsfrage so exotisch gar nicht ist: Es geht um die Frage nach dem Vorhandensein eines Eigentumsrechts. Ein solches muss im Vorhinein wirksam entstanden (!), nicht untergegangen und wirksam übertragen worden sein.

Bevor sich die eifrige Bearbeiterin in ihrer Prüfung also auf den durchdeklinierten Eigentumserwerbsvorgang stürzt („Ursprünglich war... Eigentümer“, „Dieser könnte sein Eigentum ... verloren haben“), sollte ein Blick auf die Besonderheiten des Falles in Zusammenhang mit dem Sachenrecht sowie auf die Argumentation der Gegenseite geworfen werden:

- Handelt es sich bei Photovoltaik-Anlagen um eine bewegliche Sache im Rechtssinne?
- Ließe sich im rechtlichen Sinne bei einer Photovoltaik-Anlage von einem „Gebäude“ sprechen (vgl. § 94 BGB)?

⁷BGH, Urt. v. 22.10.2021 – V ZR 225/19, Rn. 22, BeckRS 2021, 33343.

⁸BGH, Urt. v. 22.10.2021 – V ZR 225/19, Rn. 11, BeckRS 2021, 33343.

⁹BGH, Urt. v. 22.10.2021 – V ZR 225/19, Rn. 33, BeckRS 2021, 33343.

- Photovoltaik-Module scheinen nicht per se „mobil“. Hat also der Einbau der Module in die Anlage ihre rechtlichen Eigenschaften beeinflusst (§§ 93 ff. BGB)?

Spätestens hier käme die findige Rechtsanwenderin auf den Begriff der *Sonderrechtsfähigkeit* (§ 93 BGB).

Wir erinnern uns: Der **Eigentumserwerb setzt u.a. die Sonderrechtsfähigkeit** voraus und kann sich sodann abschließend auf dreierlei Arten vollziehen.

- I. Derivat (lat.: „abgeleitet“), d.h. kraft Rechtsgeschäftes. Abgeleitet wird das neue Eigentumsrecht also von jenem Eigentum des vorherigen Besitzers und dem diesbezüglichen Rechtsgeschäft (§ 929; §§ 873, 925)
- II. Originär („ursprünglich, eigenständig“) kraft Gesetzes (vgl. §§ 926 ff. BGB) oder
- III. Originär kraft Hoheitsaktes (wichtigster Anwendungsfall ist hier die Zwangsversteigerung, §§ 90, 55 ZVG). Ursprünglich war Eigentümer die Gesellschaft.

Grundgedanke der Gegenseite ist der folgende: Die Kapitalanleger könnten derivativ (qua Übereignung) *kein* Eigentum an den Modulen erworben haben, wenn diese zu diesem Zeit-

punkt bereits *nicht (mehr)* sonderrechtsfähig gewesen waren. Diese Sonderrechtsfähigkeit könnten sie entweder nie erlangt haben oder aber als Folge eines originären Eigentumserwerbs kraft Gesetzes durch den Grundstückseigentümer (§ 946 BGB) verloren haben (Letzteres vom BGH nicht mehr problematisiert).

Hinsichtlich der Sonderrechtsfähigkeit gilt grundsätzlich, dass das zu erwerbende Gut weder **wesentlicher Bestandteil** eines Grundstücks (§ 94 Abs. 1 BGB) noch eines Gebäudes (§ 93 BGB oder § 94 Abs. 2 BGB) sein darf.

Der **Bestandteil** einer Sache ist im Sachenrecht jener Teil einer Sache, der zu der Hauptsache gehört und nicht als eine eigenständige Sache angesehen werden kann. Oder in den Worten des BGH: „Bestandteile einer Sache sind diejenigen körperlichen Gegenstände, die entweder von Natur aus eine Einheit bilden oder die durch die Verbindung miteinander ihre Selbständigkeit dergestalt verloren haben, dass sie fortan, solange die Verbindung dauert, als eine einzige Sache erscheinen. Maßgebend dafür ist die Verkehrsanschauung und – wenn diese fehlt oder nicht festgestellt werden kann – die natürliche Betrachtungsweise eines verständigen Beobachters, wobei Zweck und Wesen der Sache und ihrer Bestandteile vom technisch-wirtschaftlichen Standpunkt aus zu beurteilen sind“.¹⁰ Danach sind Module jedenfalls einfache Bestandteile der Photovoltaikanlage, weil sie dazu ausgelegt sind, gemeinsam mit anderen Teilen der Anlage verbunden zu werden, und nur so ihren Zweck der Stromerzeugung erfüllen könnten.¹¹

Als „wesentlicher Bestandteil einer Sache“ wird gem. § 93 BGB ein Bestandteil angesehen, der von der Sache nicht getrennt werden kann, ohne dass die Sache zerstört bzw. in

¹⁰ BGH, Urt. v. 22.10.2021 – V ZR 225/19, Rn. 14, BeckRS 2021, 33343.

¹¹ BGH, Urt. v. 22.10.2021 – V ZR 225/19, Rn. 15, BeckRS 2021, 33343.



ihrem Wesen verändert wird. Beispielsweise kann ein Hausdach nicht einer anderen Person gehören als das Gebäude selbst.

Als Rechtsfolge dessen ergibt sich, dass ein wesentlicher Bestandteil einer Sache nicht Gegenstand besonderer Rechte, z.B. dem Eigentumsrecht sein kann.

Gem. § 94 BGB zählen zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks oder Gebäudes nicht nur jene Sachen, welche mit dem Grund und Boden fest verbunden sind: auch **Erzeugnisse des Grundstücks** werden als wesentliche Sache desselben angesehen, wenn sie mit dem Boden verbunden sind (Saatgut, Pflanzen etc.). Demzufolge grenzen sie sich vom „Zubehör“ ab, als welches gem. § 97 all jene beweglichen Sachen angesehen werden, die dem Zwecke der Hauptsache dienen, ohne ein Bestandteil dieser zu sein.

Nicht als Bestandteil einer Sache gelten hingegen Sachen, welche mit einem Grundstück nur vorübergehend (sog. **Scheinbestandteil**; vertragliche Befristung als Indiz) bzw. von einem Dritten in Ausübung eines dinglichen Rechts verbunden sind, wie beispielsweise ein Gebäude, welches auf einem Grundstück in Ausübung eines Erbbaurechts errichtet wird. Das Gebäude wird nicht Bestandteil des Grundstücks und ist somit nicht Eigentum des Grundstückseigentümers. Die gesetzliche Grundlage hierfür findet sich in § 95 BGB.

Nun gilt es in einem nächsten Schritt einzig die vorliegenden Sachverhaltsinformationen auf dieses „Prüfmuster“ anzuwenden und zu diskutieren. Sinnvolle Argumente für diese Diskussion ist der semi-mobile Charakter sowie die Austauschbarkeit von Solarzellen (Ausbau, erneuter Einbau irgendwo anders). Ebenso sind großflächige Solaranlagenfelder häufig in ihrer Laufzeit bzw. in der Dauer der Pachtung des Grundstücks vertraglich begrenzt.

Die Entscheidung bietet allemal Stoff für eine spannende zivilrechtliche Prüfung in einem

sonst eher wenig gepflügten und judikativ-diskutierten Rechtsgebiet. Ihre Relevanz für das Examen schätzen wir, ebenso im Kontext steigenden gesellschaftlichen Nachhaltigkeitsbewusstseins, daher als „hoch“ ein.¹²

¹² **Verfasser:** Christian Lederer, Wiss. Mitarbeiter bei HLB Schumacher Hallermann

Supervision: Dr. Lennart Brüggemann, Rechtsanwalt bei HLB Schumacher Hallermann.

**DEINE MEINUNG
IST GEFRAGT!**

**WELCHEN DER
VIER FÄLLE
FANDEST DU AM HILF-
REICHSTEN FÜR DEINE
EXAMENS-
VORBEREITUNG?**



WEITER ZUR UMFRAGE



Gerade für Berufseinsteiger gewinnt der Erwerb interdisziplinärer Zusatzqualifikationen angesichts weiterhin hoher Absolventenzahlen und des beträchtlichen Konkurrenzdrucks auf dem Arbeitsmarkt für Juristen damit immer größere Bedeutung.



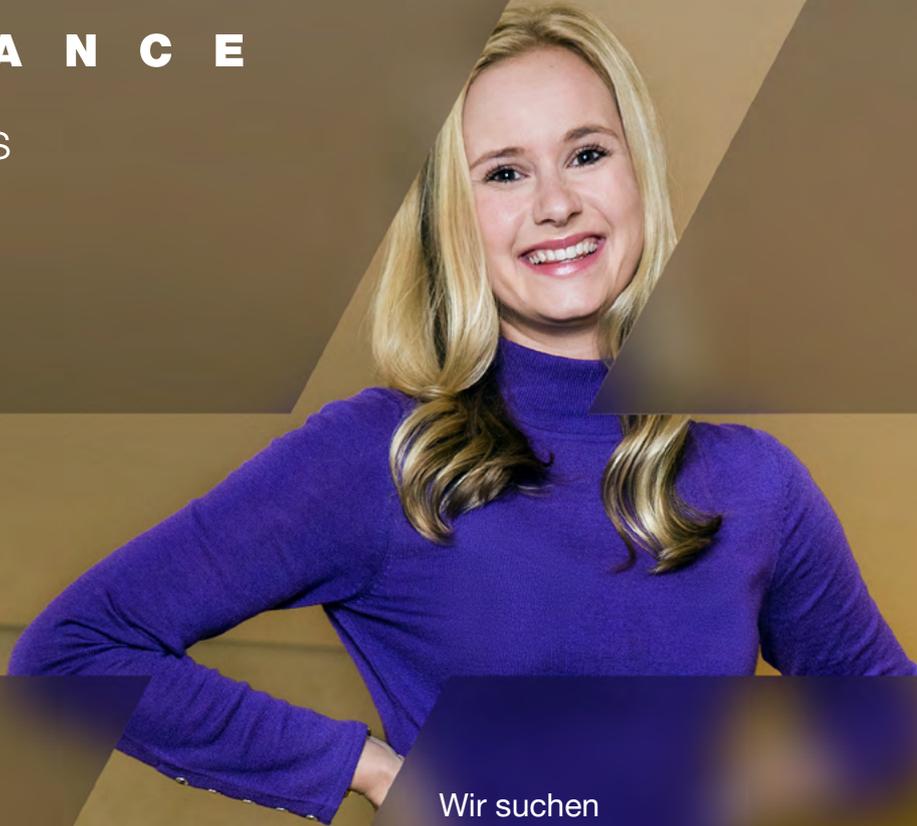
#GEWUSST



C L I F F O R D

C H A N C E

Careers



Wir suchen

**PRAKTIKANTEN,
WISSENSCHAFTLICHE MITARBEITER
UND REFERENDARE (M/W/D)**

Für unsere Büros in Frankfurt, Düsseldorf und München sind wir ganzjährig auf der Suche nach hochqualifizierten Nachwuchskräften. Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, schon frühzeitig einen Eindruck vom Arbeitsalltag einer internationalen Großkanzlei zu erhalten sowie Ihre Interessensgebiete zu entdecken und somit den Grundstein für Ihre zukünftige Karriere zu legen.

Was uns auszeichnet

Besondere Talente verdienen besondere Förderung. Für diesen Anspruch stehen unsere herausragenden Weiterbildungsprogramme, wie beispielsweise unser Praktikantenprogramm BACKSTAGE und die ReferendarAcademy, von denen Sie bei Clifford Chance profitieren können.

Schon gewusst?

Vorausgesetzt werden überdurchschnittliche Studienleistungen / Examina und gute Englischkenntnisse.

Interessiert?

Dann freuen wir uns über Ihre vollständige Bewerbung (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse und eine aktuelle Notenübersicht) sowie die Angabe des Zeitraums und eines präferierten Rechtsgebiets über unser Online Formular.

WWW.YOURCAREERSTARTSWITHC.COM



1 TRUNKENHEITSAHRT UND TÄTLICHER ANGRIFF AUF VOLLSTRECKUNGSBE- AMTE – EINE PROZESSUA- LE TAT I.S.D. § 264 STPO

Eine Darstellung des folgenden Beschlusses von unserer Redakteurin *Laureen Busche*, derzeit Rechtsreferendarin am OLG Celle.

OLG STUTT GART, BESCHLUSS VOM 01.07.2021 – 1 RV 13 SS 421/21

Das Oberlandesgericht Stuttgart (OLG) hatte sich in seinem Beschluss vom 01.07.2021 (1 Rv 13 Ss 421/21) ausführlich mit dem Begriff der prozessualen Tat, dem Strafklageverbrauch und dem Doppelbestrafungsverbot – also einer Reihe klausurrelevanter juristischer Themen – zu beschäftigen. Die Examensrelevanz dieses Beschlusses drängt sich daher – besonders für die Klausuren im Zweiten Staatsexamen – geradezu auf. Dieser Beitrag soll die wesentlichen Erwägungen des Beschlusses vom 01.07.2021 zusammenfassen und einen Überblick über den Begriff der prozessualen Tat i.S.d. § 264 StPO und sein Zusammenspiel mit dem Strafklageverbrauch und dem Doppelbestrafungsverbot geben.

DEM BESCHLUSS LAG DER FOLGENDE SACHVERHALT ZUGRUNDE:

Dem Angeklagten wurde in dem Verfahren, in welchem der Beschluss des OLG Stuttgart erging, vorgeworfen, er habe am 28.03.2020 gegen 19:33 Uhr seinen PKW in der B.-Straße ca. 200-300 Meter von einer Wendeplatte zu seiner Wohnadresse in der B.-Straße gefahren, obwohl er infolge vorangegangenen Alkoholgenusses fahruntüchtig gewesen sei. Er war in diesem Verfahren also wegen einer Tat nach § 316 StGB – Trunkenheit im Verkehr – angeklagt. Das Amtsgericht Schwäbisch Gmünd verurteilte ihn am 23.07.2020 auch wegen dieser vorsätzlichen Trunkenheit im Verkehr und ordnete die Entziehung der Fahrerlaubnis, die Einziehung des Führerscheins sowie eine Sperre von 6 Monaten für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis an. Der Angeklagte ging gegen dieses Urteil mit der Berufung vor. Diese wurde jedoch vom Landgericht Ellwangen (Jagst) am 15.02.2021 verworfen. Das Oberlandesgericht Stuttgart hatte nunmehr über die Revision des Angeklagten zu entscheiden.

Kurz vor dem Urteil des Amtsgerichts Schwäbisch Gmünd vom 23.07.2020 – am 07.07.2020 – erging gegen den Angeklagten jedoch bereits ein Strafbefehl. Gegenstand dieses Straf-

befehls war ein tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung. Der Angeklagte wurde am Tag der Trunkenheitsfahrt, am 28.3.2020 gegen 19.50 Uhr, nach einer Fahndung wegen der angezeigten Trunkenheitsfahrt durch Streifenbeamte auf dem Fahrersitz seines an der B.-Straße abgestellten Fahrzeugs getroffen. Nachdem die Streifenbeamten den Angeklagten auf den Verdacht der Trunkenheitsfahrt angesprochen hatten, zeigte dieser ein aggressives Verhalten und es kam zu einer körperlichen Auseinandersetzung, bei der eine Streifenbeamtin verletzt wurde. Während dieser Tat stand der Angeklagte unter Alkoholeinfluss, war jedoch nicht in seiner Unrechtseinsichts- oder Steuerungsfähigkeit erheblich eingeschränkt. Dieser Strafbefehl vom 07.07.2020 wurde am 30.07.2020 – also noch vor der Entscheidung des Landgerichts Ellwangen (Jagst) vom 15.02.2021 – rechtskräftig.

Das OLG Stuttgart hatte nunmehr über die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Ellwangen (Jagst) vom 15.02.2021 in dem Verfahren wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr zu entscheiden.

DIE ENTSCHEIDUNG DES OLG STUTTGARTS:

Das OLG Stuttgart hob das Urteil des Landgerichts Ellwangen (Jagst) vom 15.02.2021 samt den dort getätigten Feststellungen infolge der zulässigen und begründeten Revision des Angeklagten auf und stellte das Verfahren ein. Es begründete seine Entscheidung wie folgt:

„Es liegt ein von Amts wegen zu beachtendes dauerndes Verfahrenshindernis vor. Die prozessuale Tat [...] wurde bereits mit rechtskräftigem Strafbefehl des AG Schwäbisch Gmünd vom 7.7.2020 abgeurteilt [...]. Aufgrund des Doppelbestrafungsverbots ist Strafklageverbrauch eingetreten [...]. Der Senat hat das Urteil folglich

aufzuheben und das Verfahren einzustellen [...]. Da beim Strafklageverbrauch ein Verfahrenshindernis in Form eines Befassungsverbots vorliegt, sind mit dem Urteil auch die Feststellungen aufzuheben [...].“

Der Verurteilung wegen Trunkenheit im Verkehr stehe hier also das von Amts wegen zu beachtende Verfahrenshindernis des Strafklageverbrauchs entgegen. Dies folge laut OLG Stuttgart daraus, dass *„[d]as Geschehen am 28.3.2020 in der B.-Straße in S. G. zwischen 19.33 Uhr und 19.50 Uhr mit der vorgeworfenen Trunkenheitsfahrt und dem unmittelbar nachfolgenden tätlichen Angriff [...] eine prozessuale Tat i.S.v. § 264 StPO [sei].“*

i JURCASE INFORMIERT:

Die Definition der „prozessualen Tat“ i.S.v. § 264 StPO lieferte das OLG Stuttgart in seinem Beschluss direkt mit:

„Tat im prozessualen Sinne ist der von der zugelassenen Anklage umgrenzte geschichtliche Lebensvorgang einschließlich aller damit zusammenhängenden oder darauf bezogenen Vorkommnisse und tatsächlichen Umstände, die geeignet sind, das in diesen Bereich fallende Tun der in der Anklage konkret bezeichneten Person unter irgendeinem rechtlichen Gesichtspunkt als strafbar erscheinen zu lassen [...]. Zur Tat in diesem Sinne gehört das gesamte Verhalten des Angeklagten, soweit es mit dem durch die Anklage bezeichneten geschichtlichen Vorkommnis nach der Lebensauffassung einen einheitlichen Vorgang darstellt [...].“

ÜBERBLICK: DIE PROZESSUALE TAT

In der Examensklausur kann der Begriff der prozessualen Tat vor allem im Rahmen der **Nachtragsanklage, des Strafklageverbrauchs, des Doppelbestrafungsverbots** sowie im Rahmen der **Einstellung des Verfahrens** nach den §§ 153 ff. und § 170 Abs. 2 StPO relevant werden.

Hilfreich für die Beurteilung, ob eine einheitliche prozessuale Tat vorliegt, kann insbesondere die **Orientierung an den §§ 52, 53 StGB** sein. Das OLG Stuttgart gab hierfür die folgende Faustformel vor:

„Wenn materiell-rechtlich mehrere Taten i.S.v. § 53 StGB vorliegen, führt dies in der Regel [...] auch zu mehreren getrennten prozessualen Taten i.S.v. § 264 StPO [...].“

Hier ist jedoch Vorsicht geboten. Die §§ 52, 53 StGB sind lediglich eine Orientierungshilfe, entbinden jedoch nicht von der Würdigung aller Umstände im konkreten Einzelfall. Das OLG Stuttgart führte diesbezüglich weiter aus, dass in **Ausnahmefällen** auch nur eine prozessuale Tat vorliegen könne, obwohl es sich materiell-rechtlich um eine Tatmehrheit i.S.d. § 53 StGB handele:

„Mehrere selbstständige Handlungen bilden nach übereinstimmender Auffassung in Rechtsprechung und Schrifttum erst dann eine Tat i.S.v. § 264 StPO, wenn darüber hinaus die einzelnen Handlungen unter Berücksichtigung ihrer strafrechtlichen Bedeutung auch innerlich derart miteinander verknüpft sind, dass der Unrechts- und Schuldgehalt der einen nicht ohne die Umstände, die zu der anderen Handlung geführt haben, richtig gewürdigt werden kann und ihre getrennte Würdigung und Aburteilung als unnatürliche Aufspaltung eines einheitlichen Lebensvorgangs erscheinen würde [...]. Die notwendige innere Verknüpfung der Straftaten muss sich unmittelbar aus den ihnen zugrunde liegenden Handlungen oder Ereignissen unter Berücksich-

tigung ihrer strafrechtlichen Bedeutung ergeben [...]. Es muss folglich neben einem engen zeitlichen und örtlichen Zusammenhang auch ein innerer Beziehungs- und Bedingungs Zusammenhang bestehen [...].“

Aus der Rechtsprechung der letzten Jahre sind verschiedene Fallgruppen hervorgegangen, bei denen ein derartiger Zusammenhang regelmäßig vorliegt. Das OLG Stuttgart nannte in seinem Beschluss beispielsweise die Fälle, in denen es um Verkehrsunfälle aufgrund von Trunkenheitsfahrten geht und sich eine Unfallflucht anschließt (§§ 315 c Abs. 1 Nr. 1, 316, 142 StGB). Ebenso hob das OLG Stuttgart die Fälle hervor, die Widerstandshandlungen gegen Vollstreckungsbeamte gem. § 113 StGB nach vorläufiger Festnahme aufgrund einer unmittelbar vorangegangenen Trunkenheitsfahrt zum Gegenstand haben. Es verwies jedoch auch darauf, dass diese Fälle von denjenigen Fällen abzugrenzen sind, *„[...] in denen dem Widerstand eine andere Straftat in einem völlig anderen Lebensvorgang vorangeht.“*

i JURCASE INFORMIERT:

Ein Beispiel für einen derartigen Fall, bei dem dem Widerstand eine andere Straftat mit einem völlig anderen Lebenssachverhalt vorangehe, sei laut OLG Stuttgart der „Schmuggelfall“ (BVerfG, Beschluss vom 11.01.2005 – 2 BvR 2125/04). Dem Widerstand lag im „Schmuggelfall“ eine Steuerstraftat nach § 373 Abs. 1 AO [Abgabenordnung] zugrunde. Hier entschied das Bundesverfassungsgericht sich dafür, nicht nur eine prozessuale Tat anzunehmen.



TRUNKENHEITSEFAHRT UND TÄTLICHER ANGRIFF AUF VOLLSTRECKUNGSBEAMTE – EINE PROZESSUALE TAT I.S.D. § 264 STPO

Im vorliegenden Fall wies das OLG Stuttgart daraufhin, dass der Trunkenheitsfahrt und dem tätlichen Angriff auf die Polizeibeamten zwar zwei verschiedene Handlungen des Angeklagten i.S.d. § 53 StGB – das Fahren unter Alkoholeinfluss und der Angriff auf die Beamtin – zugrunde lägen, also von einer Tatmehrheit nach § 53 StGB auszugehen sei. Allerdings greife hier die vorgenannte Ausnahme ein, nach der lediglich eine Tat im prozessualen Sinne gemäß § 264 StPO anzunehmen sei.

Der jeweilige Unrechts- und Schuldgehalt sei hier so identisch, dass *„[...] ihre getrennte Verfolgung eine unnatürliche Aufspaltung eines einheitlichen Lebenssachverhalts darstellen würde.“*

Um zu diesem Ergebnis zu gelangen, würdigte das OLG Stuttgart alle Umstände dieses Falles bis ins kleinste Detail. Nach dem OLG Stuttgart spreche für die Annahme einer einheitlichen prozessualen Tat im vorliegenden Fall:

- der enge örtliche und zeitliche Zusammenhang
- der enge situative Beziehungs- und Bedingungs Zusammenhang zwischen der Trunkenheitsfahrt und dem tätlichen Angriff (vorliegend sei es zu dem tätlichen Angriff nur aufgrund der Trunkenheitsfahrt gekommen)
- der Angeklagte sei von den Streifenbeamten noch im Auto sitzend aufgesucht und auf die Trunkenheitsfahrt angesprochen worden
- der Motor seines Wagens sei noch warm gewesen
- das Auto habe noch am ruhenden Verkehr teilgenommen und der Angeklagte habe seine Trunkenheitsfahrt jederzeit fortsetzen können
- die Polizei sei nur aufgrund der angezeigten Trunkenheitsfahrt auf den Angeklagten aufmerksam geworden

Nach alledem stellte das OLG Stuttgart ausdrücklich fest:

„Ein Ausnahmefall liegt mithin vor. Wenn ein betrunkenener Kraftfahrer noch im Auto sitzend von der Polizei angetroffen wird und noch vor Ort bei Maßnahmen der Feststellung der Alkoholkonzentration alsbald die Polizei tätlich angreift, stellen Trunkenheitsfahrt und tätlicher Angriff eine prozessuale Tat i.S.v. § 264 StPO dar.“

EINE PROZESSUALE TAT – KONSEQUENZEN FÜR DIE ENT- SCHEIDUNG ÜBER DIE REVISION

Da der Strafbefehl des AG Schwäbisch Gmünd vom 07.07.2020 seit dem 30.7.2020 formelle und materielle Rechtskraftwirkung entfaltete, bestand im Verfahren des OLG Stuttgart ein Verfahrenshindernis. Das OLG Stuttgart nahm hierfür Bezug auf § 410 Abs. 3 StPO. Dieser bestimmt: *„Soweit gegen einen Strafbefehl nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, steht er einem rechtskräftigen Urteil gleich.“*

Gemäß § 373 a Abs.1 StPO kann ein Verfahren, das durch einen rechtskräftigen Strafbefehl abgeschlossen wurde, zwar auch **zuungunsten des Verurteilten** wiederaufgenommen werden, dies jedoch nur dann, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früheren Beweisen geeignet sind, die Verurteilung wegen eines **Verbrechens** zu begründen. Nach § 373 a Abs. 2 StPO gelten im Übrigen die allgemeinen Wiederaufnahmegründe. Das OLG Stuttgart stellte sodann fest, dass dem Strafbefehl ein tätlicher Angriff in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung zugrunde lag und die Trunkenheit im Verkehr in dem Verfahren des OLG Stuttgart lediglich als Vergehen i.S.d. § 12 StGB zu qualifizieren ist. Die Rechtskraft des Strafbefehls war damit nicht mehr zu durchbrechen. Das OLG Stuttgart zog die notwendige Konsequenz:

„Mit dem rechtskräftigen Strafbefehl des AG Schwäbisch Gmünd vom 7.7.2020 ist Strafklageverbrauch hinsichtlich der prozessualen Tat vom 28.3.2020 eingetreten. Der Angekl. darf mithin wegen dieser Tat nicht nochmals bestraft werden. Das Doppelbestrafungsverbot – ne bis in idem – hat Verfassungsrang gem. Art. 103 III GG.“

i JURCASE INFORMIERT:

Das OLG Stuttgart konturierte in seinem Beschluss auch den Begriff der „Tat“ i.S.v. Art. 103 Abs. 3 GG:

„Ob dieselbe ‚Tat‘ i.S.v. Art. 103 III GG vorliegt, ist dabei unabhängig vom Begriff der Tateinheit i.S.v. § 52 StGB zu beurteilen, weil die Rechtsfiguren der Tateinheit (§ 52 StGB) und der Tatidentität (Art. 103 III GG) verschiedene Zwecke verfolgen [...]. Tat i.S.v. Art. 103 III GG ist vielmehr der geschichtliche – und damit zeitlich und sachverhaltlich begrenzte – Vorgang, auf welchen Anklage und Eröffnungsbeschluss hinweisen und innerhalb dessen der Angeklagte als Täter oder Teilnehmer einen Straftatbestand verwirklicht hat [...]. Die prozessuale Tat i.S.v. § 264 StPO entspricht damit im Wesentlichen dem verfassungsrechtlichen Begriff der sogenannten Tatidentität gem. Art. 103 III GG.“

Für die Klausur bedeutet dies also: Die vorgenannten Grundsätze für die Beurteilung, ob eine prozessuale Tat i.S.d. § 264 StPO vorliegt, sind ebenso auf den Tatbegriff in Art. 103 Abs. 3 GG anwendbar.

Zuletzt gab das OLG Stuttgart noch den prozessualen Hinweis, dass der Strafklageverbrauch **ein von Amts wegen zu berücksichtigendes dauerndes Verfahrenshindernis darstellt**. Das OLG Stuttgart musste das Urteil des LG Ellwangen (Jagst) vom 15.2.2021 daher gemäß § 354 Abs. 1 StPO **aufheben** und das Verfahren nach § 206a StPO **einstellen**.

i JURCASE INFORMIERT:

Vorliegend handelte es sich außerdem um einen Fall des § 353 Abs. 2 StPO. Diese Vorschrift bestimmt, dass gleichzeitig die dem Urteil zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben sind, sofern sie durch die Gesetzesverletzung betroffen werden, wegen deren das Urteil aufgehoben wird. Das OLG Stuttgart

kam zu dem Ergebnis, dass der Strafklageverbrauch ein Befassungsverbot i.S.d. § 353 Abs. 2 StPO und nicht nur ein bloßes Bestrafungsverbot nach sich ziehe, sodass hier sämtliche Feststellungen, die in dem Urteil des LG Ellwangen (Jagst) vom 15.2.2021 getroffen wurden, mitaufzuheben seien.

FAZIT

Der Begriff der prozessualen Tat i.S.d. § 264 StPO findet sich an vielen Stellen – sowohl in der Klausur als auch in der Praxis – wieder. So spielt er vor allem eine Rolle für die Beurteilung des Strafklageverbrauchs und des Doppelbestrafungsverbots. Er ist jedoch auch nahezu identisch mit dem Begriff der Tat i.S.d. Art. 103 Abs.3 GG und kann in letzter Konsequenz – wie hier – dazu führen, dass die Verurteilung einer Tat nicht möglich ist, da ihr ein Verfahrenshindernis entgegensteht.

Eine saubere Vorgehensweise bei der Prüfung, ob eine identische prozessuale Tat i.S.d. § 264 StPO vorliegt, ist daher unerlässlich. Die Grundsätze des prozessualen Tatbegriffs i.S.d. § 264 StPO, die Orientierungshilfen der §§ 52, 53 StPO und vor allem auch die durch die Rechtsprechung entwickelten Fallgruppen, bei denen trotz einer materiellen Tatmehrheit dennoch nur eine prozessuale Tat anzunehmen ist, sollten daher präzise beherrscht werden.

**HIER GEHT ES ZUM GANZEN-
BEITRAG!**



LUST, **JURA** IN DER **PRAXIS**
UND NICHT NUR IN DER **BIB**
ZU ER **LEBEN?**

**WERDE JETZT AKTIV
BEI ELSA!**

**MOOT COURTS
LAW SCHOOLS
AUSLANDSPRAKTIKA
DELEGATIONS
COMPETITIONS
u.v.m!**

ELSA-Deutschland e.V. - Rohrbacher Straße 20, 69115 Heidelberg

elsa

The European Law Students' Association
GERMANY

info@elsa-germany.org
www.elsa-germany.org
facebook.com/ELSADeutschland
instagram.com/elsa_germany

Bei ELSA-Deutschland e.V. sind über 12.000 Student:innen an 44 Universitäten aktiv. Alle sind Teil der größten Vereinigung von Jurastudent:innen weltweit. Akademisch, berufsvorbereitend und international - ob wie hier beim Finale des ELSA Deutschland Moot Courts vor dem Bundesgerichtshof oder bei vielen anderen Projekten, wir ermöglichen Dir den Blick über den Tellerrand. Informiere Dich jetzt!

ENC
ELSA INNOVATION COMPETITION

CIC Client
Interviewing
Competition

EDMC
ELSA DEUTSCHLAND
MOOT COURT
COMpetition

EDVMC
ELSA DEUTSCHLAND
MOOT COURT
COMpetition

Helga Pedersen
Moot Court Competition

ELSA
Traineeships

SELS
EUROPEAN LAW SCHOOL



2 BASISWISSEN ZPO, VWGO UND STPO

Das folgende examensrelevante Basiswissen wird präsentiert von unserer Redakteurin *Isabelle Mewes*, die sich seit kurzem Volljuristin nennen darf.

GRUNDWISSEN ZPO

Die Feststellung des sachlichen und **örtlichen Gerichtsstands** gehört zu jeder Assessorklausur dazu. Die Zivilprozessordnung regelt lediglich die örtliche Zuständigkeit, die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG). In den **§§ 12 ff. ZPO** finden sich Regelungen für den allgemeinen, besonderen und ausschließlichen Gerichtsstand. Der ausschließliche Gerichtsstand genießt immer Vorrang vor einem anderen möglichen Gerichtsstand. Zwischen besonderem und allgemeinem Gerichtsstand besteht gemäß § 35 ZPO ein Wahlrecht. Die Zuständigkeit kann sich gemäß § 39 ZPO auch durch rückgelose Einlassung des Beklagten begründen.

Den allgemeinen und besonderen Gerichts-

ständen vorgehend ist die **Prorogation** gemäß **§ 38 ZPO**. Unter den dort genannten Bedingungen können Vereinbarungen über den Gerichtsstand im Streitfall getroffen werden. Die Norm spielt in der Klausur jedoch eine eher untergeordnete Rolle.

§ 138 ZPO legt die wesentlichen **Erklärungspflichten der Parteien im Prozess** fest. Gemäß § 138 Abs. 1 ZPO muss sich die Partei umfassend und wahrheitsgemäß erklären. Sie darf folglich nicht lügen. Jede Partei darf außerdem umfassend die Tatsachenbehauptungen des Gegners bestreiten, auch wenn sie bloß Zweifel an deren Wahrheit hat oder fehlende Kenntnis von Wahrheit oder Unwahrheit. § 138 Abs. 2 ZPO verpflichtet die Parteien dazu, sich zum Vortrag der Gegenpartei zu erklären. Wird eine Tatsache nicht bestritten gilt sie gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden. Dann wird die Tatsache im Urteil in den unstreitigen Teil des Tatbestandes übernommen. Unter den strengen Voraussetzungen des § 138 Abs. 4 ZPO darf eine Partei eine Tatsache auch mit Nichtwissen bestreiten. Die bestrittenen Behauptungen dürfen jedoch weder eigene Handlung der Partei noch in deren Wahrnehmungsbereich gewesen sein. Liegen die Voraussetzungen des § 138 Abs. 4 ZPO nicht vor, kommt es zur Geständnisfiktion entsprechend § 138 Abs. 3 ZPO.

Immer wieder sind in Klausuren Fehler in der **Klageerhebung** eingebaut. Die Klage ist dann (teils) unzulässig. **§ 253 ZPO** beinhaltet die Mindestanforderungen an eine zulässige Klage. Dabei muss insbesondere der Bestimmtheitsgrundsatz gewahrt werden, es muss also ein bestimmter Antrag gestellt werden. Eine Ausnahme besteht bei einer Schmerzensgeldforderung. Hier darf ein Mindestbetrag eingeklagt werden und die konkrete Feststellung in das Ermessen des Gerichts gestellt werden entsprechend **§ 287 ZPO**.

PROZESSUALE BESONDERHEITEN

Wichtiges prozesstaktisches Instrument ist die **Widerklage** gemäß **§ 33 ZPO**. Sie ist ein Angriff des Beklagten gegen den Kläger. Da sie nicht bloß Verteidigungsmittel ist, spielt **§ 296 ZPO** hier keine Rolle. Der Beklagte kann somit bei Zulässigkeit und Begründetheit ebenfalls einen Vollstreckungstitel gegen den Kläger erhalten und hat den Vorteil, keinen Prozesskostenvorschuss zahlen zu müssen. Diesen hat schließlich bereits der Kläger entrichtet. Die Widerklage ist zulässig, wenn die Klage im Zeitpunkt der Erhebung der Widerklage rechtshängig ist, die Parteien identisch sind, ein Rechtsschutzbedürfnis existiert und zwischen Klage und Widerklage Konnexität gemäß **§ 33 ZPO** besteht. Gerichtsstand der Widerklage ist der der Klage.

i JURCASE INFORMIERT:

Eine Ausnahme von der geforderten Parteidentität ist die Drittwiderklage. Hier kann der Beklagte auch neben dem Kläger einen Dritten drittwiderbeklagen. Die Zulässigkeit richtet sich nach **§§ 263 ff. ZPO** und stellt außerdem eine subjektive Klagehäufung gemäß **§§ 59, 60 ZPO i.V.m. § 260 ZPO analog** dar.

Unbedingt zu kennen ist in der schriftlichen Prüfung die Systematik der **Klageänderung**. Hier kommt es zum Zusammenspiel der **§§ 263, 264 und § 267 ZPO**. Stets zulässig ist es dabei, den Lebenssachverhalt und/oder den Klageantrag gemäß **§ 264 Nr. 2 und Nr. 3 ZPO** zu ändern, ihn also zu erweitern, zu beschränken oder an geänderte Verhältnisse anzupassen. Liegt keiner der genannten Fälle vor, kann eine Klageänderung nur vorgenommen werden, wenn der Beklagte gemäß **§ 263 ZPO** zustimmt, sich gemäß **§ 267 ZPO** rügelos einlässt oder das Gericht eine Klageänderung für sachdienlich erachtet. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn der bisherige Prozessstoff weiterverwendet werden kann, die bereits durchgeführte Beweiserhebung also weiter von Nutzen ist.

Die **Klagerücknahme** gemäß **§ 269 ZPO** kommt immer dann in Betracht, wenn der Kläger keine Entscheidung über den Streitstand mehr begehrt. Bis zu Beginn der mündlichen Verhandlung ist dies ohne Einwilligung des Gegners jederzeit möglich. Der Kläger hat jedoch die Kosten zu tragen. Etwas anderes gilt nur, wenn der Beklagte die Klageerhebung provoziert hat.

Jeder Referendar muss die Vorschriften der **§§ 330 ff. ZPO** zwingend kennen, da diese in beinahe jedem Staatsexamen mindestens einmal abgefragt werden. Das **Versäumnisurteil** ergeht gegen den Beklagten, wenn er trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zur Verhandlung erscheint oder sich nicht innerhalb der gesetzten Frist im schriftlichen Verfahren reagiert. Ist der Klageantrag des Klägers wenigstens schlüssig, wird der Beklagte in Abwesenheit antragsgemäß verurteilt. Dagegen kann der Beklagte anschließend binnen zweier Wochen Einspruch einlegen, **§ 338 ZPO**. Ist der Einspruch zulässig, wird das Verfahren gemäß **§ 342 ZPO** in die Lage zurückversetzt, in der es sich vor der Säumnis befand und es wird eine neue Entscheidung getroffen. Die Kosten für die Säumnis hat der Beklagte gemäß **§ 344**

ZPO jedoch stets zu tragen. Hier spielen auch oft die Regeln der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß §§ 233 ff. ZPO eine Rolle, diese sollten im Auge behalten werden.

i JURCASE INFORMIERT:

Sollte der Kläger säumig sein, kann auf Antrag des Beklagten gemäß § 330 ZPO auch gegen ihn ein Versäumnisurteil ergehen. Das Urteil wird dann, egal gegen wen es ergeht, mit „Versäumnisurteil“ überschrieben.

NEBENENTSCHEIDUNG

§§ 91 ff. ZPO regeln die **Kostenpflicht** im Urteil. Grundsatz ist, dass derjenige, der unterlegen ist, die Kosten zu tragen hat. Bei teilweisem Obsiegen werden die Kosten gemäß § 92 ZPO gequotelt und entweder verhältnismäßig geteilt oder gegeneinander aufgehoben. Dies bedeutet, dass jeder Beteiligte seine Anwaltskosten selbst trägt und lediglich die Gerichtskosten geteilt werden. Eine Ausnahme zur erforderlichen Quotelung enthält § 92 Abs. 2 ZPO, wenn eine Partei ganz überwiegend, mit mindestens 90% obsiegt. In diesem Fall dürfen dem Gegner die gesamten Kosten auferlegt werden. Sonderregeln finden sich in §§ 95, 96, 100 ZPO.

§ 91a ZPO ist die zentrale Norm für den Fall der **Erledigung der Hauptsache**. Erledigt sich die Hauptsache nach Klageerhebung, kann der Kläger die Sache ganz oder teilweise für erledigt erklären. Dadurch vermeidet er, die gesamten Kosten tragen zu müssen, wie es bei der Klagerücknahme der Fall wäre. Der Beklagte kann sich der Erledigungserklärung anschließen. Dann entscheidet das Gericht nur noch nach dem in diesem Moment bestehenden Sach- und Streitstand über die Kosten. Derjenige, der in dieser Situation unterlegen wäre, hat die Kosten zu tragen. Wurde der Beklagte über diese Folgen belehrt, reicht es für

eine Entscheidung nach billigem Ermessen auch aus, dass er zwei Wochen nach Erledigungserklärung nicht widerspricht.

Letzter Punkt im Urteil ist die Erklärung zur **vorläufigen Vollstreckbarkeit**. Diese orientiert sich an der Systematik der **§§ 708 ff. ZPO**. Ein Urteil ist ohne Sicherheitsleistung (Fall des § 708 ZPO) oder gegen Sicherheitsleistung (Fall des § 709 ZPO) vorläufig vollstreckbar. Der Kostenschuldner hat in den Fällen des § 708 Nr. 4 bis 11 ZPO die Möglichkeit, die vorläufige Vollstreckung durch Leistung einer Sicherheitszahlung abzuwenden, um sich nicht dem Insolvenzrisiko des Gläubigers auszusetzen.



DIE RECHTSBEHELFE

Die Zwangsvollstreckungsklausur wird regelmäßig so aufgebaut sein, dass eine Partei die Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungstitel gemäß § 794 ZPO betreiben will und sich der Betroffene dagegen wehren möchte. Je nachdem, mit welchen Argumenten sich der Schuldner gegen die Zwangsvollstreckung verteidigen möchte, ist der richtige Rechtsbehelf zu wählen.

DIE VOLLSTRECKUNGSERINNERUNG § 766 ZPO

Die Vollstreckungserinnerung ist ein formeller Rechtsbehelf, mit welchem sich der Schuldner mit formellen Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung wehrt. Die Vollstreckungserinnerung ist dann der richtige Rechtsbehelf, wenn die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung nicht vorlagen oder das Vollstreckungsorgan die Verfahrensvorschriften verletzt hat. Gemäß § 766 Abs. 2 ZPO kann auch der Gläubiger Vollstreckungserinnerung erheben, wenn sich der Gerichtsvollzieher weigert, die Vollstreckung antragsgemäß auszuführen. Das gemäß §§ 802, 766 ZPO ausschließlich zuständige Gericht, welches über die Erinnerung entscheidet, ist das Vollstreckungsgericht. Dies ist regelmäßig das Amtsgericht in dessen Bezirk die Vollstreckung stattfinden soll, § 764 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung ergeht als Beschluss. Zulässige formelle Einwendungen im Rahmen der Erinnerung sind beispielhaft:

- Fehlen der allgemeinen Verfahrens- oder Vollstreckungsvoraussetzungen, z.B. kein Vollstreckungsantrag, falsches Vollstreckungsorgan, keine Zustellung des Titels
- Fehlen der besonderen Vollstreckungsvoraussetzungen, z.B. Ablauf eines bestimmten Kalendertages
- Vorliegen von Vollstreckungshindernissen, z.B. wegen Insolvenzeröffnung
- Durchführung der Vollstreckung am falschen Ort, zur falschen Zeit (§ 758a Abs. 4 ZPO), in der falschen Art und Weise (Fahrnisvollstreckung statt Forderungsvollstreckung) oder unter Verstoß gegen Pfändungsverbote der §§ 811 ff. ZPO.

DIE SOFORTIGE BESCHWERDE § 793 ZPO

Ein weiterer formeller Rechtsbehelf ist die sofortige Beschwerde gemäß § 793 ZPO. Die Entscheidung ergeht auch hier als Beschluss. Sie richtet sich gegen Entscheidungen des Gerichts im Zwangsvollstreckungsverfahren mit fakultativer mündlicher Verhandlung. Damit sind gemäß § 128 Abs. 4 ZPO solche Entscheidungen gemeint, die keine Urteile sind. Dabei spielt vor allem die Abgrenzung von einer gerichtlichen Entscheidung und einer Maßnahme, gegen die die sofortige Beschwerde nicht statthaft ist, eine herausragende Rolle. Eine Entscheidung liegt danach immer vor, wenn ein Antrag (z.B. die Erinnerung nach § 766 ZPO oder ein Antrag nach § 829 ZPO) abgelehnt wurde oder wenn der Schuldner vor der Entscheidung angehört wurde. Darunter fallen auch die Anordnung zur Durchsuchung der Wohnung nach § 758a Abs. 3 ZPO oder sonstige Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts gemäß § 764 Abs. 3 ZPO. Zuständig ist gemäß § 568, 572 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 72 GVG das Landgericht als Beschwerdegericht, im Fall des § 119 Abs. 1 GVG das Oberlandesgericht. Die sofortige Beschwerde hat dann Erfolg, wenn die angefochtene Entscheidung rechtswidrig war. Die Vorschriften des §§ 567 ff. ZPO finden Anwendung.

DIE VOLLSTRECKUNGSABWEHR- KLAGE § 767 ZPO

Wichtigster Rechtsbehelf, mit dem materielle Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung geltend gemacht werden können, ist die Vollstreckungsabwehrklage gemäß § 767 ZPO. Damit kann sich der Schuldner mit Einwendungen wehren, die nicht die Vollstreckung, sondern den festgestellten Anspruch selbst betreffen. Es handelt sich um eine prozessuale Gestaltungsklage, deren Ziel es ist, dem Titel seine Vollstreckbarkeit zu nehmen.

Bei Erfolg wird die gesamte Vollstreckung für unzulässig erklärt. Zuständig ist das Prozessgericht des ersten Rechtszugs, welches das streitige Urteil erlassen hat.

In Klausuren häufig anzutreffende materiell rechtliche Einwendungen sind vor allem solche rechtshemmender sowie rechtsvernichtender Art. Darunter fallen insbesondere Erfüllung, Erlass, Aufrechnung, Rücktritt, Stundung oder Wegfall der Geschäftsgrundlage. Diese Einwendungen müssen grundsätzlich nachträglich entstanden sein. Macht der Schuldner Einwendungen geltend, die bereits vor Schluss der mündlichen Verhandlung bestanden, ist er mit ihnen gemäß § 767 Abs. 2 ZPO präkludiert und kann sich nicht mehr darauf berufen. Bei den Gestaltungsrechten wie Rücktritt oder Anfechtung kommt es auf den Zeitpunkt der Befugnis zur Ausübung dieser an, nicht auf den der tatsächlichen Ausübung.



DIE TITELGEGENKLAGE § 767 ZPO ANALOG

Die Titelgegenklage dient dem Angriff gegen die Wirksamkeit des Titels selbst, nicht dessen zugrunde liegenden titulierten Anspruchs. Da § 766 ZPO nur gegen konkrete Vollstreckungshandlungen erhoben werden darf und § 767 ZPO direkt den Anspruch selbst betrifft, bedarf es bei Unwirksamkeit des Titels der Analogie. Die Präklusionsvorschrift des § 767 Abs. 2 ZPO ist dagegen nicht analog anwendbar. Besonders examensrelevante Fallgruppen sind:

- Unwirksamkeit von Prozessvergleichen aufgrund mangelhafter Protokollierung
- Errichtung einer notariellen Urkunde bei fehlender Vollmacht oder fehlenden Prozesshandlungsvoraussetzungen
- Unwirksamkeit einer notariellen Unterwerfungserklärung wegen Verstoß gegen § 134 BGB
- Pauschale oder unbestimmte Unterwerfungserklärung
- Wirkungslosigkeit eines Versäumnisurteils bei anschließendem Vergleich

DIE DRITTWIDERSPRUCHSKLAGE § 771 ZPO

Mit der Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO kann sich ein Dritter gegen die Vollstreckung des Gläubigers beim Schuldner wehren, wenn der Dritte selbst ein Interventionsrecht an der zu vollstreckenden Sache behauptet. Sie richtet sich also gegen den Vollstreckungsgläubiger. Dies ist der Fall, wenn er ein die Veräußerung hinderndes Recht zumindest behauptet. Solche Rechte stellen z.B. das Eigentum, Vorbehaltseigentum, Anwartschaftsrecht, Sicherungseigentum oder der berechtigte Besitz dar. Die Zwangsvollstreckung wird

bei Erfolg bezüglich des betroffenen Gegenstands für unzulässig erklärt. Die örtliche Zuständigkeit ist gemäß § 802, 771 ZPO ausschließlich, die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den allgemeinen Regeln.

i JURCASE INFORMIERT:

Auch das Anfechtungsrecht nach AnfG spielt häufig eine Rolle. Es ist streitig, ob das Anfechtungsrecht nach §§ 11, 13 AnfG ein Interventionsrecht darstellt. Hier sollten einmal der Kommentar und die verschiedenen Argumente studiert werden.

DIE KLAGE AUF VORZUGSWEISE BEFRIEDIGUNG § 805 ZPO

Die Klage auf vorzugsweise Befriedigung richtet sich nach § 805 ZPO und stellt eine prozessuale Gestaltungsklage dar, die von einem Dritten gegen den Vollstreckungsgläubiger geltend gemacht wird. Sie stellt teils ein Minus zur Drittwiderspruchsklage dar, da der Kläger nicht die Zwangsvollstreckung an sich abwenden kann, sondern lediglich aus dem Erlös der Zwangsvollstreckung vorrangig befriedigt wird. Macht der Kläger besitzlose Pfand- oder Vorzugsrechte geltend, z.B. das Vermieterpfandrecht, ist die Klage nach § 805 ZPO gegenüber der Drittwiderspruchsklage *lex specialis*. Auf das Pfändungspfandrecht kann sich der Kläger nicht berufen. In Betracht kommende Vorzugsrechte sind solche, die in § 51 InsO genannt werden. Die Zuständigkeit richtet sich nach § 805 Abs. 2 ZPO.

i JURCASE INFORMIERT:

Auf einige Vollstreckungstitel des § 794 ZPO lassen sich die allgemeinen Vorschriften der jeweiligen Rechtsbehelfe nicht einfach anwenden. Du solltest deshalb stets §§ 795 ff. ZPO im Auge behalten.

Dort finden sich Sonderregeln, vor allem für Prozessvergleiche, Vollstreckungsbescheiden und notarielle Urkunden.

DIE KLAUSELRECHTSBEHELFE

Die ZPO stellt außerdem Rechtsbehelfe zur Verfügung, um sich im Klauselerteilungsverfahren bei Erteilung der beantragten Vollstreckungsklausel zu wehren. Dabei ist streng darauf zu achten, ob eine einfache Klausel gemäß § 724 ZPO oder eine qualifizierte Klausel gemäß §§ 725, 726 f. ZPO erteilt werden soll, da danach die Zuständigkeiten und die Rechtsbehelfe variieren können.

DIE KLAUSELERTEILUNGSKLAGE § 731 ZPO

Die Klauselerteilungsklage gemäß § 731 ZPO kann der Gläubiger erheben, wenn er eine qualifizierte Klausel beantragt, er also für den qualifizierenden Umstand beweibelastet ist, der Urkundenbeweis jedoch nicht möglich ist. Es handelt sich um eine normale Feststellungsklage, in der alle Beweismittel zulässig sind. Der Beklagte kann sich jedoch auch mit Einwendungen entsprechend § 767 ZPO zur Wehr setzen.

DIE KLAUSELERINNERUNG § 732 ZPO

Dem Schuldner steht die Klauselerinnerung gemäß § 732 ZPO zu. Es können formelle Einwendungen erhoben werden, gegen die Erteilung der einfachen und der qualifizierten Klausel. Beispiele sind die fehlende Vollstreckungsfähigkeit des Titels, die mangelnde Zuständigkeit des Vollstreckungsorgans oder Einwendungen gegen die Voraussetzung der Erteilung gemäß §§ 727 ff. ZPO, sofern die Einwendungen mit Urkunden belegbar sind.

DIE KLAUSELGEGENKLAGE § 768 ZPO

Wehrt sich der Schuldner gegen die Erteilung gegen eine qualifizierte Klausel und kann er seine materiellen Einwendungen nicht durch Urkunden belegen, so bleibt ihm lediglich die Klauselgegenklage gemäß § 768 ZPO.



VwGO müssen bestimmt werden, um eine Klage am richtigen Verwaltungsgericht zu erheben. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus den §§ 45 ff. VwGO. Im normalen Klausurfall im ersten Rechtszug ist dies in der Regel das Verwaltungsgericht gemäß § 45 VwGO. Für spezielle Sachverhalte ist das Oberverwaltungsgericht erstinstanzlich gemäß §§ 47, 48 VwGO zuständig. Hier solltest du das Gesetz aufmerksam lesen. Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts in erster Instanz ist in § 50 VwGO normiert. Die örtliche Zuständigkeit resultiert auf § 52 VwGO. In den Fällen der Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen ist dies stets das Verwaltungsgerichts, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt erlassen oder beantragt wurde. Im Übrigen gilt das Wohnsitzprinzip.

Die förmliche Zustellung ist gemäß § 56 Abs. 1 VwGO notwendig, wenn dies im Gesetz vorgeschrieben ist. Wichtigstes Beispiel ist die Zustellung des Widerspruchsbescheids gemäß § 73 Abs. 3 VwGO.

Absoluter Klausurklassiker ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 60 VwGO. Die Wiedereinsetzung ist immer dann zu prüfen, wenn eine gesetzlich vorgeschriebene Frist vermeintlich versäumt wurde.

GRUNDWISSEN VWGO

Die bereits für das Erste Staatsexamen erlernten verfahrensrechtlichen Besonderheiten zu den jeweiligen Klagearten (§§ 40 ff. VwGO) und dem Vorverfahren (§§ 68 ff. VwGO) gehören zweifelsohne auch im Assessorexamen zu den absoluten Basics. In der Zweiten Juristischen Staatsprüfung spielen noch weitere Normen eine zentrale Rolle, die sicher beherrscht werden müssen.

Gerichtliche Zuständigkeiten, §§ 45 ff., 52

i JURCASE INFORMIERT

Denke immer daran, dass die VwGO nur im gerichtlichen Verfahren (Klage- oder Eilrechtsverfahren) Anwendung findet. Für das Widerspruchsverfahren und die verfahrensrechtlichen Besonderheiten im Ausgangsverfahren halten die jeweils geltenden Landesgesetze eigene Regeln bereit. Die Verwaltungsgerichtsordnung wird nicht angewendet.

Tabea (34),
Juristin

Arbeite gemeinsam mit mir

IM AUFTRAG DER DEMOKRATIE!

Bewirb dich als Volljurist*in beim Verfassungsschutz.

Wir bieten Volljurist*innen als Nachwuchsführungskräften vielfältige Einsatz- und Entwicklungsmöglichkeiten sowie eine unbefristete Einstellung in ein Beamtenverhältnis.



Scannen für Jobangebote



Bundesamt für
Verfassungsschutz

WERDE VERFASSUNGSSCHÜTZER*IN.

Mehr Informationen unter
verfassungsschutz.de/karriere

PROZESSUALE BESONDERHEITEN

Gemäß **§ 65 VwGO** kann oder muss das Gericht in einigen Fällen die **Beiladung Dritter** anordnen. Beizuladen sind solche Dritte, deren Interessen durch das Urteil berührt werden. Beigeladene werden im Rubrum unter der Kläger- und Beklagtenpartei mit ladungsfähiger Anschrift aufgeführt. Gemäß **§ 121 VwGO** erstreckt sich die Rechtskraft des Urteils auch auf sie.

In einfach gelagerten Fällen soll das Gericht die Entscheidung einem **Einzelrichter gemäß § 6 Abs. 1 VwGO** übertragen werden. Dies muss zu Beginn der Entscheidungsgründe im Urteil kurz dargelegt werden. In der Urteilsformel wird der Zusatz *Richter am Verwaltungsgericht als Einzelrichter* aufgenommen.

Ohne mündliche Verhandlung und durch **Gerichtsbescheid** kann gemäß **§ 84 Abs. 1 VwGO** in Sachverhalten entscheiden, die keine besondere Schwierigkeit aufweisen. Die Entscheidung wird nicht mit *Urteil*, sondern mit *Gerichtsbescheid* überschrieben. Ehrenamtliche Richter wirken nicht mit. Neben der Berufung haben die Beteiligten die Möglichkeit, die Durchführung der mündlichen Verhandlung zu beantragen. Dann gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen. Darauf ist in der Rechtsmittelbelehrung hinzuweisen. Ein Gerichtsbescheid ist in der Regel nur nach eindeutigem Hinweis im Bearbeitervermerk zu verfassen.

Die **Klageänderung** richtet sich entweder nach **§ 173 VwGO i.V.m. § 264 ZPO** oder nach **§ 91 VwGO**. Erstere ist dann einschlägig, wenn eine der Fallgruppen des § 264 ZPO vorliegt, etwa bei einem Übergang von der Verpflichtungsklage zur Feststellungsklage nach Erledigungserklärung oder bei einem zusätzlichen Annexantrag gemäß **§ 113 Abs. 1 S. 2 VwGO**. Im Rahmen des **§ 91 VwGO** darf der Absatz zwei nicht übersehen werden, wonach rügelose Einlassung auf die Klageänderung erfolgen kann.

Die **Klagerücknahme gemäß § 92 VwGO** hat zur Folge, dass das Verfahren eingestellt wird (**§ 92 Abs. 3 VwGO**). Bleibt ein Teil der Klage rechtshängig, muss im Tenor des Urteils die Einstellung deklaratorisch ausgesprochen werden und über den restlichen Teil eine Entscheidung im Übrigen ergehen. Nach Beginn der mündlichen Verhandlung kann nur mit Zustimmung des Gegners zurückgenommen werden. Die Einstellung ist unanfechtbar und die Rücknahme unwiderruflich, es kann jedoch erneut Klage erhoben werden.

Eine **Entscheidung ohne mündliche Verhandlung** ist gemäß **§ 101 Abs. 2 VwGO** möglich, wenn alle Beteiligten einverstanden sind. Das Einverständnis zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung solltest du in den Zweckmäßigkeitserwägungen der Anwaltsklausur stets im Hinterkopf haben.

Die **übereinstimmende Erledigung** ist in **§ 161 Abs. 2 VwGO** geregelt. Die Entscheidung ergeht als Beschluss. Ob tatsächlich ein erledigendes Ereignis eingetreten ist, wird seitens des Gerichts nicht überprüft. Das Verfahren wird lediglich analog **§ 92 Abs. 3 VwGO** unanfechtbar eingestellt. Ist bereits ein Urteil ergangen, wird dieses unwirksam. In den Gründen I. ist darzustellen, warum die Einstellung erfolgt ist. Sodann ist lediglich nach billigem Ermessen über die Kosten zu entscheiden. Dabei kommt es darauf an, wer ohne Erledigungserklärung die Kosten zu tragen gehabt hätte.

Die **einseitige Erledigung** ist **nicht gesetzlich normiert** und **§ 161 Abs. 2 VwGO** findet auch keine analoge Anwendung. Sie ist eine Klageänderung sui generis, denn nur so ist es dem Kläger möglich, einer negativen Kostenentscheidung zu entgehen. Eine Klagerücknahme würde zur Kostentragung gemäß **§ 155 Abs. 2 VwGO** führen, bei einer Fortsetzungsfeststellungsklage würde noch eine Sachentscheidung ergehen, die im Falle der Erledigung jedoch nicht mehr gewünscht ist. Voraussetzung für die einseitige Erledigung ist, dass dem Kla-

gebegehren nach Klageerhebung durch ein außerprozessuales Ereignis die Grundlage entzogen wird und die Klage dadurch ihre Erfolgsaussichten verliert. Aus welchem Grund einseitig für erledigt erklärt wird, ist irrelevant. Ob im Rahmen der einseitigen Erledigung auch zu Zulässigkeit und Begründetheit der ursprünglichen Klage überprüft wird, ist umstritten. Die herrschende Meinung will dies nur dann zulassen, wenn der Beklagte ein berechtigtes Interesse an der Sachentscheidung hat. Denn der Beklagte hat stets die Möglichkeit, der Erledigung zuzustimmen und dadurch eine Überprüfung gemäß § 161 Abs. 2 VwGO zu veranlassen. Zur Bewertung des berechtigten Interesses werden die Fallgruppen der Fortsetzungsfeststellungsklage herangezogen. Der Tenor entspricht dem einer Feststellungsklage.

NEBENENTSCHEIDUNG

Im Urteil ergeht eine **Kostengrundentscheidung gemäß §§ 154 ff. VwGO**. Der unterliegende Teil hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Bei anteiligem Unterliegen und Obsiegen wird eine Quote erstellt, eine Vorschrift entsprechend § 92 Abs. 2 ZPO existiert in der Verwaltungsgerichtsordnung nicht. Die Kosten werden in der Regel nicht gegeneinander aufgehoben, da die Beklagte in der Regel nicht anwaltlich vertreten ist und damit nur geringe außergerichtliche Kosten hat.

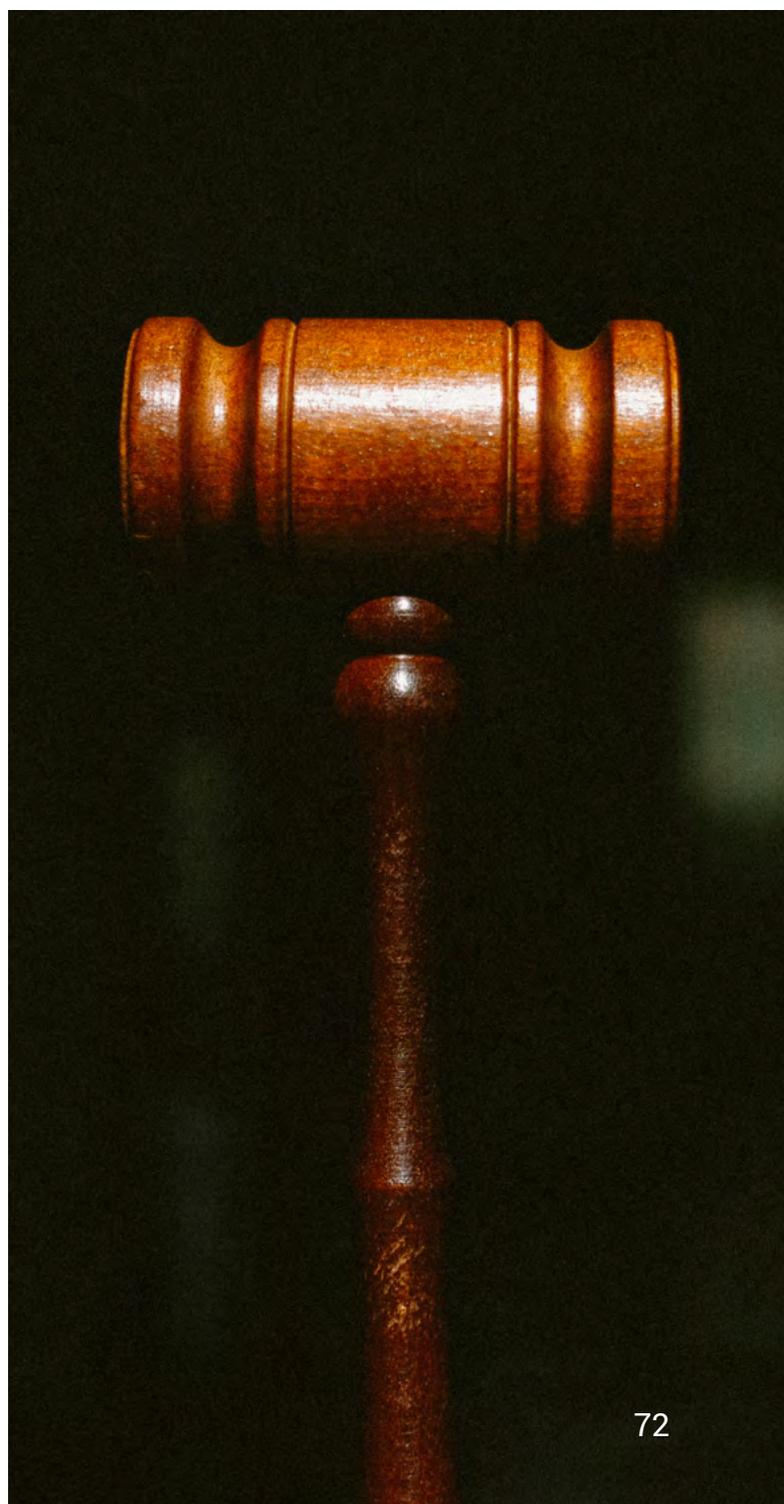
Die Kosten für die **Bevollmächtigung eines Rechtsanwalts im Vorverfahren** können gemäß **§ 162 Abs. 2 S. 2 VwGO** ebenfalls erstattet werden, wenn die Bevollmächtigung für notwendig erklärt wird. Dies ist besonders bei rechtlich oder tatsächlich schwierigen Sachverhalten der Fall.

Die **Kosten des Beigeladenen** werden gemäß **§ 162 Abs. 3 VwGO** nur erstattet, wenn dieser selbst einen Antrag gestellt hat, sich also gemäß § 154 Abs. 3 VwGO ebenfalls dem Kos-

tenstragungsrisiko ausgesetzt hat.

Die **vorläufige Vollstreckbarkeit** richtet sich nach **§ 167 VwGO**, welcher auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung verweist. Bei Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen sowie der Fortsetzungsfeststellungsklage ist entsprechend § 167 Abs. 2 VwGO nur die Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar.

In der **Rechtsmittelbelehrung** ist auf den **Antrag auf Berufung gemäß §§ 124a Abs. 4, 124 Abs. 1 VwGO** hinzuweisen.



BASISWISSEN STPO

DAS ERMITTLUNGSVERFAHREN

Besonders wichtig für die Staatsanwalts-, aber teilweise auch für die Revisionsklausur sind die Normen, die den Ablauf des Ermittlungsverfahrens regeln. Hier existieren viele Fallhöhen, die zu einem Beweisverwertungsverbot führen können, wenn nicht sauber gearbeitet wird.

§ 152 Abs. 2 StPO – Anfangsverdacht: Er ist die Grundlage jeder polizeilichen Arbeit. Nur wenn ein Anfangsverdacht vorliegt, können gegen den Verdächtigen Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt werden. Anfangsverdacht liegt vor, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat vorliegen. Es besteht ein Beurteilungsspielraum der Staatsanwaltschaft.

§ 136 Abs. 1 StPO – Beschuldigtenvernehmung: Die Norm knüpft an die Beschuldigtenstellung an. Beschuldigter ist, gegen wen ein objektiver Anfangsverdacht besteht und gegen wen die Strafverfolgungsorgane das Strafverfahren betreiben. Diese Stellung darf dem Beschuldigten nicht willkürlich vorenthalten werden, da sie verschiedene Beschuldigtenrechte mit sich bringt. Er ist als Beschuldigter gemäß § 136 Abs. 1 StPO zu belehren. Unterbleibt die Belehrung kann der Fehler in einer weiteren Vernehmung durch eine sogenannte *qualifizierte Belehrung* behoben werden. Hier gibt es in Klausuren häufig Probleme. Eine informatorische Befragung unterliegt nicht der Belehrungspflicht, unschädlich sind auch Spontanaussagen des Verdächtigen vor erfolgter Belehrung.

§ 136a StPO – Verbotene Vernehmungsmethoden: Ebenfalls ein beliebtes Klausurthema. Es besteht ein absolutes Beweisverwertungsverbot gemäß § 136a Abs. 3 StPO, wenn der Beschuldigte in seiner Willensentscheidungs- und Willensbetätigungsfreiheit beein-

trächtigt wird und dies kausal auf einer der genannten verbotenen Vernehmungsmethoden beruht. Verbotene Täuschung ist häufig von zulässiger kriminalistischer List zu unterscheiden. Ist eine Kausalkette zwischen verbotener Vernehmungsmethode und Aussage nicht zu erkennen, bleibt die Aussage dennoch verwertbar.

§ 163 StPO – Generalklausel für die Ermittlungsbefugnisse der Polizei: Sie findet dann Anwendung, wenn keine Spezialermächtigungen einschlägig sind.

§§ 52, 53, 55 StPO – Zeugen: Zeugen, die in der in § 52 Abs. 1 StPO genannten Weise mit dem Beschuldigten verwandt sind oder zu den in § 53 StPO genannten Berufsgruppen gehören, haben ein **Zeugnisverweigerungsrecht**. Angehörige müssen darüber gemäß § 52 Abs. 3 StPO belehrt werden. Sinn und Zweck der Norm ist der Schutz des Familienfriedens. Zeugen, die Gefahr laufen, sich durch ihre Aussage selbst zu belasten, müssen gemäß § 55 Abs. 2 StPO über ihr **Aussageverweigerungsrecht** belehrt werden. Dies besteht nicht für ihre gesamte Aussage, sondern nur für die Teile, die zu einer Selbstbelastung führen könnten. Geschützt wird der nemo-tenetur Grundsatz, wonach sich niemand selbst belasten muss.

§§ 170 Abs. 1, 203 StPO – Hinreichender Tatverdacht: Prüfungsmaßstab für die Erhebung der Anklage. Die Staatsanwaltschaft wird Anklage erheben, wenn hinreichender Tatverdacht vorliegt. Dies ist der Fall, wenn es nach Aktenlage wahrscheinlich ist, dass der Beschuldigte Täter einer Straftat ist, eine Verurteilung also wahrscheinlicher ist als ein Freispruch. Diese Definition darf in keiner Anklage-Klausur fehlen.

POLIZEILICHE ZWANGSMASSNAHMEN

§ 81a StPO – Körperlicher Eingriff (Blutentnahme): Die Norm spielt bei Verkehrsdelikten oft eine Rolle oder wenn die Schuldfähigkeit des Beschuldigten nach Alkoholkonsum fraglich ist. Der richterlichen Anordnung bedarf es dann nicht, wenn der Beschuldigte in die Maßnahme eingewilligt hat oder Gefahr im Verzug ist.

§§ 94 ff. StPO – Sicherstellung und Beschlagnahme: Wird ein für die Untersuchung relevanter Gegenstand nicht freiwillig zur Sicherstellung herausgegeben, muss er förmlich beschlagnahmt werden. Die Beschlagnahme bedarf der richterlichen Anordnung gemäß § 98 Abs. 1 StPO. Für die Beschlagnahme bei Dritten gilt § 95 StPO. Besonders zu beachten sind die Beschlagnahmeverbote in § 97 StPO, etwa bezüglich Mitteilungen zwischen Beschuldigtem und Angehörigen im Sinne des § 52 Abs. 1 StPO. Ein Verstoß führt hier regelmäßig zu einem Verwertungsverbot.

§§ 100a ff. StPO: Häufig geht es um technisch aufgezeichnete Telefongespräche (**Telekommunikationsüberwachung** § 100a StPO) oder die **akustische Wohnraumüberwachung** (§ 100c StPO). Hier ist besonderes Augenmerk auf den Straftatenkatalog in § 100a Abs. 2 StPO zu legen. Die Maßnahmen sind nur bei besonders schwerwiegenden Straftaten im Einzelfall zulässig und bedürfen der richterlichen Anordnung. Bei Verstoß besteht ein Verwertungsverbot. Bei Zufallsfunden ist auf § 479 Abs. 2 S. 1 StPO abzustellen, der an einen hypothetisch rechtmäßigen Ermittlungsverlauf anknüpft. Auch der Zugriff auf E-Mails oder SMS ist über § 100a StPO zulässig.

§§ 102 ff. StPO – Durchsuchung: Möglich beim Beschuldigten und bei Dritten nach § 103 StPO. Umfasst sind die Durchsuchung von Wohnung und der betroffenen Person selbst. Ein Durchsuchungsbeschluss tritt spä-



testens nach 6 Monaten außer Kraft. Eine fehlerhafte Durchsuchung führt in der Regel nicht zu einem Beweisverwertungsverbot.

§ 112 StPO – Untersuchungshaft: Sehr wichtige Norm in der StA-Klausur. Im B-Gutachten sind die Voraussetzungen der U-Haft häufig zu prüfen. Es bedarf eines dringenden Tatverdachts und wenigstens eines Haftgrundes. Die Maßnahme darf außerdem nicht unverhältnismäßig sein oder als Ersatzhaft dienen. Deshalb sind auch hier Verwertungsverbote und Verfahrenshindernisse zu beachten. § 112 Abs. 3 StPO ist verfassungskonform auszulegen und findet nur Anwendung, wenn wenigstens ein weiterer Haftgrund nach Absatz 2 vorliegt.

i JURCASE INFORMIERT:

Stehen polizeiliche Zwangsmaßnahmen zur Überprüfung, muss stets auch der Aspekt der Verhältnismäßigkeit und der Willkür beachtet werden. Dies gilt nicht nur bei Verhängung von Untersuchungshaft. Willkür liegt häufig dann vor, wenn sich Polizeibeamte bewusst über Verfahrensvorschriften hinwegsetzen.

IN DER HAUPTVERHANDLUNG

§ 244 StPO – Beweisaufnahme: Die Norm ist besonders in der Revisionsklausur relevant. Stellt der Beschuldigte gemäß § 244 Abs. 3 StPO einen Beweisantrag, kann dieser nur unter den engen Voraussetzungen der § 244 Abs. 3 bis 6 StPO per Gerichtsbeschluss abgelehnt werden. Zunächst sollte jedoch immer geprüft werden, ob tatsächlich ein formgerechter Beweisantrag vorliegt. Dabei ist insbesondere auf die Konnexität von Beweismittel und Beweisbehauptung zu achten, da ansonsten ein bloßer Beweisermittlungsantrag vorliegt. § 244 Abs. 2 StPO normiert die allgemeine Aufklärungs- und Ermittlungspflicht des Gerichts.

§ 252 StPO – Zeugnisverweigerungsrecht: Die Norm schützt das Zeugnisverweigerungsrecht aus §§ 52 ff. StPO. Eine Umgehung durch Verlesung einer früheren Aussage ist danach unzulässig. Zulässig sind jedoch formfreie Vorhalte aus Vernehmungsprotokollen, wenn der Zeuge aussagt. Unzulässig ist auch die Vernehmung eines Polizeibeamten, der die frühere Vernehmung geleitet hat als Zeugen vom Hörensagen. Eine Ausnahme besteht, wenn die damalige Vernehmungsperson eine richterliche gewesen ist und bei der damaligen Vernehmung ordnungsgemäß belehrt worden ist. Nicht betroffen von § 252 StPO sind außerdem Spontanaussagen. Auf das Auskunftsverweigerungsrecht ist die Norm unanwendbar. Die Vernehmung einer Verhörsperson ist hier zulässig.

§ 254 StPO – Verlesung eines richterlichen Protokolls: Ausnahme vom Verlesungsverbot, wenn der Beschuldigte ordnungsgemäß durch einen Richter vernommen wurde.

§ 257c StPO – Verständigung: Gegenstand der Verständigung können nur Rechtsfolgen sowie Maßnahmen zum Verfahrensverlauf sein. Ein Geständnis soll regelmäßig Teil einer Verständigung sein. Es darf eine Ober- und Un-

tergrenze einer zu erwartenden Strafe festgelegt werden, die jedoch weder nach oben noch nach unten unangemessen hoch oder niedrig sein darf, um den Angeklagten nicht unangemessen unter Druck zu setzen.

§ 264 StPO – Prozessuale Tat: Die prozessuale Tat legt den Umfang der angeklagten Straftat fest. Sie beschreibt einen einheitlichen Lebenssachverhalt, der nicht willkürlich oder unnatürlich auseinandergerissen werden soll. Steht eine weitere, nicht angeklagte prozessuale Tat im Raum, muss Nachtragsanklage erhoben werden. Der Strafklageverbrauch bezieht sich auf die gesamte prozessuale Tat.

i JURCASE INFORMIERT:

Die einzelnen Beiträge zum Basiswissen mit weiterführenden Links zu einer dem hier ergänzenden Grundwissenreihe zu ZPO, VwGO und StPO findest du hier:

- ➔ [Basiswissen ZPO \(Teil 1\): Die Zivilprozessordnung im Zweiten Staatsexamen](#)
- ➔ [Basiswissen ZPO \(Teil 2\): Das Zwangsvollstreckungsrecht im Zweiten Staatsexamen – Die Rechtsbehelfe](#)
- ➔ [Basiswissen VwGO: Die Verwaltungsgerichtsordnung im Zweiten Staatsexamen](#)
- ➔ [Basiswissen StPO: Die Strafprozessordnung im Zweiten Staatsexamen](#)

Coach für Juristen und Juristinnen

- ✿ maßgeschneiderte Skills
- ✿ nachhaltige Leistungsfähigkeit und langfristiges Wohlbefinden
- ✿ Erfolg und Work-Life-Balance ohne Burnout



Gerlinde Böhm
0160 903 495 43

info@gerlindeboehm.de
www.gerlindeboehm.de

 Gerlinde Böhm

 [glueck_und_wohlbefinden](https://www.instagram.com/glueck_und_wohlbefinden)





3

SOFT SKILLS IM REFERENDARIAT

Auszug aus dem gleichnamigen Beitrag von
Lara

In der heutigen Zeit werden Soft Skills immer wichtiger – vor allem im Berufsleben. Soft Skills können einen Lebenslauf schnell aufpeppen und können gerade dann relevant werden, wenn die [Noten](#) nicht zu 100% passen. Die moderne Berufswelt legt nicht nur Wert auf die qualitative Ausbildung, sondern auch auf die Persönlichkeit. Hier spielen insbesondere Zusatzqualifikationen eine große Rolle. Das bestätigt auch das Landesprüfungsjustizamt Bayern:

„Gerade für Berufseinsteiger gewinnt der Erwerb interdisziplinärer Zusatzqualifikationen angesichts weiterhin hoher Absolvenzzahlen und des beträchtlichen Konkurrenzdrucks auf dem Arbeitsmarkt für Juristen damit immer größere Bedeutung“

Quelle: [LJPA Bayern](#)

MÖGLICHKEITEN IM REFERENDARIAT

In Bayern gibt es verschiedene Möglichkeiten Zusatzqualifikationen während des Referendariats zu erwerben. In diesem Rahmen sei jedoch betont: Nichts ist ein Muss, die Teilnahme ist freiwillig.

Das Angebot hängt vom jeweiligen OLG-Bezirk ab, nicht in allen OLG-Bezirken werden alle Kurse angeboten. Folgende Kurse stehen zur Auswahl:

- PC- und Internetkurse
- Moderne Betriebswirtschaft
- Buchführungs- und Bilanzkundekurse
- Workshops zum Verhandlungsmanagement
- Mediation
- Rhetorik- und Argumentationsseminare
- Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Rechtsreferendare

Weiter Informationen zu den einzelnen Kursen findet ihr [hier](#) (unter Zusatzqualifikationen).

Ich habe bisher den Rhetorikkurs und den Workshop zum Verhandlungsmanagement besucht und berichte euch von meinen Erfahrungen.

RHETORIKKURS

Der Rhetorikkurs war bei uns auf zwei Tage ausgelegt. Da wir jedoch nur eine kleine Gruppe von 5 Personen waren, konnten wir den Stoff innerhalb eines Tages abarbeiten. Inhaltlich ging es um Kommunikation und Gesprächsführung. Kommunikationsfähigkeit ist das A und O für einen Juristen, egal welcher Berufsweg eingeschlagen wird. Als Anwalt/Anwältin muss man Gesprächsführung mit dem Mandanten beherrschen – als Richter/in muss ein gewisses Gespür für die Parteien entwickelt werden – als Staatsanwalt/-anwältin wird Redegewandtheit vor allem im Rahmen des Schlussplädoyers gefordert. Daher war dieser Kurs in jeder Hinsicht sinnvoll und ich möchte auf jeden Fall neben dem bereits absolvierten Grundkurs auch den Aufbaukurs besuchen.

Inhalte des Seminars waren:

- Grundlagen der Gesprächsführung in der juristischen Praxis
- Mandantengespräche und Zeugenbefragung
- Das Plädoyer des Staatsanwalts und Strafverteidigers
- Gesprächsfördernde Kommunikation
- Fragetechnik und nondirektives Gesprächsverhalten
- Körpersprache und nonverbale Kommunikation

Vormittags sind wir mit einer kleinen Theorieeinheit gestartet. Hierbei erlernten wir die Grundtechniken der Gesprächsführung und

haben uns auch mit psychologischen Aspekten beschäftigt. Sehr schnell haben wir versucht, das Erlernte praktisch anzuwenden.

Was ich absolut nicht leiden kann ist, meine eigene aufgenommene Stimme zu hören – kennt ihr das? Und genau dieser Albtraum wurde in kürzester Zeit wahr. Wir haben nämlich gegenseitig kleine Vorträge über Kollegen gehalten und dabei wurden wir gefilmt. Im Anschluss haben wir uns die Filmaufnahme angeschaut und analysiert, was wir „richtig“ gemacht haben und was noch verbesserungswürdig erscheint. Dennoch muss ich sagen, dass diese Übung – auch wenn ich sie im ersten Moment als schrecklich empfand – eine absolute Top-Übung war. Wir haben nämlich genau an den Schwachstellen gearbeitet, um überzeugender und präsenter aufzutreten. Das erlernt man wirklich am effektivsten, wenn man es selbst an sich sieht! Der Vormittag war gespickt mit kleinen Übungen und Theorieeinheiten.

Am Nachmittag haben wir dann noch eine Art Planspiel durchgeführt und eine Verhandlung simuliert. Dabei hat jeder eine Rolle eingenommen (Angeklagter, Vorsitzender Richter, Verteidiger, Staatsanwalt, Zeuge, Zuschauer) und durch geschickte Kommunikationsführung versucht das Bestmögliche rauszuholen.

Der ganze Tag war ein absoluter Erfolg und ich würde das Seminar jederzeit gerne wieder durchführen und kann das jedem nur wärmstens empfehlen, da sich meine Kommunikationsfähigkeit deutlich erhöht hat und ich seitdem deutlich überzeugender und selbstsicherer auftrete.

WORKSHOP ZUM VERHANDLUNGSMANAGEMENT

Auch in diesem Seminar ging es zunächst um Gesprächsführung und Kommunikation. Denn das ist die Basis für eine gute Verhandlungsposition und Verhandlungsführung. Der Workshop war an zwei Tagen ganztags und daher

fürs Gehirn sehr anstrengend. Die Theorieeinheiten waren hier deutlich länger, was den ganzen Workshop leider etwas in die Länge gezogen hat. Gefreut habe ich mich wiederum auf die praktischen Übungen. Wir haben immer wieder an kleineren Fällen geübt, wie man seine Position bestmöglich durchsetzt und wann es auch sinnvoll sein kann, nachzugeben, um einen Kompromiss zu finden.

Einige hat es gefreut: In diesem Workshop ging es überhaupt nicht juristisch zu! Die Fälle spielten meistens im Bereich einer Vertragsverhandlung (Kaufvertrag, Bankdarlehen). Ich persönlich hätte es jedoch besser gefunden, den ganzen Workshop deutlich juristischer zu gestalten und auf die spezifischen Situationen der Juristerei einzugehen. Dennoch war es auch eine angenehme Abwechslung zum sonst so juristischen Alltag. Und wie man so schön sagt, haben wir viel fürs Leben gelernt. Vorteil dieses Workshops war es, dass man eine Grundbasis für eine mögliche Wirtschaftsmediatoren-Ausbildung bereits hinter sich hat. Der Workshop kann nämlich im Rahmen eines einwöchigen Seminars in einem Seminarhotel weitergeführt werden. Danach hat man den „Abschluss“ Wirtschaftsmediator in der Tasche. Der Freistaat Bayern über-

nimmt die Kursgebühren. Die Hotelgebühren sowie eine Tagungspauschale muss man aber selbst tragen (insgesamt ca. 500 Euro). Hier muss jeder selbst entscheiden, ob einem das Geld wert ist. Ich glaube aber, dass ein solcher Abschluss im späteren Berufsleben unter Umständen deutliche Vorteile bringen kann. Vor allem ist es ratsam, wenn man mit dem Gedanken spielt nach dem Zweiten Staatsexamen eine [Mediatonsausbildung](#) anzuhängen. Denn dann hat man auch hier bereits einen Grundstein und Teil der gesamten Ausbildung absolviert. Das Wochenseminar wird nämlich auf die Ausbildungszeit angerechnet.

HIER GEHT ES ZUM GANZEN BEITRAG



i JURCASE INFORMIERT:

Soft Skills sind so wichtig, dass sogar eine Vielzahl von Arbeitgebern entsprechende Kurse anbieten. Vorkenntnisse machen da also einen besonders guten Eindruck.





Das Referendariat bietet die einzigartige Chance, sich verschiedene Berufsbilder anzusehen und vielleicht auch die ein oder andere ungewöhnliche Erfahrung zu sammeln. Das sollte man unbedingt nutzen und sich rechtzeitig darum kümmern, denn die spannendsten Stationen sind oft schnell vergeben.



#KARRIERESTART

Bravo! Sie haben sich für Dentons qualifiziert. Wir schätzen juristische Talente, die für das beste Ergebnis die Extrameile gehen.

Klinge Köpfe wechsell die Perspektive.



Become Dentons

[dentons.com](https://www.dentons.com)



1 ALTERNATIVE KARRIEREWEGE ALS DIPLOM-JURIST:IN

Auszug aus dem Beitrag unserer Redakteurin
Elena Hofacker, Diplom-Juristin

WAS DARF EIN:E DIPLOM-JURIST:IN ÜBERHAUPT?

Du bist (noch) kein:e sog. Volljurist:in, das heißt du bist als Diplom-Jurist:in nicht für eine selbständige, geschäftsmäßige Rechtsberatung zugelassen oder anders gesagt für den Beruf des Richters bzw. der Richterin, des/der Staatsanwalts/-anwältin oder des/der Rechtsanwalts/-anwältin bist du mit dem Ersten Staatsexamen allein nicht qualifiziert.

Im Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG), welches am 1. Juli 2008 in Kraft trat, finden sich einige außergerichtliche Rechtsdienstleistungen, die auch ein:e Diplom-Jurist:in erbringen darf (§ 2 Abs. 3 RDG). Dazu gehört etwa die Erstattung wissenschaftlicher Gutachten oder die Tätigkeit von Einigungs- und Schlichtungsstellen.

WIRTSCHAFT

Als Diplom-Jurist:in könntest du zum Beispiel als juristische:r Sachbearbeiter:in in Versicherungen, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Unternehmensberatungen oder Rechtsabteilung einer Firma arbeiten. Auch in Personalabteilungen von Unternehmen sind Diplom-Juristen und -Juristinnen gerngesehene Kollegen und Kolleginnen. Auch juristische Verlage suchen manchmal Diplom-Juristen und -Juristinnen für das Lektorat.

WISSENSCHAFT

Du könntest natürlich auch an der Universität bleiben und in die Wissenschaft gehen. Als Wissenschaftliche:r Mitarbeiter:in unterstützt du die Lehre und die Forschung. Solltest du diesen Weg einschlagen wollen, gibt es die Möglichkeit der Anstellung im Öffentlichen Dienst. Nicht nur der Fachbereich Rechtswissenschaft sucht Juristen und Juristinnen, auch in anderen Fachbereichen oder in der Verwaltung sind hier und da Stellen für Diplom-Juristen und -Juristinnen zu finden.

ÖFFENTLICHER DIENST

Wenn der Öffentliche Dienst attraktiv für dich ist, besteht auch die Möglichkeit in der Verwal-

tung, auf dem Arbeitsamt oder dem Ordnungsamt einen Job als Diplom-Jurist:in zu finden. Auch kannst du dich in der Politik einbringen und in einem Bundes- oder Landesministerium arbeiten.

RECHT

Du kannst mit dem Ersten Staatsexamen außerdem als Rechtliche:r Betreuer:in tätig werden. Als solche:r handelst du als gesetzliche:r Vertreter:in für Erwachsene gemäß §§ 1896 ff. BGB, die ihre Angelegenheiten nicht oder nur teilweise selbständig regeln können. Dafür ist außer dem Ersten Staatsexamen zunächst eine Eignungsprüfung und sodann die Bestellung durch das Betreuungsgericht notwendig.

Auch in Anwaltskanzleien kannst du deinen Platz als Diplom-Jurist:in finden. Zwar kannst du nicht als Anwalt bzw. Anwältin arbeiten, aber es gibt eine Fülle von Aufgaben, die hier gerne von Diplom-Juristen und -Juristinnen übernommen werden: etwa die juristische Recherche, das Entwerfen von Schriftsätzen und insgesamt alles, was an „gehobener Sachbearbeitung“ in einer Kanzlei anfällt, wofür aber die Rechtsanwaltsfachangestellten nicht qualifiziert sind. In englischsprachigen Ländern nennt sich ein solcher juristische:r Sachbearbeiter:in „Paralegal“.

INTERNATIONAL

Als Diplom-Jurist:in kannst du auch international arbeiten, etwa im Diplomatischen Dienst, wenn du die deutsche Staatsangehörigkeit und die erfolgreiche Teilnahme am Auswahlverfahren vorweisen kannst. Gut wäre dann außerdem, wenn du Englisch und evtl. auch Französisch sprechen kannst und zudem bereit bist dich auf der ganzen Welt versetzen zu lassen. Du bist dann überwiegend für die Pflege der auswärtigen Beziehungen und konsularischen Tätigkeiten zuständig.

Interessant für dich ist vielleicht auch die Ar-

beit als Diplom-Jurist:in bei einer supranationalen Organisation, wie den Vereinten Nationen oder der Europäischen Union bieten. Auch die Konrad-Adenauer-Stiftung stellt Diplom-Juristen und -Juristinnen ein.

i JURCASE INFORMIERT:

Wenn du an der Arbeit in einem dieser internationalen Tätigkeiten interessiert bist, kannst du dich einfach mal auf der Homepage der jeweiligen Einrichtung informieren.

AUSBILDUNG

Wenn du genug von Jura haben solltest und lieber einen anderen Weg als den des Juristen bzw. der Juristin einschlagen möchtest, dann kannst du natürlich eine weitere Ausbildung machen. In verwandten Berufen kannst du trotzdem von dem bislang Gelernten profitieren.

WEITERBILDUNG

Nur weil du dich vielleicht gegen das Referendariat und gegen das Zweite Staatsexamen entscheidest, bedeutet das nicht, das du deine juristischen Fähigkeiten nicht weiter ausbauen kannst. Vielleicht kommt ein Masterstudium für dich in Frage oder du machst einen LL.M. im Ausland. Auch eine Promotion ist dir (wie du vielleicht schon weißt) nicht verwehrt. Du kannst dich auch gezielt in einem Rechtsgebiet deiner Wahl fortbilden (zum Beispiel im Arbeitsrecht), um auch ohne Zweites Staatsexamen ein:e attraktivere:r Kandidat:in für deinen gewünschten Job zu sein.

**HIER GEHT ES ZUM GANZEN
BEITRAG**





**NORA RÖHRKEN,
LEGAL COUNSEL BEI DER
MERCEDES-BENZ GROUP AG ÜBER
IHRE JURISTISCHE AUSBILDUNG
UND IHREN KARRIEREBEGINN**

2 IM INTERVIEW: NORA RÖHRKEN, LEGAL COUNSEL BEI MERCEDES- BENZ ÜBER AUSBILDUNG UND KARRIERESTART

Im Februar 2022 führte unser Redaktionsleiter Sebastian M. Klingenberg ein Interview mit Frau Nora Röhrken, Legal Counsel bei der Mercedes-Benz Group AG.

In diesem Interview spricht sie über ihre juristische Ausbildung, inklusive Auslandsstudium in London und Paris, ihr Referendariat mitsamt Examensstrategien, über Schlüsselqualifikationen, die Vorteile einer Karriere als Unternehmensjuristin sowie über die Karrieremöglichkeiten bei der Mercedes-Benz Group AG.

Wurden ihre Vorstellungen und Erwartungen hinsichtlich des Studiums erfüllt? Was war besonders an ihren Auslandserfahrungen in London und Paris, auch im Vergleich zum Jurastudium in Deutschland? Was hat sie dazu bewogen Unternehmensjuristin zu werden und nicht klassisch Rechtsanwältin?

Diese Fragen und viele weitere werden hier beantwortet.

ZUR PERSON

Nora Röhrken ist seit September 2021 Legal Counsel bei Mercedes-Benz. Sie berät konzernweit zu Fragen des europäischen und deutschen Kartellrechts.

Ihr Studium absolvierte Nora Röhrken an der HU Berlin, der Université Panthéon Assas Paris II und dem King's College London. Für das Referendariat zog sie nach Stuttgart.

ZUM UNTERNEHMEN

Die Mercedes-Benz Group AG ist eines der erfolgreichsten Automobilunternehmen der Welt. Juristinnen und Juristen bei Mercedes-Benz sind mittendrin in einer agilen Rechtsabteilung und einem dynamischen Umfeld, welche die digitale Transformation als Chance nutzen in einer Industrie, die sich neu definiert: vom Automobilhersteller zum digitalen Mobilitätsanbieter.

DAS INTERVIEW

Klingenberg: Liebe Frau Rörken, vielen Dank zunächst, dass Sie sich zu diesem Interview bereit erklärt haben. Es soll um Ihren juristischen Karriereweg, um die juristische Ausbildung sowie um den juristischen Karrierebeginn bei der Mercedes-Benz Group AG gehen. Beginnen möchte ich mit Ihrem Karriereweg und insoweit mit einem kurzen Rückblick auf Ihr Jurastudium: Was hat Sie damals dazu bewogen ein Studium der Rechtswissenschaften zu beginnen und wurden Ihre Vorstellungen und Erwartungen im Laufe des Studiums erfüllt?

Frau N. Rörken: Ich hatte nach der Schule keine konkreten Pläne, hatte aber ein Grundinteresse an logischer Argumentation und Sprache. Damals habe ich auch überlegt, Psychologie, Politik oder etwas in Richtung Wirtschaft zu studieren. Letztendlich habe ich dann aber der Juristerei eine Chance gegeben – obwohl ich mir als Schülerin einmal eine Strafrechtsvorlesung angehört habe und gar nicht begeistert war.

Ich habe mir die Studieninhalte der ersten Semester angesehen und mit Menschen in meinem Umfeld gesprochen, die entweder gerade dabei waren, Jura zu studieren oder das Studium schon abgeschlossen hatten. Das hat mir unheimlich geholfen. Ich habe mich letztlich für Jura entschieden, weil man viele berufliche Perspektiven hat und während des Studiums eine Menge ausprobieren kann. Insofern ist die lange Studiendauer sogar etwas Positives. Mit 19 hatte ich zum Beispiel gar nicht auf dem Radar, dass ich Kartellrecht einmal spannend finden würde. Für mich war die Breite und Vielfalt letztlich genau das Richtige.

Meine Vorstellungen und Erwartungen wurden dann auch größtenteils erfüllt. Über die Jahre eignet man sich einen sehr speziellen Rede- und Schreibstil an, der für Nichtjuristinnen und -juristen mitunter anstrengend sein kann.

Das ist aber Teil des juristischen „Handwerks“. Die Befürchtung, dass es dröge werden könnte, hat sich zum Glück nur zum Teil bewahrheitet. Bei einem derart breit gefächerten Studiengang ist es nur wahrscheinlich, dass man manche Inhalte spannender findet als andere. Das ist in anderen Studiengängen auch so.

Womit ich nicht gerechnet hatte, war die große psychische Anspannung und teilweise auch die Angst vor den beiden Staatsexamina. Rückblickend würde ich sagen, dass es gut ist, sich vorher mit diesem Thema zu befassen und es im Studium und ganz besonders während der Examensvorbereitung gezielt anzugehen. Ich weiß, dass darüber nicht gerne gesprochen wird. Es betrifft aber meiner Erfahrung nach sehr viele Juristinnen und Juristen und führt dazu, dass Potenziale nicht ausgeschöpft werden, was schade ist.



Klingenberg: Nach Ihrem Jurastudium waren Sie gleich zweimal im Ausland: Zunächst waren Sie für ein Jahr an der Université Panthéon Assas (Paris II) für einen sog. *Maître en droit*, und sodann für ein Jahr an dem King's College London für ein Master of Laws. Vielleicht erst einmal kurz vorab: Was genau ist eigentlich unter einem *Maître en droit* zu verstehen?

Frau N. Röhrken: In Frankreich startet man das Jurastudium mit der dreijährigen *Licence*. Danach folgen zwei Jahre Masterstudium, die sich in den Master 1 (die *Maîtrise*) und den Master 2 unterteilen. Die *Maîtrise* ist dabei Voraussetzung für viele weiterführende Programme, etwa um Anwältin bzw. Anwalt oder Richter:in zu werden. Unmittelbar vergleichbar ist der Master 1 nicht mit dem LL.M., weil der LL.M. in Großbritannien nicht Voraussetzung dafür ist einen juristischen Beruf zu ergreifen, der Master 1 in Frankreich aber schon.

Klingenberg: Wenn der *Maître en droit* im Grunde das französische Pendant zum LL.M. ist, was hat Sie dann dazu bewogen, noch zusätzlich den Master of Laws zu machen?

Frau N. Röhrken: Ich habe an der Humboldt European Law School teilgenommen. Integrierender Bestandteil dieser Berliner Studienvariante ist es, an drei Partnerhochschulen in drei Ländern zu studieren. Der Master 1 und der LL.M. waren in meinem Fall schon von Anfang an, als Paket so zu sagen, geplant.

Als ich mich damals an der HU Berlin für das Programm beworben habe, habe ich mich für diese Variante entschieden, weil sie am ehesten meinen Interessen und meinen Sprachfähigkeiten entsprach. Französisch hatte ich schon in der Schule und ich hatte große Lust, diese Kenntnisse noch zu verfeinern. Ich fand aber auch ehrlich gesagt die Idee, ein Jahr in Paris zu verbringen einfach toll, weil ich die Stadt sehr mag.

Klingenberg: Was sind jeweils Ihre schönsten Erinnerungen und würden Sie diesen Weg Auslandserfahrung so nochmals bestreiten?

Frau N. Röhrken: Ich habe das Leben in Paris und London jeweils sehr genossen und dort viele tolle Erfahrungen gemacht. Daher würde ich das auch aus heutiger Sicht wieder ganz genauso machen.

An der Uni fand ich jeweils die unterschiedlichen Herangehensweisen an das Jurastudium spannend und die Art und Weise, wie die Inhalte vermittelt werden. In Frankreich z.B. ist das Studium deutlich verschulter als in Deutschland. Man bekommt etwa Hausaufgaben, die eingesammelt und bewertet werden. Für die Prüfungen muss man eine gigantische Menge Stoff innerhalb kürzester Zeit auswendig lernen und dann exakt entweder schriftlich oder mündlich wiedergeben. Das hört sich aus deutscher Sicht zunächst merkwürdig an. Positiv daran ist allerdings, dass man sich auch tatsächlich mit allen Lerninhalten beschäftigt und dazu direkt Rückmeldung bekommt.

In London fand ich das Studium im Vergleich zu Berlin und Paris am besten organisiert. Auch die Art und Weise, wie die Inhalte vermittelt und diskutiert werden, hat mir am besten gefallen. Hier wurde weniger auf Masse und mehr auf Dialog, Hinterfragen und Verstehen gesetzt. Allerdings ist das Studium dort auch deutlich teurer, sodass da gewiss auch ein „Dienstleistungsgedanke“ mit hineinspielt.

Abgesehen von der Uni fand ich es auch klasse, ganz neue Dinge anzufangen, auf die ich andernfalls nie gekommen wäre. In Paris habe ich z.B. begonnen an der Uni zu fechten. Sowohl in Paris als auch in London hatte ich spannende Nebenjobs. In Paris habe ich in einem Restaurant gekellnert und nebenbei viel über Kulinarik und Wein gelernt. Auch in London habe ich gekellnert. In meinem zweiten Nebenjob habe ich an wechselnden Orten in London mehrmals die Woche Brot- und Kuchenspezialitäten verkauft, die zwei Schwä-

binnen in ihrer Küche gebacken haben. Das war der beste Job, den ich je hatte – vom jetzigen natürlich abgesehen.

Klingenberg: Was meinen Sie, was sind die größten Vorteile von Auslandserfahrung für eine:n deutsche:n Juristin bzw. Juristen?

Frau N. Röhrken: In Deutschland gibt es einen starken Fokus auf die beiden Staatsexamina. Dieses System gibt es so weder in Frankreich noch in Großbritannien. Die Erfahrung zu sehen, dass es auch anders geht und auch andere Systeme hervorragende Juristinnen und Juristen hervorbringen, hat mich das deutsche Modell hinterfragen lassen.

Daneben gibt es auch offensichtlichere Vorteile: Man verbessert seine Fremdsprachenkenntnisse, taucht in eine neue Kultur ein und lernt ein anderes Rechtssystem kennen. Das alles eröffnet interessante Perspektiven in der täglichen juristischen Arbeit.



Klingenberg: Kommen wir nun einmal zum juristischen Vorbereitungsdienst. Wurden Ihre Erwartungen erfüllt bzw. inwieweit ist die Realität vielleicht von Ihren Vorstellungen abgewichen?

Frau N. Röhrken: Die Erwartung, sich viele juristische Berufsfelder einmal ansehen zu können, hat sich definitiv erfüllt. Das Referendariat mit seinen verschiedenen Stationen hat mir bei der Berufswahl geholfen. Schade finde ich, dass gerade zum Ende des Referendariats der Fokus weniger stark auf den Stationen liegt, weil dann das Examen in greifbare Nähe rückt und einfach eine Menge Zeit in die Examensvorbereitung fließt.

Klingenberg: Welche Station hat Ihnen am meisten Spaß gemacht?

Frau N. Röhrken: Alle meine Stationen waren auf ihre Weise lehrreich und bereichernd. Ich habe viele Menschen kennengelernt, die wirklich für ihren Job brennen und in ihrem Bereich ein unglaubliches Fachwissen besitzen. Am meisten Spaß gemacht haben mir die beiden Anwaltsstationen im Kartellrecht bei Gleiss Lutz. Dort konnte ich mein Fachwissen am meisten ausbauen und anwenden.

Am prägendsten waren aber die Zivilstation am Amtsgericht und die Strafstation bei der Staatsanwaltschaft. Dort ist mir klargeworden, dass die Lebensrealität vieler Menschen von existenziellen Problemen wie Armut und Gewalt bestimmt ist. Das sind Dinge, von denen viele Referendarinnen und Referendare (mich eingeschlossen) sonst höchstens aus der Zeitung erfahren.

Klingenberg: Viele Referendarinnen und Referendare nutzen die Anwaltsstation – zumindest teilweise – zum sog. Tauchen, um sich intensiver auf die Examensvorbereitung konzentrieren zu können. Damit kürzen sie sich allerdings ihre praktischen Erfahrungen rund

um die anwaltliche Tätigkeit ab. Nun hat ein:e Referendar:in vielleicht aufgrund einer intensiveren Examensvorbereitung eine bessere Examensnote, vielleicht sogar ein Prädikatsexamen, dafür aber weniger Praxis. Ist dies nicht eine erhebliche Schwäche des juristischen Vorbereitungsdienstes? Einige Stimmen sprechen sogar von Wettbewerbsverzerrung. Wie beurteilen Sie das?

Frau N. Röhrken: Das ist auch aus meiner Sicht ein Problem des Systems. Ich sehe es kritisch, dass in den Prüfungsordnungen so getan wird, als würde man während der AG-Stunden ausreichend auf das Examen vorbereitet und könnte sich die Monate unmittelbar vor dem Examen auch noch mehrere Tage die Woche der Stationsarbeit widmen. Das ist zeitlich selbst für sehr fähige Juristinnen und Juristen schwierig. Insgesamt befürworte ich hier eine Umgestaltung anhand neuer Erkenntnisse aus der Lernforschung. Das muss nicht automatisch bedeuten, dass das Niveau sinkt.

Klingenberg: Bleiben wir kurz beim Thema Zweites Staatsexamen. Was ist Ihr Erfolgsrezept?

Frau N. Röhrken: Lernstrategien sind, denke ich, etwas sehr Individuelles, was man für sich im Laufe des Studiums und Referendariats herausfinden muss. Ein oft vernachlässigter und unterschätzter Punkt ist meines Erachtens auch nicht das Lernen, sondern das Verarbeiten des Gelernten in den Pausen. Daher empfehle ich unbedingt ausreichend lange und häufige Ruhephasen, Sport und schöne Aktivitäten einzuplanen. Es ist dabei vollkommen nebensächlich, ob man Yoga macht, Laufen geht, sich in die Sauna legt, einen Berg besteigt oder ein Hörbuch hört. Ein wichtiger Faktor bei alledem ist zudem ausreichend Schlaf!

Klingenberg: Wenn Sie nun auf Ihren juristischen Vorbereitungsdienst zurückblicken,

was würden Sie sagen, was hat Ihnen bei der juristischen Ausbildung besonders gut gefallen und wo hätten Sie sich im Nachhinein als Rechtsreferendarin mit Blick auf Ihren Berufseinstieg vielleicht etwas mehr gewünscht?

Frau N. Röhrken: Ich fand die Arbeit in den Stationen ausnahmslos spannend. Klar, der bzw. die ein:e oder andere Ausbilder:in hat sich mehr bemüht, mir etwas zu erklären oder mir etwas zu zeigen, aber im Großen und Ganzen war das eine Zeit, die ich nicht missen möchte. Insgesamt wäre ein stärkerer Fokus weg von der Justiz hin zu anderen Themen aus der anwaltlichen Beratungspraxis z.B. gut. Auch die AG-Leiter:innen und Korrektorinnen bzw. Korrektoren sind häufig in der Justiz tätig, die meisten Juristinnen und Juristen werden aber nicht in die Justiz gehen.

Mit Blick auf den Berufseinstieg haben mir vor allem die Anwaltsstation und die Wahlstation bei einem Legal Tech Start-Up weitergeholfen. In den Anwaltsstationen konnte ich mein kartellrechtliches Fachwissen vertiefen und bei dem Start-Up habe ich die Arbeit in einem Unternehmen kennengelernt.

Klingenberg: Ein Thema, das in der juristischen Ausbildung, sei es an der Universität, aber vor allem auch während des Referendariats oftmals zu kurz kommt, sind die sog. Schlüsselqualifikationen. Was meinen Sie, wieso sollte sich ein:e angehende:r Jurist:in bereits frühzeitig mit Soft Skills auseinandersetzen?

Frau N. Röhrken: Soft Skills kommen in der Ausbildung oft zu kurz, sind aber im Berufsalltag extrem wichtig. Eine überzeugende juristische Lösung zu einem bestimmten Problem ist das eine; aber es geht in der Realität auch darum, das Gegenüber zu überzeugen oder die Lösung in einer anderen Sprache zu vermitteln, oder darauf aufbauend eine langfristige Strategie etwa für ein Unternehmen zu entwickeln und umzusetzen. Das macht übrigens

für mich einen großen Reiz bei der Arbeit als Unternehmensjuristin aus. Welche Softskills sinnvoll sind, lässt sich wohl nicht allgemeingültig beantworten. Hier sollte man individuell schauen, was für einen persönlich besonders relevant ist, wo vielleicht Schwächen liegen und was einen besonders interessiert.

Klingenberg: Heute sind Sie Legal Counsel bei der Mercedes-Benz Group AG. Was hat Sie dazu bewogen Unternehmensjuristin zu werden und nicht klassisch Rechtsanwältin, zum Beispiel bei einer Großkanzlei?

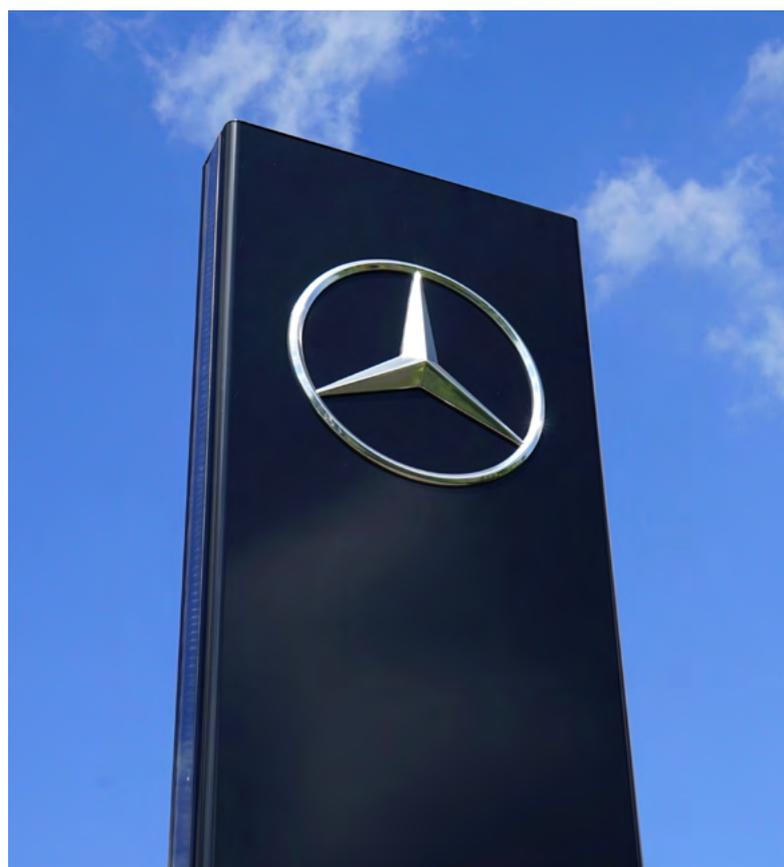
Frau N. Röhrken: Ich wusste schon nach meiner Zeit in London, dass ich im Kartellrecht arbeiten möchte. Da gibt es eine ganze Reihe Möglichkeiten: insbesondere Kanzlei, Behörde und Unternehmen. Ich habe mich dann für einen Einstieg bei Mercedes-Benz entschieden, weil ich das Thema Mobilität spannend finde. In den nächsten Jahren stehen uns große Herausforderungen und Umwälzungen durch die Digitalisierung und den Klimawandel bevor. Insofern bin ich bei Mercedes-Benz mit der Transformation hin zur Elektromobilität an der richtigen Stelle. Im Kartellrecht steht man zudem mit fast allen Konzernbereichen im Dialog und bekommt bereits heute ein Gefühl dafür, mit welchen Autos wir morgen fahren und welche Innovationen es dann vielleicht gibt.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist auch ganz klar die Work-Life-Balance. Als Unternehmensjuristin habe ich eine spannende Arbeit mit interessanten Herausforderungen und kann mich abends trotzdem meinen Hobbies und privaten Interessen widmen.

Klingenberg: Was genau sind die Aufgaben einer Unternehmensjuristin bei einem Unternehmen wie der Mercedes-Benz Group AG?

Frau N. Röhrken: Mein Team ist für die Kartellrechtsberatung, ausgenommen Kartellschadensersatz, im Konzern zuständig. Dabei

sind wir regional auf Deutschland und die EU beschränkt. Für die übrigen Regionen gibt es ein spezialisiertes Kartellrechts-Team. Kartellrechtsberatung bedeutet, dass sich Kolleginnen und Kollegen aus sämtlichen Abteilungen mit ihren Rechtsfragen zum Kartellrecht an uns wenden. Wir sind aber auch für die kartellrechtliche Betreuung größerer Projekte, teilweise unter Einschaltung externer Kanzleien, zuständig und koordinieren die Zusammenarbeit mit Behörden.



Klingenberg: Die Mercedes-Benz Group AG nimmt Referendarinnen und Referendare zur Ausbildung an. Wie gestaltet sich dort die juristische Ausbildung? Was ist den Einzelausbilderinnen und -ausbildern besonders wichtig, was ist ihnen vielleicht weniger wichtig?

Frau N. Röhrken: Die Ausbildung wird in den einzelnen Teams und Abteilungen gesteuert und unterscheidet sich daher sehr stark je nach Fachbereich. Bei Interesse an einer Station bei Mercedes-Benz empfehle ich konkret Ausschau nach Stellenanzeigen auf den ein-

schlägigen Portalen oder unserer Karriere-Website zu halten.

Mercedes-Benz stellt kontinuierlich Referendarinnen und Referendare ein. Stellenanzeigen finden sich z.B. unter <https://group.mercedes-benz.com/karriere/jobsuche/>.

Klingenberg: Möchten Sie unseren Leserinnen und Lesern abschließend noch etwas auf den Weg geben?

Frau N. Röhrken: Das Referendariat bietet die einzigartige Chance, sich verschiedene Berufsbilder anzusehen und vielleicht auch die ein oder andere ungewöhnliche Erfahrung zu sammeln. Das sollte man unbedingt nutzen und sich rechtzeitig darum kümmern, denn die spannendsten Stationen sind oft schnell vergeben. Mit Blick auf die Prüfungen hat mich der Gedanke an das Ende der letzten Prüfung und das befreiende Gefühl danach motiviert – und die Aussicht auf eine große Bandbreite an beruflichen Perspektiven, die einem dann offenstehen.

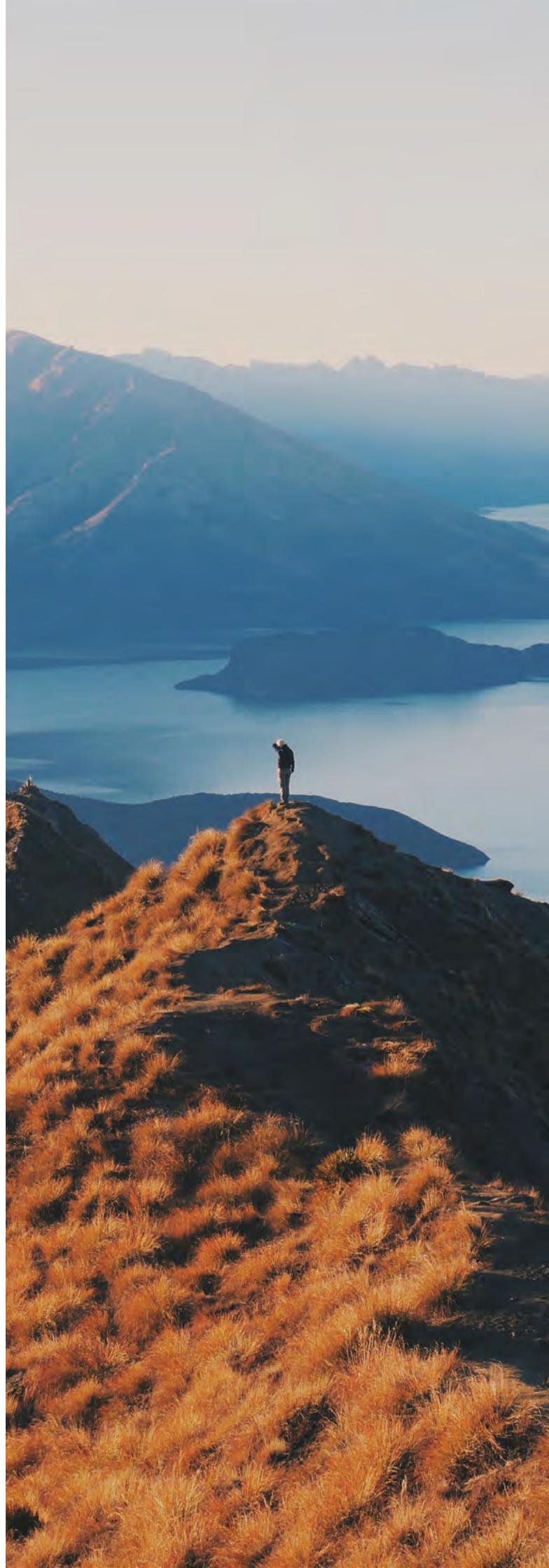
Vielen Dank für das Interview.

**HIER FINDEST DU WEITERE
SPANNENDE INTERVIEWS**



i JURCASE INFORMIERT:

Die Einschätzung von Frau Nora Röhrken ist korrekt, die spannendsten Ausbildungsplätze sind oftmals schnell vergriffen. Informiere dich deshalb bei uns rechtzeitig über unsere [TOP-Arbeitgeber](#) und über deren und anderen [Stationsangeboten](#).





3 PRAKTIKER STELLEN SICH VOR: SYNDIKUS IM DIGITALVERBAND



Nicolas Henning Bräuer von Bitkom stellt dir in diesem exklusiven Beitrag die Tätigkeit eines Syndikus im Digitalverband anhand des Beispiels Metaverse vor.

Zwischen Blockchain und Bundestag, von Legal Tech bis Metaverse. Bitkom ist DER Digitalverband in Deutschland. Wir verknüpfen das technische und rechtliche Know-How der Wirtschaft mit der Politik. Als Syndikusrechtsanwältin bzw. -anwalt im Bitkom bringst du die Digitalisierung voran. Nichts wird bleiben, wie es war – und das ist auch gut so! So schnell wie die digitale Welt sich verändert, so dringend brauchen wir ständig Juristinnen und Juristen, die Freude an diesem Wandel und Lust haben, sich stetig selbst neu zu erfinden. Ein junges, modernes, agiles Team und ein moderner Arbeitgeber mit ausgeprägtem Team-Spirit, der – auch und gerade bei Juristinnen und Juristen – einen großen Wert auf die Work-Life-Balance legt.

EIN ÜBERBLICK:

Der Bitkom hat rund 130 Mitarbeitende und vertritt ca. 2.000 deutsche und internationale Unternehmen der Digitalbranche. Unser Netzwerk reicht vom großen Weltkonzern bis zum frisch gegründeten Start-Up. Mit einem vielfältigen Themenangebot und einem breiten internationalen Netzwerk bietet der Bitkom den perfekten Start für eine erfolgreiche Karriere als Jurist:in in der Digitalwirtschaft. In unseren über 100 Arbeitskreisen arbeiten wir immer am Puls der Zeit und hautnah an den neuesten Entwicklungen unserer Mitglieder.

EIN BEISPIEL: DAS METAVERSE

Das Metaverse ist für viele so neu und wenig greifbar, wie es das Internet etwa vor 30 Jahren war. Seit sich Facebook in Meta umbenannt hat, haben viele erstmals vom „Metaversum“ gehört. Das Metaverse ist aber keine eigene Plattform vom Facebook-Konzern, auch wenn der Name Meta das vermuten lässt. Vielmehr entsteht gerade durch das Zusammenwirken neuer Player wie The Sandbox oder Decentralised Land eine neue virtuelle Welt, bei der zum jetzigen Stand noch nicht wirklich klar ist, wo die Reise letztendlich hingehen wird. Ziel ist es im Kern eine neue interoperable soziale Platt-

form aus verschiedenen digitalen Universen entstehen zu lassen, die mit AR- und VR-Geräten betreten werden kann. Das Erlebnis von Konzerten, Festivals, Treffen mit Freunden und selbst der Besuch im Fitnessstudio soll komplett virtuell stattfinden. Im Zentrum stehen neue Möglichkeiten digitaler sozialer Teilhabe – also das „next Level Social Network“. Das Second-Live ist zwar schon aus den 1990er Jahren bekannt, aber die neuen Möglichkeiten des Metaverse sollen deutlich weiter reichen.

Derzeit ist das Metaverse in erster Linie noch ein Gedankenspiel und technisch nicht in Deutschland verfügbar. Gleichwohl werden schon jetzt virtuelle Grundstücke im Metaverse als NFTs (Non-Fungible-Tokens) für Millionen von Dollar verkauft. Beispielsweise bekommt man bei manchen Schuhherstellern schon jetzt beim Kauf von Sneakern (im Real-Life) die Sneaker für seinen Avatar im Metaverse direkt dazu. Aus kommerzieller Sicht also bereits jetzt ein hochspannendes Feld für neue Geschäftsmodelle.

A. DIE AUFGABE

Bitkom möchte das Know-How zum Metaverse zentral sammeln und bei der Entwicklung hautnah dabei sein. Wir wollen das Metaverse greifbar machen und beim Aufbau des Netzwerks in Deutschland die Unternehmen unterstützen. Dafür erarbeiten wir gerade einen Leitfaden, der die wesentlichen Fragen zu Meta zusammenfasst. Dazu gehören wesentlich auch die rechtlichen Fragen.

B. GRUNDÜBERLEGUNGEN

Zunächst stellt sich die Frage, welche Rechtsordnung überhaupt im Metaverse gilt. Kann man eine deutsche Rechtswahl treffen, wenn das Metaverse doch weltweit oder vielleicht sogar ein ganzes Universum umfasst? Gelten Grundrechte wie der Schutz der Menschen-

würde? Welches Gericht ist für einen Streit im Metaverse zuständig? Die Kernfrage lautet mithin: Welche gesetzlichen Regelungen gibt es bereits und sind zu beachten, was befindet sich in Vorbereitung, wo besteht Nachbesserungsbedarf?

I. SCHAFFUNG EINES RECHTSRAHMENS FÜR DAS METAVERSE

Hinsichtlich des Rechtsrahmens ist zwischen dem vertikalen Verhältnis (Plattform – Nutzer:in) und dem horizontalen Verhältnis (Nutzer:in – Nutzer:in) zu differenzieren. In ersterem müssen Grundprinzipien gefunden werden, die die Grundrechte der Nutzer gewährleisten (z.B. gleicher Zugang für alle, Meinungsfreiheit). Ebenso müssen gewisse Schutzpflichten der Plattform(en) etwa zum Schutz von Persönlichkeitsrechten, dem Schutz der digitalen Identität vor Identitätsmissbrauch und Datenschutzrechten bestehen. Zu deren Durchsetzung bedarf es auch Sanktionierungsmöglichkeiten, also „hoheitsrechtliche Befugnisse“ der Plattform(en). Ebenso sind für Streitigkeiten Schiedsgerichtsbarkeiten zu erwägen.

Im horizontalen Verhältnis stellen sich vor allem Fragen hinsichtlich zivilrechtlicher Streitigkeiten. Welches Recht gilt im Metaverse? Welche Abweichungen vom (deutschen) gesetzlichen Leitbild sollen gelten? Welche Gerichte in welchem Land sind zuständig? Welche Entscheidungsinstanzen sollen eingerichtet werden?

Ein zentraler Knackpunkt des Metaverses ist die Interoperabilität, die sowohl das vertikale als auch das horizontale Verhältnis betrifft. Diese Interoperabilität zwischen den einzelnen virtuellen Welten erfordert auch eine Interoperabilität des jeweils geltenden „Metaverse-Rechts“ oder (besser) einen übergeordneten Rechtsrahmen, dem sich virtuelle Welten unterwerfen können. Durch Plattform-AGB (begrenzt durch das jeweils geltende, überge-



ordnete Recht) könnte ein solcher sowohl das vertikale als auch das horizontale Verhältnis umfassende Rechtsrahmen geschaffen werden.

II. RECHTE AN VIRTUELLEN GÜTERN / NFTS

Im Metaverse treffen physische und virtuelle Realität aufeinander. Menschen wollen Dinge sammeln und Eigentum an Häusern, Grundstücken oder Autos erwerben. Es stellen sich Fragen nach dem Zusammenspiel von Eigentumsschutz und Urheberschutz. Durch Tokenisierung, eine besondere Form der „Verkörperung“ eines digitalen Vermögenswerts, können digitale Vermögenswerte greifbar gemacht und über NFT sicher via Blockchain übertragen werden. Dadurch besteht auch die Möglichkeit der Verknappung dieser Vermögenswerte, um sie wertvoll zu halten.

Sollte daher für NFTs ein eigentumsähnlicher

Schutz gelten? Wie gestaltet sich der sonstige zivilrechtliche und strafrechtliche Schutz von NFTs? Findet § 303a StGB Anwendung? Was gilt bei Verlust/Hacking von NFT? Gibt es gesetzliche Schadensersatzansprüche oder bereicherungsrechtliche Rückabwicklungsansprüche?

Wie gestaltet sich der urheberrechtliche Schutz von NFTs? Hier gibt es verschiedene Deutungsvarianten. Denn NFT könnten z.B. als „digitales Original“ eines digitalen Werks, also als eine spezielle Darstellungsform eines Werks gewertet werden. Alternativ wäre das NFT aber auch als Teil eines „digitalen Originals“ oder als Teil eines physischen Vermögenswerts, z.B. als Nachweis über Inhaberschaft an Bruchteilseigentum an einem physischen Gegenstand.

Aus regulatorischer Sicht sind Token regelmäßig Kryptowerte und damit als Finanzinstrumente zu bewerten. Bei NFTs ist entscheidend, dass diese Anlagezwecken dienen. Es könnten daher Erlaubnispflichten (§§ 15 WpIG, 32 KWG) oder Prospektspflichten (ProspektVO, WpPG, VermAnlG) bestehen. Ebenso sind Besteuerung und das anwendbare Steuerverfahren zu klären.

III. DATENSCHUTZRECHT IN INTERNATIONAL VERNETZTEN WELTEN

Das Metaverse wird noch stärker als die bisher existierenden sozialen Netzwerke zu großen Datensammlungen. Denn neben den Postings, Bildern und geschriebenen Kommentaren kommen weitere Daten hinzu. Vorstellbar sind etwa Daten von VR-Headsets, die innerhalb der Wohnung einer Nutzerin oder eines Nutzers aufgenommen werden (3D-Kameras, LIDAR-Systeme) oder Daten der Verarbeitung von Reaktionen/Emotionen der Nutzer. Es bestehen mithin Informationspflichten nach Art. 13 f. DSGVO und es bedarf rechtskonformer Einwilligungserklärungen, die transparent, leicht verständlich und freiwillig sind. Privacy-by-Design und Privacy-by-de-

fault-Grundsätze sollten eingehalten werden. Zu klären sind hier auch die Verantwortlichkeiten in multilateralen Datenverarbeitungssituationen, auch hinsichtlich der Geltendmachung von Betroffenenrechten nach Art. 15 ff. DSGVO; vor allem bei Speicherung von Daten in der Blockchain.

C. WRAP UP

Auch wir im Bitkom stehen noch ganz am Anfang dieses Projekts und haben (noch) nicht auf alles eine Antwort. Und genau das ist auch das Besondere am Bitkom. Wir arbeiten am Puls der Zeit und suchen heute nach Lösungen für die Fragen von morgen. Gerade für Juristinnen und Juristen, die über den Tellerrand des derzeit geltenden Rechts hinausschauen wollen und ein gewisses Maß an Kreativität mitbringen, wird der Job im Bitkom fachlich wie persönlich eine Bereicherung sein.

**HIER GEHT ES ZUM GANZEN
BEITRAG**





dr.anjaschäfer

Networking, Selbstmarketing, Sichtbarkeit als Expertin

Mentoring, Trainings & Events für Juristinnen

Dr. Anja Schäfer

Rechtsanwältin &
Business Coach

WWW.ANJA-SCHAEFER.EU





4

5 ERFOLGSTIPPS FÜR EIN STARKES SELBSTMARKETING FÜR JURIST:INNEN



Rechtsanwältin Dr. Anja Schäfer unterstützt und berät als Business Coach und Mentorin Anwältinnen und andere Juristinnen bei Fragen zur strategischen Ausrichtung, zur beruflichen und persönlichen

Neu- und Umorientierung, zur Kommunikation im Kanzleiumfeld, zum Netzwerkaufbau sowie zur Sichtbarkeit als Expertin im Netz. Sie ist Veranstalterin vom FRAUENnetzwerkenTAG für Juristinnen, einer Online-Konferenz rund um die Themen Networking, Selbstmarketing und Expertinnen Branding.

Mehr dazu: www.frauennetzwerkentag.de.

Es begegnen mir immer wieder Juristinnen und Juristen, die regelmäßig zu bescheiden sind, um ihre Expertise, Stärken und Erfolge gegenüber anderen und damit den relevanten Personen zu kommunizieren und sich bietende Gelegenheiten zu ergreifen, um im kleineren oder auch

größeren Rahmen über ihre Kenntnisse und Erfahrungen zu sprechen und auf diese Weise für sich aktiv Selbstmarketing zu betreiben.

Erkennen Sie sich wieder? Auch in meiner Vergangenheit gab es Momente, in denen ich mich zurückgehalten habe, anstatt zu sagen: „Das kann ich. Das kriege ich hin. Das habe ich in meinem letzten, erfolgreich abgeschlossenen Mandat auch schon so ... gemacht.“

TIPP 1: KOMPETENZ ALLEIN REICHT NICHT

Warum setzen insbesondere junge Juristinnen und Juristen zu Beginn ihrer Karriere häufig auf ihre Kompetenz und das Perfektionieren ihres Könnens? Leider ist es ein Irrglaube unter Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteigern, dass allein ihre Leistung das für den nächsten Karriereschritt erforderliche Image einbringt.

Dem ist nicht so. Statistiken zeigen immer wieder, dass die Kompetenz nur 10 Prozent, das eigene Image und damit das Bild, was Sie aktiv beeinflussen und daher andere von Ihnen wahrnehmen, jedoch 30 Prozent Anteil an Ihrem beruflichen Erfolg haben. Ihr Expertinnen Branding und Selbstmarketing ist nach Ihrem Netzwerk der zweit-wichtigste Faktor für Ihr berufliches Vorankommen.

Die Qualitäten zu kennen, die Sie selbst und Ihre Arbeit auszeichnen, Ihre persönlichen Erfolge wertzuschätzen sowie sich diese immer wieder bewusst zu machen und regelmäßig anderen gegenüber zu kommunizieren, das sind Erfolgsfaktoren in puncto Business oder Karriere, deren Wirkung nicht zu unterschätzen ist. Und egal, ob es darum geht, den Traumjob zu bekommen oder wichtige Mandantinnen oder Mandanten zu akquirieren, ein interessantes Projekt an Land zu ziehen, eine Vortragsanfrage zu erhalten oder auch von den Vorgesetzten entsprechend wahrgenommen zu werden,

die Leistungen ungefragt schlecht oder klein geredet bzw. als Glücks- oder Zufallsprodukt gegenüber anderen dargestellt.

Ein solches Vorgehen ist alles andere als förderlich für die eigene Karriere. Denn wenn Sie als Jurist:in Ihre Leistungen, Stärken, Erfahrungen, Expertise oder Erfolge gefragt oder gar ungefragt schlechtreden oder kleinmachen, brauchen Sie sich nicht zu wundern, dass andere das bekommen, was Sie sich wünschen, nämlich Anerkennung, eine Gehaltserhöhung, eine Beförderung, Chancen, den größeren Dienstwagen, interessante Projekte oder Mandate, mehr Honorar, Privilegien oder was auch immer.

Sie wollen zukünftig anders agieren und lernen, gut über Ihre persönlichen Stärken wie beruflichen Leistungen zu sprechen?

TIPP 3: WERDEN SIE SICH IHRER QUALITÄTEN BEWUSST!

Wenn Sie Ihre Expertise, Erfahrungen und Erfolge gegenüber relevanten Personen ab sofort als solche und positiv darstellen wollen, müssen Sie sich dieser bewusst sein. Bereits Hemingway sagte: *„Was in einem drinsteckt, weiß in der Regel niemand, solange die betreffende Person es nicht versucht hat, es herauszuholen.“*

Finden Sie für sich heraus, was Sie persönlich, aber auch Ihre kleinen und großen Ergebnisse im Berufsalltag auszeichnet. Nehmen Sie Ihre Stärken in den Blick, und lassen Sie Ihre Schwächen außen vor. Fragen Sie sich also: Was können Sie richtig gut? Was machen Sie darüber hinaus noch außerordentlich gern? Welche Dinge fallen Ihnen leicht und damit einfach in den Schoß? In welchen Bereichen werden Sie von anderen um Meinung gefragt? Auf welches Ihrer Talente können Sie nicht verzichten?

Ihnen fällt nicht viel ein? Dann nutzen Sie Ihr Netzwerk und holen sich Feedback von ver-

eines ist ganz klar: Ohne die entsprechende Werbung in eigener Sache kommen Sie nicht weit und auch nicht voran.

TIPP 2: UNTERTREIBEN SIE IHRE QUALITÄTEN UND LEISTUNGEN NICHT!

Vor allem Frauen neigen dazu, ihre Expertise oder Ergebnisse und damit ihr Licht schnell unter den Scheffel zu stellen und sich auf diese Weise selbst zu sabotieren. Da werden



trauten, Ihnen wohlgesinnten Personen ein. Lassen Sie sich von diesen Ihre Talente, Ihr Potential, Ihre guten Eigenschaften und damit all das, was Sie persönlich oder beruflich auszeichnet, nennen und erklären.

Notieren Sie sich alles in einem „Erfolgstagebuch“, so dass Sie sich Ihrer wahren Größe und auch Ihres Potentials bestenfalls täglich immer bewusster werden. Denn Letzteres ist die Grundvoraussetzung, wenn Sie authentisch und mit Erfolg Marketing in eigener Sache betreiben wollen.

TIPP 4: SEI ERFOLGREICH UND SPRICH DARÜBER!

Sie wissen, welche Qualitäten usw. Sie auszeichnen, oder welche Ergebnisse Sie bereits erreicht haben? Halten Sie damit nicht hinterm Berg, sondern gehen Sie – getreu dem Selbstmarketing-Motto „Sei erfolgreich und sprich darüber“ – damit hinaus ins „Rampenlicht“. Zeigen und kommunizieren Sie allen Personen in Ihrem Arbeitsumfeld und darüber hinaus, die es angeht bzw. angehen kann, wer Sie sind, und was Sie bieten.

Stehen Sie zu Ihrer Expertise und Ihren kleinen und großen Erfolgen, und vermelden Sie diese regelmäßig. Denn Ihre guten Ergebnisse sind für jede Person interessant und relevant. Be-

sonders Vorgesetzte oder Mandantinnen und Mandanten hören sie nicht nur gern, sondern erwarten sie auch.

TIPP 5: MACHEN SIE SELBSTMARKETING ZU IHREM TÄGLICHEN BUSINESS-SPORT!

Es fühlt sich für Sie ungewohnt an? Dann fangen Sie mit dem „Selbstmarketing-Training“ in Ihrem vertrauten Umfeld (wie bspw. Ihrem Team) an. Üben Sie immer wieder, gut über sich selbst und Ihre Erfolge zu sprechen.

Verinnerlichen Sie für sich so immer mehr, dass „Eigenlob stimmt!“. Erweitern Sie nach und nach Ihre „Trainingskreise“, bis Sie irgendwann möglichst jede Bühne nutzen (wollen), die Sie bekommen, um Ihre Expertise und Erfolge zu präsentieren. Denn wenn Sie nicht und nicht regelmäßig für sich trommeln, wer tut es dann?

Ihr regelmäßiges Selbstmarketing führt dazu, dass Sie zum einen nicht mehr von anderen unterschätzt oder gar falsch eingeschätzt werden. Was viel wichtiger ist: Zum anderen werden Sie zu der Person, die das bekommt, was sie sich wünscht.

HIER GIBT ES DEN GANZEN BEITRAG



i JURCASE INFORMIERT:

Du interessierst dich für weitere Informationen zu den Themen **Selbstmarketing** und **Netzwerken**? Kein Problem, denn Dr. Anja Schäfer hat uns noch mit zwei weiteren Beiträgen unterstützt:

- ➔ [Warum Sie als Berufseinsteigerin für Ihren beruflichen Erfolg auch ein Netzwerk brauchen](#)
- ➔ [So plaudern Sie souverän – Als Berufseinsteiger:in Business Small Talk meistern](#)



DEIN STAATSEXAMEN.
DEIN JURCASE.
DEINE ENTSCHEIDUNG.



DIE NUMMER 1 BEI DER VERMIETUNG VON
GESETZESTEXTEN UND KOMMENTAREN!

5€

DEIN EXKLUSIVER
RABATT-CODE:

ASSESSORJURIS5

JURCASE.COM



5 7 TIPPS FÜR EINEN ERFOLGREICHEN START ALS KANZLEIGRÜNDER:IN - JETZT AUF YOUTUBE!



Am 27.01.2022 fand das Webinar zum Thema **Kanzleimarketing** statt. Veranstaltet wurde das

Webinar von JurCase zusammen mit *Sandra Bartel*, Gründerin von JudikaDiva Kanzleimanagement und *Sylvia Jenner*, Legal Marketing Consultant & Gründerin von Concepts4Leaders GmbH (ehemals JENNER Marketing & Consulting). Jetzt findest du diese hilfreichen Informationen auch auf YouTube!

KANZLEIMARKETING LEICHT GEMACHT: MARKETING-HERAUSFORDERUNGEN IN DER KANZLEIGRÜNDUNGSPHASE UND MÖGLICHE LÖSUNGSANSÄTZE!

Warum ist es hilfreich und wichtig, sich als Kanzleigründer:in auch Gedanken über eine

effektive Marketingstrategie zu machen? Häufig investiert jede:r Kanzleigründer:in zunächst viel Zeit und Geld in die Erstellung einer professionellen Website. Das ist auch richtig so, denn deine Kanzlei-Website ist der Dreh- und Angelpunkt für deine Mandantinnen und Mandanten. Allerdings wird der zweite wichtige Faktor „Wie erfahren meine potentiellen Mandantinnen und Mandanten von meinen Dienstleistungen und meiner Kanzlei?“ am Anfang häufig vernachlässigt. Das führt dazu, dass sich nur wenige Besucher:innen auf deine neue Website verirren oder darüber eine seriöse Anfrage stellen. Eine Website allein ist daher noch keine Marketing-Strategie.

Heutzutage bedarf es viel mehr Maßnahmen, um potentielle Mandantinnen und Mandanten auf dich aufmerksam zu machen und „top of mind“ bei deinen Mandantinnen und Mandanten zu bleiben. Wichtig hierbei ist, dass du dich nicht in Maßnahmen verzettelst und vor allem „random acts of marketing“ unterlässt. Insbesondere zu Beginn, hast du als Kanzleigründer:in neben deiner Kernaufgabe, der Beratung von Mandantinnen und Mandanten, diverse weitere Aufgaben, wie Marketing, Akquise, Administration etc., zu erfüllen. Die Lösung, um all diese Aufgaben zu bewältigen, sind Routinen, Prozesse und eine klare Strategie. Denn nur wenn du weißt, wohin du willst,

wirst du auch ankommen. Auf Dauer spart es dir viel Zeit und Geld, wenn du dir im Vorfeld genau überlegst, was deine Marketing-Stärken sind, wer deine Wunschmandantinnen und -mandanten sind und wo du diese finden und erreichen kannst.

DIE FOLGENDEN TIPPS ZUM KANZLEIMARKETING WURDEN NÄHER VORGESTELLT:

Tipp 1: Kenne deine persönlichen Stärken und richte dein Marketing danach aus!

Tipp 2: „Set the scene“ für deine Marketing-Kommunikation: WEM hilfst du, WOBEI, WAS zu erreichen, und was machst du dabei ANDERS als deine Wettbewerber:innen?

Tipp 3: Mache einen kurzen Wettbewerber:innen-Marketing-Check: Was machen 3 deiner möglichen Wettbewerber:innen kommunikativ besser oder schlechter?

Tipp 4: Halte deine Marketingaktivitäten am Anfang so einfach wie möglich: Wer ist dein:e ideale:r Wunschmandant:in und wo findest du ihn? Auf Events, Social Media, Youtube, etc.?

Tipp 5: Vor der Umsetzung, kommt der Plan. Erstelle einen simplen Marketing One Pager und plane deine konkreten Marketing-Aktivitäten!

Tipp 6: Blocke dir Zeiten im Kalender für Marketing & Akquise und fokussiere dich auf 1 bis 2 Marketingkanäle!

Tipp 7: Beobachte was funktioniert und mache mehr davon!

JETZT AUCH AUF YOUTUBE!

Nun verraten Sylwia Jenner und Sandra Bartel dir Tipps und Tricks rund um das Thema Kanzleigründung und Kanzleimarketing auch auf [YouTube](#).

Der Inhalt des YouTube-Videos orientiert sich an dem Webinar und ist wie folgt gegliedert:

Das aktuelle Marketing-Umfeld	03:13
Das richtige Marketing-Mindset	07:49
Dein Marketing-Fahrplan	11:22
Deine Strategie	22:11
Deine konkreten Maßnahmen	32:10
Deine KPIs	39:51
Bonus: 3 hilfreiche Marketing-Tools	43:03

Zum Schluss erfolgt auch noch eine Zusammenfassung.

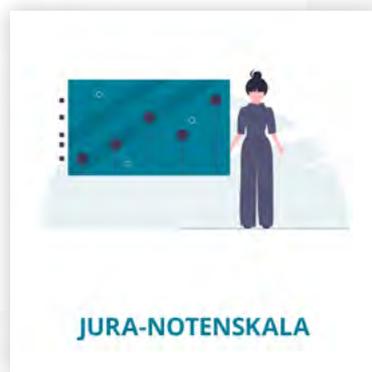
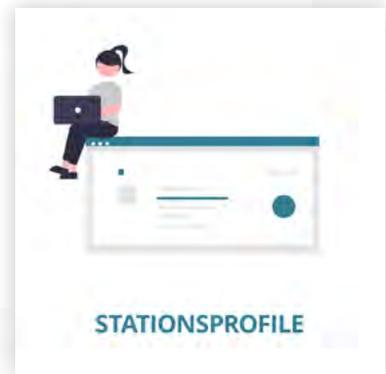
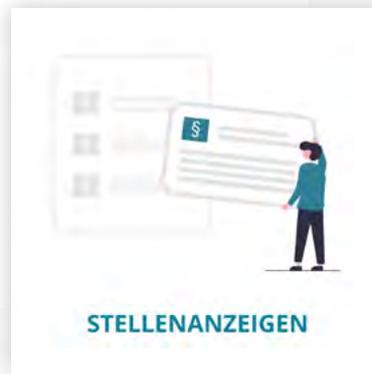
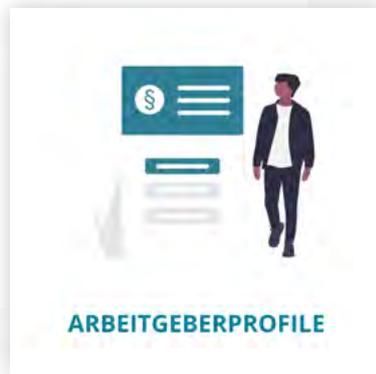
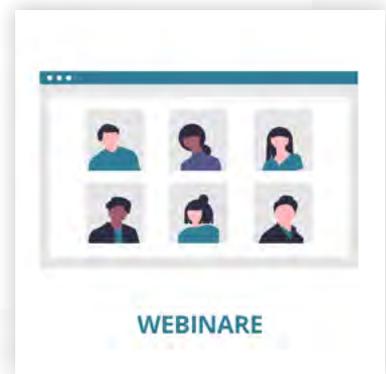
HIER GEHT ES ZUM GANZEN BEITRAG



i JURCASE INFORMIERT:

Solltest du das Webinar leider verpasst haben oder willst die wertvollen Informationen noch einmal auffrischen, dann können wir dir das [Video 7 Tipps für einen erfolgreichen Start als Kanzleigründer:in – Kanzleimarketing leicht gemacht](#) auf YouTube nur ans Herz legen.

HIER FINDEST DU WEITERE NÜTZLICHE FEATURES FÜR DEINE JURISTISCHE AUSBILDUNG UND DEN KARRIERESTART:



EINES DIESER FEATURES IST UNSER JURISTISCHES ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS:

Wer sich in unserem Justizsystem bewegt, der befindet sich auch in einem Irrgarten von Abkürzungen. Hinter jeder Ecke lauert eine neue Abkürzung, auch da sie eine große Zeitersparnis sind. Damit du auf alles gefasst bist, kannst du bei uns **mehr als 4.500 Abkürzungen** durchsuchen. Denn angesichts dieser hohen Anzahl an juristischen Abkürzungen ist es klar, dass es kaum eine Juristin oder einen Juristen geben wird, der mit wirklich jeder Buchstabenkombination ad hoc etwas anfangen kann, sodass die Nutzung eines Abkürzungsverzeichnisses häufig unerlässlich für den juristischen Alltag ist.

Zwar hat man sich im Großen und Ganzen auf die jeweiligen Abkürzungen geeinigt, jedoch gibt es hier und da doch Unterschiede in der Schreibweise. Etwa wird bei einigen Juristinnen und Juristen die Abbrüviatur „i. d. R.“ zu „idR“, da sie auch Leerzeichen und Punkte wegfällen lassen. Das **JurCase Abkürzungsverzeichnis** versucht, die jeweils sprachlich korrekte Schreibweise mit Punkten und Leerzeichen wiederzugeben, sofern es sich nicht um eine geraffte Schreibweise handelt, die be-



reits alltäglich in Gebrauch ist und auch von Nicht-Juristinnen und -Juristen in dieser Form genutzt wird (wie z. B. GmbH, MdB).

Egal ob Jurastudent:in, Referendar:in oder bereits berufstätige:r Volljurist:in: Das JurCase Abkürzungsverzeichnis ist bei der Bearbeitung juristischer Schriftstücke eine große **Unterstützung** und hilft beim mühelosen **Verstehen und Einordnen jedes juristischen Texts!**

**DIREKT ZUM ABKÜRZUNGS-
VERZEICHNIS**



DEINE MEINUNG IST GEFRAGT!

**WIE GEFÄLLT DIR DIESE AUSGABE VON
ASSESSOR JURIS?**



HIER GEHT ES ZUR UMFRAGE

SCHLUSSTEIL

Hinweis:

Dieses E-Magazin wird durch Partner und Unterstützer der juristischen Ausbildung finanziert und kann deshalb kostenlos angeboten werden.

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie sind als Leitfaden zu verstehen und sollen als Anregungen dienen. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen jedoch keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Guide enthaltenen Ausführungen.

Hinweis zum Urheberrecht:

Die Inhalte dieses Guides wurden mit erheblichem Aufwand recherchiert und bearbeitet. Sie sind für den Leser ausschließlich zur privaten Verwendung bestimmt. Dementsprechend gilt Folgendes:

- Die schriftliche (und auch elektronische) Verbreitung der Veröffentlichung der Informationen aus diesem Guide darf nur unter vorheriger Zustimmung durch den Herausgeber erfolgen. In einem solchen Fall ist der Herausgeber als Quelle zu benennen.
- Unter „Informationen“ sind alle inhaltlichen Informationen sowie bildliche oder tabellarische Darstellungen von Informationen aus diesem Guide zu verstehen.
- Jegliche Vervielfältigung der mit dem Magazin überlassenen Daten, insbesondere das Kopieren auf Datenträger sowie das Bereitstellen und/oder Übertragen per Datenfernübertragung ist untersagt.
- Ausgenommen hiervon sind die mit der Nutzung einhergehenden, unabdingbaren flüchtigen Vervielfältigungen sowie das Herunterladen oder Ausdrucken der Daten zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch. Vom Vervielfältigungsverbot ausgenommen ist ferner die Erstellung einer Sicherheitskopie, soweit dies für die Sicherung künftiger Benutzung des Guides zum vertraglich vorausgesetzten, ausschließlich persönlichen Gebrauch notwendig ist. Sicherheitskopien dürfen nur als solche verwendet werden.
- Es ist nicht gestattet, das Magazin im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Dritten zur Verfügung zu stellen, sonst zugänglich zu machen, zu verbreiten und/oder öffentlich wiederzugeben.

JURCASE INFORMIERT:

Möchtest du dich zu einem Thema mitteilen oder hast du beim Lesen Lust bekommen selbst solche Erfahrungsberichte zu erstellen, dann melde dich bei unserem Redaktionsleiter Sebastian M. Klingenberg mit einer E-Mail an Redaktion@JurCase.com. Weitere Informationen zu diesem Thema findest du auch auf unserer [Homepage](#).

JURCASE GMBH

Geschäftsführende Gesellschafter:

Alexander Bangert

Daniel Sgodda

Münzstr. 27A

51379 Leverkusen

info@JurCase.com

02171 7056844

Amtsgericht Köln: HRB 89062

USt-IdNr.: DE308860378



IMPRESSUM